

Wirtschaft und Recht **WiRO** in Osteuropa

Zeitschrift zur Rechts- und Wirtschaftsentwicklung
in den Staaten Mittel- und Osteuropas

Herausgegeben von

Prof. Dr. Tomislav Borić, Graz
Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper, Regensburg
Prof. Dr. Martin Löhnig, Regensburg
Dr. Hans-Joachim Schramm, Wismar
Prof. Dr. Andreas Steininger, Dipl. Ing., Wismar
Dr. Judit Udvaros, LL.M., Budapest

Institut für Ostrecht im Wissenschaftszentrum
Ost- und Südosteuropa, Regensburg
in Verbindung mit
Deutsche Stiftung für internationale
rechtliche Zusammenarbeit, Bonn
Ostinstitut/Wismar

Aus dem Inhalt

E. Kurzynsky-Singer Repressive Gesetzgebung in Russland	202
N. Keller/C. Keller Georgien: Gesetz über die Sanierung und gemein- schaftliche Befriedigung von Gläubigerforderun- gen – Teil 3: Sanierungsverfahren	209
IOR-Chronik Russische Föderation, Ukraine, Polen, Tschechi- sche Republik, Ungarn, Rumänien, Slowenien, Bosnien und Herzegowina, Albanien	219
IRZ-Bericht Kosovo	232

11/2023

32. Jahrgang • 24. November 2023 • Seite 202 – 234

Herausgeber: **Institut für Ostrecht, Regensburg**

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 11/2023 · 32. Jahrgang

Ständige Mitarbeiter und Korrespondenten: *Albanien:* VRiBPatG Wolfgang Stoppel – *Belarus:* Jegor Zelianouski, RA Alexander Liessem – *Bosnien und Herzegowina:* RA Tomislav Pintarić – *Bulgarien:* RA Dimitar Stoimenov – *Estland:* Mirjam Vili, LL.M., RA Mark Butzmann – *Kasachstan:* Dmitry Marenkov – *Kosovo:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper – *Kroatien:* RA Tomislav Pintarić – *Lettland:* Elisabete Krivcova, LL.M., RA Theis Klauberg, LL.M., MBA – *Litauen:* Ruta Motiejunaite, RA Frank Heemann – *Moldawien:* RA Axel Bormann – *Mongolei:* Dr. Dietrich Nelle – *Polen:* RAin Tina de Vries – *Rumänien:* RA Axel Bormann – *Russische Föderation:* Antje Himmelreich – *Serbien:* RA Tomislav Pintarić – *Slowakische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Slowenien:* RA Tomislav Pintarić – *Tschechische Republik:* RA Jan Sommerfeld – *Ukraine:* Antje Himmelreich – *Ungarn:* Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Impressum: Herausgeber: Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Vereinsregister: VR 200405, Registergericht: Amtsgericht Regensburg, UStID: DE198162014, vertreten durch: Prof. Dr. *Martin Löhnig*, Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper*, MD a.D. Dr. *Wolfgang Schmitt-Wellbrock*, Redaktion: Prof. Dr. Dr. h.c. *Herbert Küpper* (ViSdP, § 18 MStV), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, RA *Jan Sommerfeld* (Schriftleitung), Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Kontakt zur Redaktion: Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg, Telefon: +49 (0) 941 943 5450, Fax: +49 (0) 941 943 5465, E-Mail: info@ostrecht.de, Erscheinungsweise: monatlich, als elektronische Zeitschrift

INHALT

Aufsätze und Berichte

Kurzynsky-Singer, E. Repressive Gesetzgebung in Russland 202

Dokumente und Materialien

Keller, N./Keller, C. Georgien: Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen – Teil 3: Sanierungsverfahren 209

IOR-Chronik

Russische Föderation Präsidialukaz über einige Fragen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit, Gesetz über die Verewigung des Andenkens an die bei der Verteidigung des Vaterlands Gefallenen, über den Rechnungshof, über gesellschaftliche Vereinigungen, über den Mindestarbeitslohn u.a. 219

Ukraine Gesetze zwecks Förderung des nationalen Musikprodukts und Beschränkung der öffentlichen Nutzung von Musikprodukten des russischen Aggressorstaats, Grundlagen der staatlichen Antikorruptionspolitik für die Jahre 2021-2025, Steuergesetzbuch u.a. 224

Polen Wahlen zum Sejm und Senat 228

Tschechische Republik Gesetz über das Amt für die Überwachung der Finanzen politischer Parteien und Bewegungen, über lokale Gebühren, über den Staatsbetrieb 228

Ungarn Gesetz über die Änderungen einiger Verwaltungsgesetze, RegVO über den öffentlich-rechtlichen Umweltschutzvertrag 228

Rumänien Fiskal-budgetären Maßnahmen 229

Slowenien Ausländergesetz, Gesetz über grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen 229

Bosnien und Herzegowina Gesetz über Energie und die Regulierung von Energie-Tätigkeiten, Gesetz über die Elektroenergie 230

Albanien Lärmschutzgesetz, Gesetz über die Abwicklung von notleidenden staatlichen Bürgschaften und Garantien, über die Schiedsgerichtsbarkeit, u.a. 231

Aus der Tätigkeit der IRZ

Kosovo EU-Projekt EUKOJUST 232

Wirtschaft und Recht in Osteuropa

WiRO 11/2023

24. November · 32. Jahrgang · Seite 202–234

Redaktion: Wiss. Ref. Jan Sommerfeld, Institut für Ostrecht e.V., Landshuter Str. 4, 93047 Regensburg

Aufsätze und Berichte

Repressive Gesetzgebung in Russland

Von PD Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer*

In der nationalen Sicherheitsstrategie der Bundesregierung wird Russland als „auf absehbare Zeit die größte Bedrohung für Frieden und Sicherheit im euroatlantischen Raum“ identifiziert. Dies macht eine genaue Beobachtung der politischen, gesellschaftlichen und nicht zuletzt auch der rechtlichen Entwicklung Russlands notwendig. Der vorliegende Aufsatz will hierzu durch die Analyse der repressiven Gesetzgebung der letzten Jahre einen Beitrag leisten.

The Federal Government's national security strategy identifies Russia as "the greatest threat to peace and security in the Euro-Atlantic region in the foreseeable future." This makes it necessary to closely monitor Russia's political, social and, not least, legal developments. This article aims to make a contribution by analyzing the repressive legislation of recent years.

I. Einleitung

Die Entwicklung des russischen Staats zeichnete sich bereits seit Jahren durch eine fortschreitende Missachtung der rechtsstaatlichen Grundsätze aus.¹ Der Angriffskrieg gegen die Ukraine markierte einen Höhepunkt dieser Entwicklung. Neben der offensichtlichen Missachtung des Völkerrechts ist er mit einem massiven Anstieg der staatlichen Repressionen im Inland verbunden, womit die Wandlung zu einem Unrechtsstaat nun endgültig erfolgte.² Dies bedeutet aber nicht, dass das Recht seine Ordnungsfunktionen vollständig eingebüßt hat. Denn selbst eine Diktatur kommt nicht ohne ein Gerüst von Normen aus, die das Funktionieren des gesellschaftlichen Gefüges ermöglichen. Das Phänomen wird unter dem Begriff „Doppelstaat“ beschrieben: Neben dem von Willkür beherrschten ‚Maßnahmenstaat‘ steht der weitgehend nach rechtsstaatlichen Grundsätzen funktionierende ‚Normenstaat‘.³ Mit dem Begriff des Doppelstaats ist keine Verdoppelung des ‚Staats‘ im Sinne zweier Staaten, sondern, genau genommen, sind damit zwei verschiedene Regime der Herrschafts- und Machtausübung in einem und demselben Staatswesen gemeint.⁴ So war für sozialistische Systeme nicht eine prinzipielle Unbeachtlichkeit, sondern eine Dichotomie des Rechts charakteristisch. Die Rechtsordnung der Sowjetunion war durch eine Koexistenz formalisierter juristischer Befehle

auf der einen und einer nicht formalisierten partei- und administrativen Normierung auf der anderen Seite gekennzeichnet.⁵

Die Dichotomie des Normen- und Maßnahmenstaats⁶ hat im modernen russischen Recht allerdings eine andere Struktur. Anders als in der Sowjetunion wird der Operationsmodus des Maßnahmenstaats im gegenwärtigen Russland auf eine normative Steuerung mittels Rechtsvorschriften gestützt, die einer formal regelkonformen Rechtssetzungsprozedur entstammen. Die entsprechenden Gesetzesvorschriften sowie die darauf beruhenden gerichtlichen Entscheidungen verleihen dem staatlichen Handeln das Prädikat der Gesetzeskonformität. Dem Recht kommt dadurch die Funktion zu, eine scheinbare rechtsstaatliche Legitimation für ein staatliches Handeln zu begründen, das rechtsstaatliche Grundsätze missachtet.⁷

* PD Dr. Eugenia Kurzynsky-Singer ist freiberufliche Expertin für den postsowjetischen Rechtsraum in Hamburg.

1) Zu der problematischen Entwicklung s. z. B.: Luchterhandt, Russlands unsicherer Weg zum Rechtsstaat, Osteuropa 1999, Nr. 11, S. 1108–1125; Mommsen/Nußberger, Das System Putin, München 2007.

2) So auch Himmelreich/Wedde, Das Jašin-Urteil – Symbol eines Unrechtsstaates, DRRZ 2023, Heft 1, S. 68.

3) Grundlegend: Fraenkel, Der Doppelstaat, 3. Aufl., Hamburg 2012, insb. S. 53 ff. Für das Recht der Sowjetunion: Brunner, Was ist sozialistisch am „sozialistischen Recht“, in: Hofmann/Meyer-Cording/Wiedemann (Hrsg.), Festschrift für Klemens Pleyer zum 65. Geburtstag, München 1986, S. 187–205, S. 200.

4) Luchterhandt, Russlands Rückkehr zur Autokratie, Teil 2, Ost/Letter-1-2021 (Juli 2021), S. 39.

5) S. ausführlich und mit Nachweisen: Kurzynsky-Singer, Transformation der russischen Eigentumsordnung, Tübingen 2019, S. 71.

6) Ein besonders hervorstechendes Beispiel für den ‚Normenstaat‘ in der russischen Rechtsordnung bildet das Zivilrecht, das lediglich in Randbereichen von der politischen Konjunktur beeinflusst wird. S. z. B. Boës, Wie ausländerfeindlich ist die Rechtsprechung der russischen Arbitragegerichte? UKuR 2022, S. 620. Zur unterschiedlichen Entwicklung des russischen Rechts im öffentlichen und Zivilrecht s. Kurzynsky-Singer, Russisches Recht zwischen Tradition und Annäherung an den Westen, in: Aliyev/Breig/Wedde (Hrsg.) Recht als Brücke zwischen Ost und West. Festschrift für Prof. Dr. Alexander Trunk zum 65. Geburtstag, Berlin 2022, S. 275–282.

7) S. hierzu bereits: Kurzynsky-Singer, Russisches Recht zwischen Tradition und Annäherung an den Westen, in: Aliyev/Breig/Wedde (Hrsg.) Recht als Brücke zwischen Ost und West. Festschrift für Prof. Dr. Alexander Trunk zum 65. Geburtstag, Berlin 2022, S. 275–282.

Diese formelle Legitimität des staatlichen Handelns wird auch gegenwärtig im Prinzip aufrechterhalten. Die beispiellosen Repressionen gegen die Regimegegner werden auf zahlreiche Gesetze, Verordnungen, Rechtsprechung der Instanzgerichte und des VerfG RF gestützt, die es im Folgenden unter die Lupe zu nehmen gilt.

II. Vorgehen gegen politische Akteure

1. Ausländische Agenten

a) *Gesetzliche Lage bis zum Kriegsbeginn.* Das gezielte legislative Vorgehen des russischen Staats gegen die Zivilgesellschaft begann spätestens 2012 mit dem Gesetz über die „ausländischen Agenten“⁸, das Repressionen gegen einzelne politische Akteure ermöglichte. Zunächst konnten nur russische NGOs gem. Art. 2 Pkt. 6 des Gesetzes über die nichtkommerziellen Organisationen in der bis zum 1.12.2022 geltenden Fassung⁹ (im Weiteren: NGO-G 2012) als „nichtkommerzielle Organisation, die die Funktionen eines ausländischen Agenten ausübt“ angesehen werden. Dies setzte lediglich die Finanzierung aus einer ausländischen Quelle und die Ausübung einer politischen Tätigkeit voraus. Eine wie auch immer geartete Verknüpfung zwischen der Auslandsfinanzierung der Tätigkeit und der Zielsetzung dieser Tätigkeit war bereits nach der Gesetzesfassung von 2012 nicht erforderlich.¹⁰ Diese sehr weit gefassten Voraussetzungen wurden von den Gerichten in keiner Weise eingegrenzt.

Als Finanzierung aus einer ausländischen Quelle reichte jeglicher Geldeingang aus dem Ausland aus.¹¹ Auch eine mittelbare Finanzierung aus dem Ausland, d.h. eine solche, die von einer inländischen Organisation stammte, die selbst Zuwendungen aus dem Ausland erhielt, wurde bereits als ausländische Finanzierung im Sinne des Gesetzes angesehen.¹²

Eine politische Tätigkeit wird gem. Art. 2 Pkt. 6 Abs. 2 NGO-G 2012 ebenfalls bereits dann ausgeübt, wenn die NGO „unabhängig von den in ihren Gründungsdokumenten festgelegten Zielen sich (auch durch Finanzierung) an der Organisation und Durchführung politischer Aktionen beteiligt, um die Entscheidungen staatlicher Stellen zur Änderung ihrer Staatspolitik zu beeinflussen, sowie an der Bildung der öffentlichen Meinung für die angegebenen Zwecke.“ Das VerfG RF hat die entsprechenden Vorschriften des NGO-G 2012 für verfassungsmäßig befunden. Dabei erweiterte es diese Definition zusätzlich und ließ als politische Tätigkeit bereits ausreichen, dass die Veranstaltungen einer belangten NGO es „zum Ziel hatten, die Aufmerksamkeit der Staatsorgane und der Öffentlichkeit zu erregen“¹³. Diese Definition wurde in der Rechtsprechung der Instanzgerichte rezipiert.¹⁴

Gleichzeitig wurde in das Gesetzbuch über Ordnungswidrigkeiten¹⁵ (im Weiteren: OWiG RF) Art. 19.34 eingeführt, der bei Verstoß gegen die Melde-, Dokumentations- und Kennzeichnungspflichten eine empfindliche Geldbuße gegen die Organisation selbst, aber auch gegen deren Funktionsträger vorsieht.¹⁶ Auch diese Änderung hat das VerfG RF für verfassungskonform befunden.¹⁷

Damit richtete sich die Gesetzgebung über ausländische Agenten zwar formal gegen ausländische Einflüsse, in der Realität hat sie aber jegliche Selbstorganisation der Zivilgesellschaft mit einem Verfolgungsrisiko verbunden.¹⁸

Ende 2019 wurden die Vorschriften über ausländische Agenten auf Medien erstreckt, die „Geld oder andere Vermögenswerte“ aus ausländischen Quellen erhalten. Als Medien wurden nicht nur juristische, sondern auch natürliche Personen definiert, die „Informationen und Materialien“ an einen undefinierten Personenkreis, einschließlich über das Internet verbreiten.¹⁹ Die Ausweitung der Gesetzgebung über ausländische Agenten auf natürliche Personen, „die im Inte-

resse von ausländischen Quellen politische Tätigkeit ausüben oder sicherheitsrelevante Informationen sammeln“, erfolgte schließlich Ende 2020.²⁰

Neben der Begründung der Informations-, Melde- und Kennzeichnungspflichten²¹ wurde der Status eines ausländischen Agenten mit Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten verbunden. So ist es einem ausländischen Agenten seit den Gesetzesänderungen von 2020 verboten, Staatsämter zu bekleiden.²² Art. 11 des Gesetzes über die Wahlen in die Staatsduma²³ verbietet ferner Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Wahlkampf. Das passive Wahlrecht für natürliche Personen, die den Status eines ausländischen Agenten haben, wurde dagegen nicht aufgehoben. Art. 41 des Gesetzes zur Duma-Wahl erlaubt eine Selbstaufstellung, aber der Status eines ausländischen Agenten muss deutlich gemacht werden.²⁴ Eine „uneinsichtige Weigerung“, die auferlegten Pflichten zu erfüllen, wurde 2012 zu einer Straftat, die mit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden konnte.²⁵ Für die erstmaligen Verstöße wurde im OWiG RF in Art. 19.34

8) Föderales Gesetz der RF v. 20.7.2012 Nr. 121-FZ.

9) Föderales Gesetz der RF v. 12.1.1996 Nr. 7-FZ.

10) Darauf macht z. B. *Jaroslavzev* im Sondervotum zur Entscheidung des VerfG RF v. 8.4.2014 Nr. 10-P aufmerksam.

11) Entscheidung des Sankt-Petersburger Stadtgerichts v. 7.9.2021 in der Sache Nr. 12-2418/2021 – das Gericht hat lediglich einen Geldeingang von einem nicht näher identifizierten tschechischen Konto festgestellt.

12) Entscheidung des Orenburger Gebietsgerichts v. 25.7.2016 in der Sache Nr. 12-91/2016.

13) Entscheidung des VerfG RF v. 8.4.2014 Nr. 10-P.

14) S. z. B. Entscheidung des Obersten Gerichts RF v. 3.7.2015 Nr. 41-AD15-1; Entscheidung des Sankt-Petersburger Stadtgerichts v. 7.9.2021 in der Sache Nr. 12-2418/2021; Entscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 24.1.2017 Nr. 7-43/17.

15) Kodeks Rossijskoj Federacii ob administrativnyh pravonarushenijach v. 30.12.2001 Nr. 195-FZ.

16) Föderales Gesetz der RF v. 12.11.2012 Nr. 192-FZ.

17) Entscheidung des VerfG RF v. 8.4.2014 Nr. 10-P.

18) So wurde z. B. als ausländischer Agent eine NGO anerkannt, die sich mit der Profilaxe von AIDS-Erkrankungen befasste. Als politische Tätigkeit wurde der Umstand angesehen, dass Veranstaltungen durchgeführt wurden, die Aufmerksamkeit auf die entsprechenden gesellschaftlichen Probleme ziehen sollten (Entscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 12.9.2017 in der Sache Nr. 7-12659/2017). In einem weiteren Fall wurde als ausländischer Agent eine Organisation anerkannt, deren Tätigkeit primär in der Information der Arbeitnehmer über ihre Rechte bestand. Im Rahmen dieser Tätigkeit wurden auch Schreiben an die Staatsorgane formuliert, die für eine Verbesserung des Schutzes warben und unter das Tatbestandsmerkmal „an Aktionen beteiligt, um die Entscheidungen staatlicher Stellen zur Änderung ihrer Staatspolitik zu beeinflussen“ subsumiert wurde (Entscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 24.1.2017 Nr. 7-43/17).

19) Art. 6 Gesetz der RF v. 27.12.1991 Nr. 2124-I „O sredstvach massovoj informacii“, i. d. F. des Föderalen Gesetzes v. 2.12.2019 Nr. 426-FZ.

20) Art. 2.1 Föderales Gesetz v. 28.12.2012 Nr. 272-FZ „O merach vozdejstvija na lic, pričastnych k narušenijam osnovopolagajuščich prav i svobod čeloveka, prav i svobod graždan Rossijskoj Federacii“, i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 30.12.2020 Nr. 481-FZ.

21) S. z. B. für Kennzeichnungspflichten für Medien (in diesem Fall eine natürliche Person) Entscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 19.4.2023 in der Sache Nr. 7-7375/2023, in der die Verhängung einer Geldbuße wegen der Missachtung der Kennzeichnungspflicht bestätigt wurde. S. auch: *Prikaz Federal'noj služby po nadzoru v sfere svjazj, informacionnyh tehnologij i massovyh kommunikacij* (Erlass des Föderalen Aufsichtsdienstes im Bereich der Kommunikation, Informationstechnologien und Massenkommunikation) v. 23.9.2020 Nr. 124, mit dem eine bestimmte Form der Kennzeichnung festgelegt wurde.

22) Art. 2.1 Pkt. 8 Föderales Gesetz v. 28.12.2012, Nr. 272-FZ „O merach vozdejstvija na lic, pričastnych k narušenijam osnovopolagajuščich prav i svobod čeloveka, prav i svobod graždan Rossijskoj Federacii“, i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 30.12.2020 Nr. 481-FZ.

23) Föderales Gesetz v. 22.2.2014 Nr. 20-FZ „O vyborach deputatov Gosudarstvennoj Dmy Federal'nogo Sobranija Rossijskoj Federacii“.

24) Art. 41 Pkt. 5(1).

25) Art. 330.1 StGB RF, eingeführt durch Föderales Gesetz der RF v. 20.7.2012 Nr. 121-FZ, Art. 3.

und später in 19.34.1 ebenfalls ein neuer Tatbestand eingeführt.²⁶

b) *Weitere Verschärfung der Gesetzgebung seit 2022.* Nach dem Beginn des Kriegs wurden die bis dahin in verschiedenen Gesetzen enthaltenen Regelungen über die ausländischen Agenten durch das Gesetz vom 14.7.2022 „Über die Kontrolle der Personen, die sich unter ausländischem Einfluss befinden“²⁷ konsolidiert und verschärft.

Das Gesetz gilt nun für alle ausländischen Agenten, zu denen die inländischen und ausländischen juristischen Personen, sowie Vereinigungen, die keine juristische Person sind, außerdem russische und ausländische Medien sowie natürliche Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit erklärt werden können (Art. 1 Pkt. 2). Ausgenommen sind Staatsorgane der RF, der Subjekte der RF und der kommunipalen Einrichtungen sowie Organisationen und Staatsunternehmen, die von diesen kontrolliert werden (Art. 1 Pkt. 3).

Art. 1 Pkt. 4 regelt, dass der Status eines ausländischen Agenten durch die Erklärung zu einem solchen durch ein zuständiges Föderationsorgan begründet wird. Zuständig ist das Justizministerium, das ein für jeden einsehbares Register führt. Eine Anfechtung dieser Erklärung ist vor einem Gericht theoretisch möglich.²⁸

Die Voraussetzungen, die eine Erklärung zum ausländischen Agenten rechtfertigen, sind ausgeweitet worden. Eine Finanzierung aus dem Ausland ist nicht mehr notwendig. Als ausländischer Agent wird eine Person definiert, „die entweder Unterstützung erhalten hat und (oder) in anderer Form unter ausländischem Einfluss steht“ und die in Art. 4 bezeichneten Tätigkeiten, d. h. politische Tätigkeit im weitesten Sinne, die jegliche öffentliche Meinungsäußerung umfasst,²⁹ ausübt (Art. 1 Pkt. 1). Der Begriff des ausländischen Einflusses wird als Unterstützung jeglicher Art durch eine „ausländische Quelle“ definiert. Geldleistungen aus dem Ausland werden zwar als eine mögliche Unterstützungsmaßnahme erfasst, stellen aber keine notwendige Voraussetzung für die Erklärung zu einem ausländischen Agenten mehr dar (Art. 2).

„Ausländische Quellen“ werden wiederum sehr weit definiert. Gem. Art. 3 fallen darunter ausländische Staaten, Organe der ausländischen Staaten, ausländische und internationale Organisationen, ausländische Bürger, Personen ohne Staatsangehörigkeit, russische Bürger und juristische Personen, die Geldmittel oder andere Vermögenswerte von den o. g. „ausländischen Quellen“ erhalten, sowie Personen, die unter Einfluss der o. g. „ausländischen Quellen“ stehen. Gerade die beiden letztgenannten Punkte führen dazu, dass der Status eines ausländischen Agenten quasi ansteckend wirkt, und zwar noch bevor die offizielle Erklärung erfolgt. In diesem Zusammenhang wäre auch das Register von Personen, die mit ausländischen Agenten affiliert sind (Art. 6), zu erwähnen. Die erfassten Personen unterliegen zwar nicht direkt den Beschränkungen, die für ausländische Agenten gelten, die Tatsache einer Registrierung dürfte aber angesichts der ausufernden und ständig sich verschärfenden repressiven Gesetzgebung bereits für sich genommen einschüchternd wirken. Dadurch wird offensichtlich eine gesellschaftliche Isolierung Andersdenkender bezweckt.

Verschärft worden sind auch die Rechtsfolgen, die mit der Erklärung zum ausländischen Agenten verbunden sind. Es bestehen zahlreiche Mitteilungs- und Kennzeichnungspflichten gem. Art. 9, insbesondere eine Verpflichtung zur Kennzeichnung aller öffentlichen Äußerungen. Die Gestaltung dieser Kennzeichnung wird durch eine untergesetzliche Vorschrift exakt vorgegeben³⁰ und soll wohl eine Stigmatisierung der Betroffenen bewirken. Es bestehen ferner Dokumentations- und Meldepflichten, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Der Verwaltungsaufwand wird noch zusätzlich dadurch erhöht, dass ein ausländischer Agent keine

vereinfachte Besteuerung und Buchhaltung in Anspruch nehmen darf (Art. 11 Pkt. 13 und 14). Art. 11 legt die für ausländische Agenten bestehenden Verbote fest, darunter folgende: Staatsämter zu bekleiden, sich an Expertenkommissionen zu beteiligen, sich am Wahlkampf anderer Kandidaten in jeglicher Art zu beteiligen, öffentliche Veranstaltungen zu organisieren oder sie mit Geldzuwendungen zu fördern, Mittel an politische Parteien zu spenden, Verträge mit politischen Parteien zu schließen, für Minderjährige bestimmte Informationen zu produzieren (was zu einem Berufsverbot beispielsweise für Lehrer und Kinderbuchautoren führt). Ausländische Agenten werden von der staatlichen Förderung jeglicher Art und den öffentlichen Aufträgen ausgeschlossen.

Bei Missachtung der Pflichten und Verbote droht zunächst ein Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit (Art. 19.34 OWiG RF) und bei wiederholter Verletzung die Strafverfolgung (Art. 330.1 StGB RF).

2. Verbotene Organisationen

Parallel zur Änderung des NGO-Gesetzes im Jahr 2012 wurde das Gesetz „Über die Maßnahmen des Einflusses auf Personen, die an der Verletzung von grundlegenden Rechten und Freiheiten des Menschen und der Bürger RF beteiligt sind“ verabschiedet.³¹ Auch dieses Gesetz wurde kontinuierlich verschärft. In der seit 2015 geltenden Fassung³² wurde insbesondere die Möglichkeit eingeführt, eine ausländische oder internationale Organisation zu einer „unerwünschten Organisation“ zu erklären (Art. 3.1). Ein solches Verbot hat zur Folge, dass ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der RF verboten ist. Zu unerwünschten Organisationen wurden seit dem Beginn des Kriegs z. B. *Transparency International*, *Greenpeace* und *WWF* erklärt.³³

Verboten ist auch jegliche Unterstützung der Tätigkeit einer für unerwünscht erklärten Organisation. Art. 284.1 StGB RF stellt die Leitung einer solchen Organisation und bei einem wiederholten Verstoß auch die Mitwirkung an deren Tätigkeit unter Strafe. Während bis zum Krieg die Unterstützung der Tätigkeit einer unerwünschten Organisation nur strafbar war, wenn die Unterstützungshandlung auf dem Gebiet der RF erfolgte, wurde diese Einschränkung im Juli 2022 aufgehoben,³⁴ was offenbar den Druck auf die politischen Flüchtlinge erhöhen soll.

Ebenfalls verboten ist die Tätigkeit von Organisationen, die der russische Staat als extremistisch erachtet. Darunter fallen z. B. Navalny's Stiftung zur Bekämpfung der Korruption (russ.: *Fond bor 'by s korruptiej*)³⁵ sowie *Meta*, die Betriebsgesellschaft von *Facebook* und *Instagram*.³⁶ Neben ver-

26) Art. 19.34 OWiG RF, eingeführt durch Föderales Gesetz der RF v. 20.7.2012 Nr. 121-FZ; später ergänzt durch Art. 19.34.1, der für die Medien galt, eingeführt durch Föderales Gesetz der RF v. 16.12.2019 Nr. 443-FZ.

27) Federal'nyj zakon „O kontrole za dejatel'nost'ju lic, nachodjaščichsja pod inostrannym vlijaniem“ Nr. 255-FZ, i. d. F. v. 28.12.2022.

28) Art. 17 Gesetzbuch über das Verwaltungsgerichtsverfahren enthält eine allgemeine Kompetenzzuweisungsnorm für Streitigkeiten über die verletzten Rechte der Bürger an die ordentlichen Gerichte, die für solche Verfahren einschlägig sein dürfte.

29) Art. 4 Pkt. 5. S. insbesondere Ziff. 3-5, die beispielsweise öffentliche Gesuche an die Organe der Staatsmacht, Verbreitung von Meinungen und sogar Durchführung und Veröffentlichung von soziologischen Umfragen umfassen.

30) RegVO RF v. 22.11.2022 Nr. 2108.

31) Föderales Gesetz der RF v. 28.12.2012 Nr. 272-FZ „O merach vozdejstvija na lic, pričastnyh k narušenijam osnovopolagajuščih prav i svobod čeloveka, prav i svobod graždan Rossijskoj Federacii“.

32) Föderales Gesetz der RF v. 23.5.2015 Nr. 129-FZ.

33) Webpage capture der Homepage des Justizministeriums, <https://archive.ph/8fNuD#selection-2779.0-2779.22> (zuletzt abgerufen am 12.10.2023).

34) Föderales Gesetz der RF v. 14.7.2022 Nr. 260-FZ.

35) S. zum Verbotverfahren: *Luchterhandt*, Operation autoritäre Dik-

waltungsrechtlichen Maßnahmen auf der Grundlage des Föderalen Gesetzes zur Bekämpfung von Extremismus³⁷ ist eine strafrechtliche Verfolgung wegen der „Taten mit extremistischer Ausrichtung“ (amtliche Anmerkung 2 zu Art. 282.1 StGB RF) möglich. Das Oberste Gericht RF zählt dazu insbesondere die Tatbestände der Artt. 280.1, 282, 282.1, 282.2, 282.3 des Besonderen Teils des StGB RF sowie einige Qualifikationstatbestände des Allgemeinen Teils des StGB RF.³⁸ Diese Tatbestände umfassen ein breites Spektrum der strafbewährten Handlungen, das vom wiederholten Verwenden der Symbolik extremistischer Organisationen (Art. 282.4, 2. Alternative StGB RF) über den öffentlichen Aufruf zu einer extremistischen Tätigkeit (Art. 280 StGB RF), die Finanzierung einer extremistischen Tätigkeit (Art. 282.3 StGB RF) bis zur Teilnahme an und zur Organisation einer extremistischen Vereinigung (Art. 282.1 StGB RF) reicht. Die einzelnen Tatbestände sind unbestimmt formuliert und können bei einer entsprechenden Auslegung jeglichen Bezug zu einer als extremistisch angesehenen Vereinigung umfassen.³⁹

Der allen diesen Tatbeständen gemeinsame Begriff des Extremismus wird in keiner Weise umrissen. Selbst ein Verweis auf die Regelungen des Gesetzes zur Bekämpfung des Extremismus, das einen Katalog der extremistischen Handlungen enthält, fehlt. Zwar wäre durch einen Verweis auf diesen Katalog keinesfalls eine hinreichende Bestimmtheit der entsprechenden strafrechtlichen Tatbestände erreicht, da einzelne im Katalog aufgeführte Handlungen nur diffus umrissen sind.⁴⁰ Doch das Fehlen jeglicher Eingrenzung dessen, was als extremistisch angesehen werden kann, macht deutlich, dass in der russischen Rechtsrealität jede geistige Haltung, die von der offiziellen Linie abweicht, als extremistisch eingestuft werden kann. So wird beispielsweise in der Strategie der nationalen Sicherheit *de facto* jegliche Infragestellung der russischen Staatsideologie mit Extremismus gleichgestellt.⁴¹ Zudem erfordert die Verurteilung aufgrund der aufgeführten Tatbestände (mit Ausnahme von Art. 282.2 StGB RF) keinesfalls, dass die Organisation, auf deren extremistische Ausrichtung im Strafverfahren Bezug genommen wird, vor diesem Strafverfahren zu einer solchen erklärt oder gar verboten bzw. liquidiert wurde.⁴² Dies verknüpft jegliche Unterstützung von regimekritischen Organisationen mit einem Rechtsverfolgungsrisiko, was wiederum eine gesellschaftliche Isolierung der Regimegegner bezweckt.

3. Kriminalisierung von Auslandskontakten

Als Grundlage der Verurteilung von Regimegegnern kommen außerdem zahlreiche Tatbestände in Betracht, die im Kapitel 29 StGB RF „Verbrechen gegen die Grundlagen der verfassungsmäßigen Ordnung und Staatssicherheit“ enthalten sind. Darunter fallen insbesondere Straftatbestände wie der Staatsverrat (Art. 275 StGB RF), der beispielsweise *Kara-Murza* auf der Grundlage einer Rede in den USA zur Last gelegt wurde.⁴³ Weitere Tatbestände sind z. B. Spionage sowie eine nicht weiter präzisierete „vertrauliche Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten, internationalen oder ausländischen Organisationen, die darauf gerichtet ist, sie bei Aktivitäten zu unterstützen, von denen bekannt ist, dass sie sich gegen die Sicherheit der RF richten“. Die Strategie der nationalen Sicherheit von 2021 wirft dabei den „unfreundlichen“, insbesondere den westlichen Staaten vor, ihre Politik pauschal gegen die russischen Sicherheitsinteressen auszurichten.⁴⁴ Damit können im Prinzip jegliche, wie auch immer geartete Kontakte zu ausländischen Stellen unter diesen Tatbestand subsumiert werden. Anzumerken ist, dass die paranoide Angst des Regimes *Putins* vor ausländischen Einflüssen sich auch in anderen Straftatbeständen äußert. Zu erwähnen wäre etwa die Verpflichtung russischer Bürger zur Mitteilung einer ausländischen Staatsangehörigkeit oder eines

ständigen Aufenthaltsrechts im Ausland, deren Verletzung seit 2014 gem. Art. 330.2 StGB RF strafbar ist.⁴⁵

III. Vorgehen gegen Meinungsäußerungen

1. Vorschriften über die „Diskreditierung“ der russischen Armee und „Verbreitung falscher Informationen“ über deren Einsatz

Die zentralen Normen bei der Verfolgung der Kriegsgegner bilden im gegenwärtigen russischen Recht Vorschriften, die sich explizit gegen jegliche negative Äußerung über den Krieg richten. Hierzu gehören zum einen in Art. 20.3.3. OWiG RF und Art. 280.3 StGB RF enthaltene Verbote von „öffentlichen Handlungen, die auf die Diskreditierung des Einsatzes der Armee der RF für die Zwecke der Verteidigung der Interessen der RF und ihrer Bürger, der Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der Sicherheit (...)“ gerichtet sind. Zum anderen verbietet Art. 207.3 StGB RF die Verbreitung „wissentlich unwahrer Informationen“ über den o. g. Einsatz der Armee der RF. Das OVD Info⁴⁶ zählt inzwischen 7.934 Ordnungswidrigkeits- und 121 Strafverfahren wegen der Diskreditierung der Armee sowie 213 Strafverfahren wegen der Verbreitung wissentlich unwahrer Informationen. Während in der ursprünglichen Fassung beide Tatbestände nur die regulären Streitkräfte erwähnten, wurden im März 2023 in die Vorschriften des Art. 20.3.3 OWiG RF⁴⁷ sowie der Art. 280.3 und Art. 207.3 StGB RF⁴⁸ „Freiwilligenverbände“ aufgenommen, womit auch der Einsatz etwa der sog. *Wagner*-Truppe eine vollständige Immunität gegen jegliche Kritik erhalten hat.

Das Tatbestandsmerkmal der Diskreditierung wird im Gesetz in keiner Weise konkretisiert. Das VerfG RF führte im Hinblick auf Art. 20.3.3 OWiG RF aus, dass mit Diskreditierung ganz allgemein das Untergraben des Vertrauens einzelner Bürger und der Gesellschaft im Ganzen gemeint sei.⁴⁹ Der Gesetzgeber sei angesichts einer Vielzahl von möglichen Handlungen, die auf eine Diskreditierung gerichtet sein kön-

tatur. Präsident Putins „Extremismusbekämpfung“, OSTEUROPA, 71. Jg., 3/2021, S. 9–27.

36) Entscheidung zum Verbot der Tätigkeit auf Antrag der Staatsanwaltschaft: Entscheidung des Tverskoj Stadtbezirksgerichts der Stadt Moskau v. 21.3.2022 in der Sache Nr. 02-2473/2022 – M-1527/2022, sowie die Appellationsentscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 22.6.2022 in der Sache Nr. 33-21933/2022.

37) Föderales Gesetz der RF v. 25.7.2002 Nr. 114-FZ „*O protivodejstvii ekstremistskoj dejatel'nosti*“, in der zurzeit geltenden Fassung v. 28.12.2022.

38) Pkt. 2 Plenumsbeschluss des Obersten Gerichts RF v. 28.6.2011 Nr. 11, i. d. F. v. 28.10.2021.

39) Als eine Teilnahme an einer extremistischen Organisation sieht das Oberste Gericht RF z. B. das Zurverfügungstellen von Informationen an (Pkt. 16 Plenumsbeschluss des Obersten Gerichts RF v. 28.6.2011 Nr. 11, i. d. F. v. 28.10.2021).

40) *Luchterhandt*, Operation autoritäre Diktatur. Präsident Putins „Extremismusbekämpfung“, OSTEUROPA, 71. Jg., 3/2021, S. 16 f.

41) Ukaz des Präsidenten der RF v. 2.7.2021 Nr. 400 „*O strategii nacional'noj bezopasnosti*“, vgl. z. B. Pkt. 8, 42, 44, 87.

42) Pkt. 12 Abs. 2 Plenumsbeschluss des Obersten Gerichts RF v. 28.6.2011 Nr. 11, i. d. F. v. 28.10.2021.

43) *Čeliščeva*, Im Namen des Volks. Vladimir Kara-Murza: 25 Jahre Lager für 25 Jahre Politik, OSTEUROPA, 73. Jg., 1–2/2023, S. 19–28.

44) Ukaz des Präsidenten der RF v. 2.7.2021 Nr. 400 „*O strategii nacional'noj bezopasnosti*“, vgl. insbesondere Pkt. 7, 20, 21.

45) Föderales Gesetz der RF v. 4.6.2014 Nr. 142-FZ.

46) Stand 23.9.2023, <https://data.ovd.info/svodka-antivoennykh-repressiy-sentyabr-2023#1> (21.10.2023). Bei OVD Info handelt es sich um ein unabhängiges Medienprojekt zum Rechtsschutz politisch Verfolgter in Russland. S. hierzu z. B. *Janus*, Russische NGOs stellen sich vor, DRRZ 2023, Heft 1, S. 79.

47) Föderales Gesetz der RF v. 18.3.2023 Nr. 57-FZ.

48) Föderales Gesetz der RF v. 18.3.2023 Nr. 58-FZ.

49) S. mehrere Entscheidungen des VerfG RF v. 30.5.2023. Vorliegend zitiert nach der Entscheidung Nr. 1398-O zur Verfassungsbeschwerde von *Jašin*. Zu dieser Entscheidung s. ausführlich unten.

nen, zum Unterlassen einer weiteren Konkretisierung berechtigt. Entscheidend sei die Zielgerichtetheit der inkriminierten Handlungen.

Diese Sichtweise wurde von den Instanzgerichten rezipiert⁵⁰ mit der Folge, dass die Vorschrift enorm weit ausgelegt wird. Als tatbestandsmäßig erachtet wurden in den Ordnungswidrigkeitenverfahren beispielsweise der Schriftzug „Nein zum Morden, nein zum Krieg“,⁵¹ ein auf Veteranen des zweiten Weltkriegs bezogenes Plakat „sie haben für den Frieden gekämpft“⁵², ein Plakat mit den Nationalfarben der Ukraine und den Wörtern „Freiheit. Wahrheit. Frieden“ oder sogar ein Schriftzug, in dem die Wörter jeweils durch 3 und 5 Sterne ersetzt wurden, da er als „*net vojne*“ – „nein zum Krieg“ entziffert werden konnte.⁵³ In einem Strafverfahren wurde als tatbestandsmäßig das Abreißen eines Plakats mit einem „Z“, das sich als Propandasymbol für die russische Invasion in der Ukraine etabliert hat, angesehen.⁵⁴

Die Diskreditierungsvorschriften im OWiG RF und StGB RF bilden eine Einheit, da sie ein abgestuftes Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden vorsehen: Die Strafbarkeit gem. Art. 280.3 StGB RF setzt voraus, dass innerhalb eines Jahrs eine ähnliche Handlung als Ordnungswidrigkeit geahndet wurde. Die von Art. 280.3 StGB RF vorgesehene Höchststrafe beträgt sieben Jahre Freiheitsentzug.

Noch höhere Strafen sieht Art. 207.3 StGB RF⁵⁵ vor, der die Verbreitung „wissentlich unwahrer Informationen“ in Bezug auf den russischen Militäreinsatz verbietet. So sieht der Qualifikationstatbestand im Pkt. 3 dieser Vorschrift eine Freiheitsstrafe von zehn bis 15 Jahren vor. Er ist verwirklicht, „wenn die Straftaten nach Pkt. 1-2 schwere Folgen nach sich gezogen haben“. Der Qualifikationstatbestand des Pkt. 2 sieht neben einer Geldstrafe sowie anderen Strafen die Verhängung einer Freiheitsstrafe in Höhe von fünf bis zehn Jahren vor. Er ist z. B. verwirklicht, bei einer Handlung im Amt (lit. a)⁵⁶ oder „wenn die Tat aus Gründen des politischen, ideologischen, rassistischen, nationalen oder religiösen Hasses oder der Feindschaft oder aus Gründen des Hasses oder der Feindschaft gegenüber einer sozialen Gruppe“ begangen wurde.⁵⁷ Die Anwendungsfälle zeigen, dass öffentlich geäußerte Zweifel an den offiziellen Stellungnahmen des Verteidigungs- und Außenministeriums drakonisch bestraft werden können.⁵⁸

Auch hier werden die Tatbestandsmerkmale weit ausgelegt oder ohne weitere Prüfung bejaht. So wurde z. B. im Fall *Gorinov* eine Differenzierung zwischen Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung ausdrücklich aufgegeben, indem beide Kategorien als „lediglich eine Form der Äußerung“ bezeichnet wurden.⁵⁹ Weiterhin bestätigte das Gericht in diesem Fall ausdrücklich, dass der Wahrheitsgehalt einer Behauptung sich an den offiziellen Stellungnahmen des Verteidigungs- und Außenministeriums misst, wobei die Wissentlichkeit bezüglich der Unwahrheit der inkriminierten Äußerung bereits aus der Divergenz zu der offiziellen Stellungnahme folge.

2. Teilnahme an Versammlungen

Gegen die politische Meinungsäußerung mittels einer Versammlung richten sich der 2014 in das StGB RF eingeführte Art. 212.1⁶⁰ sowie Art. 20.2 OWiG RF. Beide Vorschriften ermöglichen ein repressives Vorgehen gegen Organisatoren und Teilnehmer von Protesten. Art. 20.2 OWiG RF setzt einen Verstoß gegen „eine festgelegte Ordnung der Durchführung einer Versammlung, einer Kundgebung, einer Demonstration, eines Marschs oder eines Einzelprotests“ voraus, der in verschiedene Qualifikationstatbestände untergliedert ist. Insbesondere wird eine Ordnungswidrigkeit durch die Durchführung bzw. die Teilnahme an einer nicht genehmigten Versammlung (Art. 20.2 Pkt. 6.1) begangen.⁶¹

Zwar verlangt die Vorschrift als eine weitere Voraussetzung eine Störung der Funktionsweise der Infrastruktur, des Transports oder der Fußgänger, doch stellt diese Einschränkung keine große Hürde dar, da der Begriff „Störung“ dermaßen weit ist, dass darunter jegliche unumgänglichen Auswirkungen einer Versammlung fallen können.⁶² Die Strafbarkeit setzt weiterhin einen Wiederholten, d. h. durch eine Verurteilung gem. Art. 20.2. OWiG RF dokumentierten Verstoß voraus.⁶³ Der Strafrahmen reicht bis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren.

Nach einer Entscheidung des VerfG RF aus dem Jahr 2017⁶⁴ ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe zwar nur möglich, wenn der Verstoß gegen die Versammlungsordnung dazu führt, dass die Versammlung ihren friedlichen Charakter zu verlieren droht. Dennoch erfolgte 2020 im Fall *Kotov* entgegen diesen festgelegten Grundsätzen und trotz einer erneuten Entscheidung des VerfG, die die o. g. Grundsätze speziell in Bezug auf diesen Fall bestätigte,⁶⁵ eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 1,5 Jahren Strafkolonie, die auch vollständig verbüßt wurde.⁶⁶

3. Billigung des Terrorismus

Eine weitere Möglichkeit, gegen oppositionelle Akteure vorzugehen, bietet das Gesetz „Über die Bekämpfung des Terrorismus“⁶⁷, das in seinem Art. 3 Pkt. 2 e zur terroristi-

50) S. z. B. Entscheidung des Nižnevartovskij Stadtgerichts Chanty-Mansijskij Bezirk-Jugra v. 8.6.2023 in der Sache Nr. 1-591/2023.

51) Entscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 31.10.2022 in der Sache Nr. 7-19067/2022.

52) Entscheidung des Obersten Gerichts RF v. 15.2.2023 Nr. 5-AD22-103-K2.

53) Entscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 26.4.2022 in der Sache Nr. 7-6711/2022.

54) Entscheidung des Zentralen Rayon-Gerichts der Stadt Orenburg des Orenburger Gebiets v. 13.1.2023 in der Sache Nr. 1-35/2023. Das Abreißen wurde von weiteren Handlungen begleitet, und zwar dem Anbringen des Bilds eines toten Kinds anstelle des Z-Plakats und dem Hinweis, dass das „Z“ von den NS-Truppen ebenfalls als Symbol benutzt wurde.

55) Vollständige Übersetzung s.: *Himmelreich/Wedde*, DRRZ 2023, Heft 1, S. 69.

56) Bejaht im Fall eines Abgeordneten einer Munizipalversammlung, *Gorinov*, aufgrund der Tatsache, dass die Äußerung während einer Sitzung der Munizipalversammlung getätigt wurde, Appellationsentscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 19.9.2022 in der Sache Nr. 10-17922/2022.

57) Dieser Qualifikationstatbestand wurde im Fall *Jašin* ohne weitere Begründung angenommen, auszugsweise Übersetzung des Urteils und Anmerkung: *Himmelreich/Wedde*, DRRZ 2023, Heft 1, S. 60 ff.

58) Die besonders bekannten Fälle, in denen hohe Freiheitsstrafen verhängt wurden, sind: Fall *Jašin*: auszugsweise Übersetzung des Urteils und Anmerkung: *Himmelreich/Wedde*, DRRZ 2023, Heft 1, S. 60 ff., vollständige Übersetzung: *Himmelreich/Wedde*: <https://drjv.org/publikationen/aktuelles-schrifttum/>; Fall *Gorinov*: Appellationsentscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 19.9.2022 in der Sache Nr. 10-17922/2022; Fall *Kara-Murza: Čeliščeva*, Im Namen des Volks Vladimir Kara-Murza: 25 Jahre Lager für 25 Jahre Politik, OSTEUROPA, 73. Jg., 1–2/2023, S. 19–28. S. außerdem z. B.: Appellationsentscheidung des Obersten Gerichts der Republik Kalmykien v. 23.12.2022 in der Sache Nr. 22-623/2022, in der ebenfalls eine hohe Freiheitsstrafe (fünf Jahre) verhängt wurde.

59) Appellationsentscheidung des Moskauer Stadtgerichts v. 19.9.2022 in der Sache Nr. 10-17922/2022 (*Gorinov*).

60) Föderales Gesetz v. 21.7.2014 Nr. 258-FZ.

61) Plenumsbeschluss des Obersten Gerichts RF v. 26.6.2018 Nr. 28, Pkt. 35.

62) Zur Praxis einer willkürlichen Bejahung dieses Tatbestandsmerkmals s. *Levenberg, Gosudarstvennoe presledovanie demonstrantov i političeskich aktivistov* (Staatliche Verfolgung der Demonstranten und politischer Aktivisten), DRRZ 2023, Heft 1, 19–33, S. 23.

63) Entscheidung des VerfG RF v. 10.2.2017 Nr. 2-P.

64) Entscheidung des VerfG RF v. 10.2.2017 Nr. 2-P.

65) Entscheidung des VerfG RF v. 27.1.2020 Nr. 7-O.

66) <https://www.bbc.com/russian/news-55329070> (zuletzt besucht am 12.10.2023).

67) Föderales Gesetz v. 6.3.2006 Nr. 35-FZ „O protivodejstvii terrorizmu“, i. d. F. v. 10.7.2023.

schen Tätigkeit auch „die Verbreitung der Ideen des Terrorismus“ zählt. Die verwaltungsrechtlichen Vorschriften des o. g. Gesetzes werden durch strafrechtliche Normen ergänzt, auf welche die Verfolgung der Regime- und speziell der Kriegsgegner gestützt werden kann. Im Zusammenhang mit der Verfolgung von Äußerungen ist Art. 205.2 StGB RF zu beachten, der eine „Billigung des Terrorismus“ unter Strafe stellt. Die Auslegung dieser Vorschrift kann enorm weit sein. Das Oberste Gericht RF führte insbesondere aus, dass der Tatbestand des Art. 205.2 StGB RF erfüllt ist, wenn eine Äußerung (u. a.) die Idee der Zulässigkeit einer terroristischen Tätigkeit verbreitet.⁶⁸ Wie weit die Auslegung dieser Vorschrift gehen kann, demonstriert eingehend das Verfahren gegen die renommierten Theaterkünstlerinnen *Berkovich* und *Petriuchuk*, denen eine künstlerische Auseinandersetzung mit dem Thema „islamischer Staat“ zur Last gelegt wurde.⁶⁹ Damit ist jede Auseinandersetzung mit Ereignissen, die von den russischen Behörden – auch nachträglich – als terroristisch eingestuft wurden, mit einem Risiko der Strafverfolgung verbunden.

4. Weitere Tatbestände und Strafvverschärfungsgründe

Strafbar sind ferner „Tätigkeiten, die auf die Verletzung der territorialen Integrität der RF gerichtet sind“ (Art. 280.2 StGB RF), worunter wohl auch der Aufruf zum Rückzug der russischen Truppen aus den annektierten ukrainischen Gebieten fallen kann. Ebenso strafbar sind „der Aufruf zum Verhängen von Sanktionen gegen die RF, russische juristische Personen oder russische Bürger“ (Art. 284.2 StGB RF) sowie „die Unterstützung der Vollstreckung von Entscheidungen internationaler Organisationen, an denen die RF nicht beteiligt ist, oder ausländischer Staatsorgane“ (Art. 284.3 StGB RF). Zur Verfügung steht auch ein Auffangtatbestand: Art. 280.4 StGB RF stellt öffentliche Aufrufe zu einer Tätigkeit, die gegen die Staatssicherheit gerichtet ist, unter Strafe, soweit diese nicht nach anderen Artikeln strafbar sind.

Darüber hinaus kann die Strafverfolgung wegen Antikriegsäußerungen auf unspezifische Straftatbestände gestützt werden. So kann z. B. die Entfernung des „Z“-Zeichens, das als Symbol des Angriffskriegs benutzt wird, als Vandalismus (ein Qualifikationstatbestand der Sachbeschädigung, Art. 214 StGB RF) verfolgt werden. OVD Info zählte zum 23.9.2023 bereits 85 Verurteilungen von Kriegsgegnern aufgrund dieses Straftatbestands.

Insgesamt ist anzumerken, dass eine abschließende Darstellung von möglichen gesetzlichen Vorschriften, auf die die Verfolgung von Regimegegnern gestützt werden kann, kaum möglich erscheint, zumal auch Tatbestände ohne jeglichen Bezug zu politischer Tätigkeit oder Meinungsäußerungen zur Verfolgung von Regimekritikern benutzt werden können. OVD Info zählt 225 Strafverfahren gegen Kriegsgegner nach „anderen“, d. h. nicht unmittelbar die Kriegszensur manifestierenden Vorschriften.⁷⁰

Zu erwähnen ist auch, dass bei jeder angewendeten Vorschrift die Strafe gem. Art. 63 StGB RF zusätzlich verschärft werden kann. Diese Vorschrift des Allgemeinen Teils legt die Umstände der Tat fest, die strafverschärfend wirken. Relevant ist dabei die Regelung des Buchstabens „I“, welche als strafverschärfenden Umstand die Begehung der Tat u. a. während der Mobilmachung benennt. Eine teilweise Mobilmachung wurde durch den Ukaz des Präsidenten vom 21.9.2022 Nr. 647 ab dem 21.9.2022 ausgerufen und bis jetzt nicht offiziell beendet. Damit behält auch der strafverschärfende Umstand gem. Art. 63 lit. 1 StGB RF seine Gültigkeit.

IV. Ausblick

1. Begrenzung des öffentlichen Meinungsspektrums

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die russischen Strafverfolgungsbehörden eine enorm breite Auswahl an Vorschriften des StGB RF und OWiG RF haben, um gegen jegliche Formen der Regierungskritik vorzugehen. Die einzelnen Tatbestände sind weit formuliert und werden von den Gerichten weit ausgelegt. Damit ist jede kritische Äußerung mit einem realistischen Risiko einer Strafverfolgung verbunden, was eine entsprechende Abschreckungswirkung entfalten und kritische Äußerungen in hohem Maße unterbinden dürfte. Auch die Unterstützung von regimekritischen Organisationen und Einzelpersonen kann ein kaum zu kalkulierendes Repressionsrisiko begründen, da diese später zu ausländischen Agenten oder extremistischen Organisationen erklärt werden können.

Dies hat zur Folge, dass die Propagandainhalte zunehmend zu einer einzig wahrnehmbaren Position werden. Zusätzlich wird jegliche, von der offiziellen Position abweichende Meinung durch ihre Kriminalisierung diskreditiert und marginalisiert. Da ein Mensch an sich ein soziales Wesen ist, das sich (oft unbewusst) an seiner Umgebung orientiert, wird dadurch bereits die Bildung einer von der offiziellen Propaganda abweichenden Meinung erschwert.⁷¹ Die soziologischen Umfragen in Russland⁷² belegen dementsprechend eine in der russischen Gesellschaft weit verbreitete Bereitschaft, Loyalität zu bekunden⁷³, sowie einen mit den Mitteln der Propaganda und der Informationskontrolle⁷⁴ produzierten „totalitären Konsens“.⁷⁵

Die Begrenzung des öffentlichen Meinungsspektrums beschränkt sich allerdings nicht auf die Einstellung zum Krieg gegen die Ukraine. Vielmehr werden allgemein die von der offiziellen Linie abweichenden Meinungen, Ansichten, Wertesysteme und Lebensentwürfe aus der öffentlichen Wahrnehmung systematisch verdrängt. Dies leistet über die Kriegs-

68) Entscheidung der Gerichtskommission in Militärsachen des Obersten Gerichts RF v. 19.4.2022 Nr. 222-UD22-14-A6.

69) S. hierzu z. B. die Stellungnahme des deutschen Slavistik-Verbands: <http://www.slavistenverband.de/gegengutachten.html>, sowie die Petition: <https://www.change.org/p/einstellung-verfahren-gegen-die-theaterk%C3%BCnstlerinnen-berkovi%C4%8D-und-petriuchuk> (zuletzt besucht am 12.10.2023).

70) Stand 23.9.2023, <https://data.ovd.info/svodka-antivoennykh-repressiy-sentyabr-2023#1>.

71) Grundlegend zur Wirkung einer Schweigespirale: *Noelle-Neumann*, diverse Werke, s. z. B. *Die Schweigespirale. Öffentliche Meinung – unsere soziale Haut*, 1980; hierzu z. B.: *Roessing*, *Schweigespirale*, 2. Aufl. Baden-Baden 2019; *Kepplinger*, in: Potthoff (Hrsg.), *Schlüsselwerke der Medienwirkungsforschung*, Wiesbaden 2016, S. 173 ff.

72) Die soziologischen Umfragen in Russland zeigen seit dem Beginn des Kriegs gegen die Ukraine und bis heute hohe Zustimmungswerte zu der sog. „Spezialoperation“ in der russischen Bevölkerung, die auch durch das unabhängige soziologische Institut „*Levada-Zentrum*“ bestätigt werden. Die Umfragewerte sind abrufbar unter: www.levada.ru, s. z. B. Umfrage Stand September 2023: <https://www.levada.ru/2023/10/03/konflikt-s-ukrainoj-otsenki-sentyabrya2023-goda/> (zuletzt abgerufen am 22.10.2023). S. hierzu: *Gudkov*, *Phasen der Gewöhnung. Russlands Krieg im Meinungsbild der Bevölkerung*, OSTEUROPA, 72. Jg., 4–5/2022, S. 29–43.

73) *Yudin*, *Journal of Democracy*, Volume 33, Number 3, July 2022, pp. 31–37, S. 33 f.; *Pleins*, *Russland-Analysen* Nr. 430 (2.2.2023), S. 11 (12).

74) Zur massiven Desinformation und Propaganda s. z. B.: *Tolz/Hutchings* (2023): *Truth with a Z: disinformation, war in Ukraine, and Russia's contradictory discourse of imperial identity*, *Post-Soviet Affairs*, April 2023, DOI: 10.1080/1060586X.2023.2202581; McGlynn, *Russia's War*, Cambridge 2023.

75) *Gudkov*, OSTEUROPA, 72. Jg., 4–5/2022, S. 29–43, S. 29, 36. Anzumerken ist, dass der Begriff „totalitärer Konsens“ nicht eine Einordnung Russlands als ein totalitärer Staat indiziert. Als ein notwendiges Merkmal eines totalitären Staats wird in der politikwissenschaftlichen Literatur die Mobilisierung der Gesellschaft genannt (Grundlegend: *Linz*, *Totalitäre und autoritäre Regime*, 2. Aufl., Berlin 2003), die gegenwärtig nicht ersichtlich ist.

zensur hinaus z. B. auch das Verbot der „LGBTQ-Propaganda“. Das Verbot der „Propaganda nichttraditioneller sexueller Beziehungen“ wurde in das russische Recht Ende 2013 zunächst nur als Verbot der „Propaganda“ gegenüber Minderjährigen eingeführt (Art. 6.21 OWiG RF).⁷⁶ Im Dezember 2022 wurde dieses Verbot schließlich zu einem allgemeinen Verbot (Art. 6.21–6.21.2 OWiG RF) ausgeweitet. Diese Verschärfung führt (neben der allgemeinen Verschlechterung der Menschenrechtslage) dazu, dass die Varietät der gesellschaftlich akzeptierten Lebensentwürfe immer weiter verengt wird. So sprach das VerfG RF bereits 2014 in seiner Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des „Propagandaverbots“ von den „traditionellen familiären Werten“, die in der Gesellschaft allgemein akzeptierte Einstellungen spiegeln, und von der Notwendigkeit, die Vorstellungen von Minderjährigen von ebendiesen Werten vor einer möglichen Deformation zu schützen.⁷⁷ Nur eine Folge der 2022 erfolgten Verschärfung ist eine Verarmung des Bücher- und Filmangebots, das der russischen Bevölkerung zugänglich sein wird. Denn angesichts der weiten Anwendung der repressiven Vorschriften werden die Betreiber von Kinos, Streamingdiensten und der Buchhandel dazu geneigt sein, Titel, die das Thema homosexueller Beziehungen auch nur streifen, vorsorglich aus dem Angebot zu entfernen.⁷⁸ Dies betrifft naturgemäß auch die Werke russischer Kulturschaffender, doch ganz wesentlich verstärkt diese Entwicklung die Abschottung des russischen kulturellen Raums von der westlichen Kunst und Kultur, was bereits vor dem Krieg zum Ziel der staatlichen Politik erklärt wurde. So lautet insbesondere Pkt. 88 der Strategie der nationalen Sicherheit aus dem Jahr 2021⁷⁹ in wörtlicher Übersetzung: „Die Informations- und psychologische Sabotage sowie die ‚Verwestlichung‘ der Kultur erhöhen die Gefahr, dass die RF ihre kulturelle Souveränität verliert“. Als Folge dieser Entwicklung wird das Bild, das die Gesellschaft von sich selbst hat, immer mehr verengt, bis hin zur Homogenisierung nach sowjetischem Vorbild.⁸⁰

2. Veränderung des Wertesystems des russischen Rechts

Wie oben bereits dargestellt, ist die repressive Gesetzgebung ausufernd. Sie ist in Bezug auf das Ziel, eine formale Legitimationsgrundlage für die Rechtsverfolgung in jedem konkreten Fall zu liefern, offensichtlich überschießend. Dieses Übermaß an gesetzlichen Regelungen bleibt nicht ohne Folgen für die Struktur und das Wertesystem des russischen Rechts.

Festzustellen ist zunächst eine strukturelle Veränderung des Strafrechts. Auffällig ist, dass die Menge der Vorschriften, die die Staatssicherheit im weitesten Sinne schützen, kontinuierlich zunimmt. Damit verschiebt sich das Verhältnis zwischen dem Schutz der Individualgüter und dem Staatsschutz immer mehr zugunsten des Letzteren. Eine ähnliche Verschiebung kann man auch bei den Strafrahmen beobachten. So ist beispielsweise der Strafrahmen des Art. 207.3 StGB RF („Diskreditierungsvorschrift“) bei der Verwirklichung der Qualifikation des Pkt. 3 (schwere Folgen der Tat) dem Strafrahmen des Totschlags (vorsätzliche Tötung ohne erschwerende Umstände, Art. 105 StGB RF) angeglichen. Das entspricht den Maßstäben des sowjetischen Strafrechts, in dem der gleiche Strafrahmen (bei der Grundstrafe)⁸¹ für die „antisowjetische Propaganda“ (Art. 70 StGB RSFSR bis 1989) und den Totschlag (Art. 103 StGB RSFSR) galt.

Als ein weiteres wiederaufgelebtes Rudiment des sowjetischen Rechts ist Art. 205.6 StGB RF „Nichtanzeige von Straftaten“ zu werten, der 2016 in das StGB RF eingeführt wurde.⁸² Strafbar ist demnach eine Nichtanzeige von bestimmten Straftaten, die eine Gefahr für die Staats- und öffentliche Sicherheit darstellen. Verlangt wird dabei keinesfalls lediglich die Anzeige geplanter Straftaten, sondern of-

fenbar eine aktive Mitwirkung bei der Strafverfolgung, da auch die Nichtanzeige bereits begangener Straftaten unter Strafe gestellt wird. Auch das sowjetische Recht verlangte in Art. 190 StGB RSFSR von den Bürgern eine aktive Mitwirkung an der Strafverfolgung durch Anzeige bereits begangener Straftaten. Der Katalog des Art. 190 StGB RSFSR umfasste allerdings auch schwere Straftaten gegen Individualgüter, wie Totschlag oder schwerer Raub. Das moderne russische Strafrecht enthält keine entsprechende Vorschrift in Bezug auf die Individualgüter und beschränkt die Anzeigepflicht auf Delikte gegen die Staats- und öffentliche Sicherheit.

Auch diese Vorschrift kann extensiv angewendet werden. Der Katalog der von der Anzeigepflicht erfassten Straftaten beinhaltet nämlich auch die bereits oben angesprochene Vorschrift des Art. 205.2 StGB RF, die u. a. die „Billigung des Terrorismus“ unter Strafe stellt. Dadurch kann die Strafbarkeit beispielsweise auf die Leser der regimekritischen Kommentare in Internetforen oder sozialen Netzwerken ausgedehnt werden. Dies ist keine rein theoretische Überlegung. So hat z. B. ein Gericht in der Region Jakutien den Betreiber eines Telegram-Kanals gem. Art. 205.6 StGB RF zu einer Geldstrafe verurteilt. Der Verurteilte unterließ es, einen Beitrag eines anderen Users in diesem Kanal anzuzeigen, der in einem anderen Strafverfahren aufgrund dieses Beitrags wegen eines Aufrufs zu terroristischer Tätigkeit gem. Art. 205.2 StGB RF verurteilt wurde.⁸³ Durch diese ausgedehnte Mitwirkungspflicht zum Schutz des Regimes vor kritischen Äußerungen⁸⁴ wird der Wertungsrahmen des modernen russischen Rechts noch mehr weg vom Schutz der Individualrechtsgüter hin zum extensiven Schutz der Staatssicherheit verschoben.

Das VerfG RF hat diverse Vorschriften dieser ausufernden repressiven Gesetzgebung überprüft und für verfassungsmäßig befunden. Die meisten dieser Entscheidungen wurden oben bereits zitiert. Gesondert zu betrachten ist allerdings eine Reihe von Nichtannahmebeschlüssen aus dem Jahr 2023. Mit praktisch gleichlautenden Entscheidungen hat das VerfG RF auf Verfassungsbeschwerden reagiert, die gleichzeitig von mehreren Personen, darunter auch von *Jašin*,⁸⁵ zur „Diskredi-

76) Föderales Gesetz v. 29.6.2013, Nr. 135-FZ.

77) Entscheidung des VerfG RF v. 23.9.2014 Nr. 24-P.

78) S. z. B. die Erklärung des Buchversandhändlers „Labirint“ zur Entfernung zahlreicher Buchtitel aus dem Angebot: https://vk.com/labirintru?w=wall-24831014_726909 (zuletzt abgerufen am 16.10.2023).

79) Ukaz des Präsidenten der RF v. 2.7.2021 Nr. 400 „O strategii nacional'noj bezopasnosti“, s. außerdem insbesondere Pkt. 84 ff.

80) S. z. B. aus der sowjetischen Zeit das Dokument „Moral'nyj kodeks stroitelja kommunizma“ (Kodex der Moral für den Erbauer des Kommunismus), in dem die grundlegenden Charaktereigenschaften und Verhaltensmuster, die es beim sowjetischen Menschen zu fördern und zu entwickeln galt, zusammengefasst waren. Es wurde auf dem 22. Parteitag der KPdSU (1961) verabschiedet; XXII S'ezd kommunističeskoj partii. Stenografičeskij otčet, Moskau 1962, abrufbar unter: http://publ.lib.ru/ARCHIVES/K/KPSS/_KPSS.html#022. Ausführlicher: Kurzynsky-Singer, Transformation der russischen Eigentumsordnung, Tübingen 2019, S. 54, 68-71. S. ferner: Levada, Sočinenija (Werke), Moskau 2011, S. 301 ff., zur spezifischen Prägung des „sowjetischen Menschen“ durch das totalitäre sowjetische System. Zur aktuellen Situation s.: Gudkov, Der „Führer der Nation“. Putin und das Kollektivbewusstsein in Russland, OSTEUROPA, 73. Jg., 5-6/2023, S. 27, 29, 35.

81) Für beide Tatbestände war eine Höchststrafe von zehn Jahren Freiheitsentzug vorgesehen, wobei bei der antisowjetischen Propaganda noch die Zusatzstrafe in Form einer Verbannung verhängt werden konnte.

82) Föderales Gesetz v. 6.7.2016 Nr. 375-FZ.

83) Entscheidung des Bulunskij Rayonggerichts der Republik Sacha (Jakutien) v. 1.3.2023 in der Sache Nr. 1-ZH-5/2023. S. auch eine Übersicht über die bekannt gewordene Rechtsverfolgung bei der Internetzeitschrift Meduza: <https://meduza.io/cards/kazhdyy-god-za-nedonositelstvo-sudyat-desyatki-rossijan-a-esli-podzhogi-voenkomatov-i-pokushe-niya-na-propagandistov-prodolzhatsya-ih-budet-bolshe>.

84) Hingewiesen sei auf die Entscheidung des VerfG RF, in der gerade die Unbestimmtheit der Vorschrift geprüft und abgelehnt wurde: Entscheidung des VerfG RF v. 17.7.2018 Nr. 1996-O.

tierungsregelung“ des Art. 20.3.3 OWiG RF eingereicht wurden, und dabei festgestellt, dass die o. g. Vorschrift „die Rechte des Beschwerdeführers nicht verletzt“.

Anders als in der früheren Rechtsprechung zur repressiven Gesetzgebung ist das VerfG RF im Jahr 2023 nicht mehr bemüht, die Rechtsstaatlichkeit nach den westlichen Maßstäben zu imitieren. So machte das VerfG RF z. B. in den Entscheidungen zu den Bestimmungen über ausländische Agenten aus dem Jahr 2014⁸⁶ und in der Entscheidung über Art. 212.1 StGB RF aus dem Jahr 2017⁸⁷ jeweils Ausführungen zum Schutzbereich der betroffenen Grundrechte, die sich an der Rechtsprechung des EGMR orientieren und verlässt den Boden des internationalen Menschenrechtsschutzes erst bei der Abwägung der kollidierenden Rechte und Interessen. In den Nichtannahmebeschlüssen aus dem Jahr 2023 geht das VerfG RF dagegen nicht mehr auf die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Grundrechte ein. Stattdessen setzt es sie pauschal in dem Maße außer Kraft, wie dies die Entscheidungsprerogative der Regierung verlangt. Es führt wörtlich aus: „Die getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen staatlicher Organe der RF dürfen nicht willkürlich, allein auf der Grundlage subjektiver Einschätzung und Wahrnehmung in Bezug auf den Gesichtspunkt ihrer Ausrichtung auf den Schutz der Interessen der RF und ihrer Bürger sowie auf die Wahrung des internationalen Friedens und der Sicherheit in Frage gestellt werden.“

Damit erklärt das VerfG RF den Staat zu einem Rechtsgut mit Verfassungsrang, das den Rechten des Einzelnen überge-

ordnet ist. Als logische Konsequenz spricht es dem Einzelnen jegliches Recht ab, sich kritisch über das staatliche Vorgehen zu äußern. Eine besondere Erwähnung verdient noch das zum verfassungsrechtlichen Prinzip erklärte „gegenseitige Vertrauen der Gesellschaft und des Staats“, was unverblümt an die alte sowjetische Doktrin der Einheit von Volk und Staat⁸⁸ anknüpft.

Den Entscheidungen des VerfG RF kommt zumindest *de facto* Rechtsquellenqualität⁸⁹ zu. Gemäß Art. 125 Abs. 2 Verf. RF überprüft das VerfG RF die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Regelungen. Art. 79 Pkt. 5 des Gesetzes über das VerfG RF konkretisiert diese Vorschrift dahingehend, dass eine durch das VerfG RF ermittelte verfassungskonforme Auslegung eines Gesetzes bindend ist. Damit verleiht die Rechtsprechung des VerfG RF den repressiven Normen nicht nur eine Legitimation auf der Grundlage des Verfassungsrechts, sondern sorgt für eine Perpetuierung dieses veränderten Wertemaßstabs in der russischen Rechtsordnung.

DOI: 10.61028/wiro-2023-11-12

86) Entscheidung des VerfG RF v. 17.7.2018 Nr. 1996-O.

87) Entscheidung des VerfG RF v. 10.2.2017 Nr. 2-P.

88) S. ausführlich und mit Nachweisen *Kurzynsky-Singer*, Transformation der russischen Eigentumsordnung, Tübingen 2019, S. 68-70.

89) So z. B. *Suchanov* (Hrsg.) *Graždanskoe pravo. Učebnik v 4ch tomach* (Zivilrecht. Lehrbuch in 4 Bänden), Band I, 2. Aufl., Moskau 2019, S. 67, 83.

Dokumente und Materialien

Georgien: Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen – Teil 3: Sanierungsverfahren

Von Nino Keller, M. A. und Dr. Christoph Keller, LL. M. (LSE)*

Im Jahr 2021 ist das Georgische Gesetz über die Sanierung und gemeinschaftliche Befriedigung von Gläubigerforderungen (InsG) in Kraft getreten, welches das bisher geltende Gesetz aus dem Jahr 2007 ersetzt. Der vorliegende Beitrag ist der dritte Teil einer Aufsatzreihe, in der das Gesetz in die deutsche Sprache übersetzt wird.

In 2021, the Georgian Law on Reorganization and Joint Satisfaction of Creditors' Claims came into force, replacing the previously applicable Law from 2007. This article is the third part of a series of articles translating the Law into German.

I. Einführung

1. Sanierungsverfahren

Teil drei dieses Fortsetzungsbeitrages stellt das *Sanierungsverfahren (reabilitatsiis rezhimi)* dar. Das Sanierungsverfahren kann als Herzstück des neuen georgischen Insol-

venzrechts bezeichnet werden. Es ist ein Verfahren, das dem deutschen Insolvenzplanverfahren insofern ähnlich ist, als es ein öffentliches (Art. 71), auf die Erhaltung des schuldnerischen Unternehmens gerichtetes Verfahren ist, in dessen Zentrum ein von den Gläubigern zu beschließender Sanierungsplan steht. Der Sanierungsplan kann vorsehen, dass die Gläubiger aus dem Ertrag des fortgeführten Unternehmens befriedigt werden (sog. *Earn Out-Plan*), aber auch, dass das Unternehmen des Schuldners veräußert wird (sog. *Cash Out-Plan*, Art. 69 Abs. 2).

2. Formen der Verwaltung

Das Sanierungsverfahren kann sowohl als herkömmliches Insolvenzverfahren mit der Bestellung eines Sanierungsverwalters als auch in Eigenverwaltung geführt werden (Art. 70, 73). Es lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen, was der Regelfall sein soll. Wird Eigenverwaltung angeordnet, so muss ein Sachwalter bestellt werden (Art. 74 Abs. 1). Der Sachwalter muss Insolvenzpraktiker (Art. 11 Abs. 3 S. 1) sein. Seine Rechtsstellung entspricht im Wesentlichen der des deutschen Sachwalters im Eigenverwaltungsverfahren (§ 274 f. InsO). Im Regelverfahren wird das Vermögen des Schuldners vom Sanierungsverwalter verwaltet, auf den die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das schuldnerische Vermögen übergeht (Art. 72 Abs. 1, 75 Abs. 6). Seine Rechtsstellung entspricht der des deutschen Insolvenzverwalters (§ 80 InsO). Mit Art. 74 und Art. 75 enthält das InsG

85) Entscheidung des VerfG RF v. 30.5.2023 Nr. 1398-O. Die weiteren Ausführungen beziehen sich auf diese Entscheidung.

* *Nino Keller* (geborene *Butkhuzashvili*) studierte germanistische Linguistik in München. Dr. *Christoph Keller* ist Rechtsanwalt ebenda.

zwei Vorschriften, die katalogartig die Befugnisse des Sachwalters bzw. Sanierungsverwalters aufzählen.

3. Verfahren

Planvorlageberechtigt sind der Sanierungsverwalter (Art. 81 Abs. 1), der eigenverwaltende Schuldner (Art. 81 Abs. 2) und jeder Insolvenzgläubiger (Art. 81 Abs. 8). Unklar ist, ob die Planvorlageberechtigung des Schuldners an die Anordnung der Eigenverwaltung geknüpft ist. Nach dem Wortlaut des Art. 81 Abs. 2 ist sie das; aus unserer Sicht spräche allerdings nichts dagegen, auch den fremdverwalteten Schuldner als planvorlageberechtigt anzusehen. Art. 81 enthält eine katalogartige Vorschrift dazu, was Inhalt des Sanierungsplans sein muss oder kann. Im Wesentlichen ermöglicht der Sanierungsplan eine Restrukturierung der Verbindlichkeiten des Schuldners durch Erlass, Stundung oder Refinanzierung (Art. 81 Abs. 3 lit. h.b) sowie gesellschaftsrechtliche Maßnahmen (Art. 81 Abs. 3 lit. h.a.), u. a. den *Debt Equity Swap* (Art. 81 Abs. 3 lit. h.b.e). Sanierungskosten und sonstige Masseverbindlichkeiten sind vorrangig zu befriedigen (Art. 79 f.). Gesicherte Gläubiger werden besonders geschützt (Art. 87). Gebildet werden mindestens zwei Gruppen, nämlich gesicherte und ungesicherte Insolvenzgläubiger (*arg. e* Art. 84). Existieren vorrangige Insolvenzgläubiger, so ist u. E. auch für diese eine eigene Gruppe zu bilden. Der Sanierungsplan wird von der Gläubigerversammlung beschlossen, und zwar mit der in Art. 82 vorgesehenen Mehrheit: Danach wird der Sanierungsplan mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der nicht gesicherten Insolvenzgläubiger und mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der gesicherten Insolvenzgläubiger beschlossen. Anteilseigner haben als solche kein Stimmrecht. Billigen die Insolvenzgläubiger den Sanierungsplan, findet – wie in Deutschland (§ 248 Abs. 1 InsO) – eine gerichtliche Kontrolle des Sanierungsplans statt. (Eine gerichtliche Vorprüfung wie die des § 231 InsO kennt das georgische Recht nicht.) Bei positivem Verlauf genehmigt das Insolvenzgericht den Sanierungsplan, woraufhin er in Kraft tritt. Art. 96 regelt die Folgen eines Verstoßes gegen den Sanierungsplan. Das Gericht hat die Rechtsmacht, die fehlende Zustimmung einer der beiden stimmberechtigten Gruppen zu ersetzen (Art. 84), wobei die Voraussetzungen hierfür tendenziell geringer sind als die des deutschen Obstruktionsverbots (§ 245 InsO).

4. Minderheitenschutz

Das Insolvenzgericht darf einen von der Gläubigerversammlung gebilligten Sanierungsplan nicht genehmigen, wenn Verstöße gegen Regelungen vorliegen, die den Schutz dissentierender Minderheiten bezwecken (Art. 83 Abs. 2 lit a – e). Erstens darf der Sanierungsplan nicht genehmigt werden, wenn er von der gesetzlichen Verteilungsrangfolge abweicht, nach der zunächst die vorrangigen und dann die nicht vorrangigen Insolvenzforderungen zu begleichen sind. Wir entnehmen der Vorschrift eine absolute Prioritätsregel, wonach der Plan gegen die Stimmen der vorrangigen Insolvenzgläubiger nur genehmigt werden darf, wenn diese volle Befriedigung erhalten. Um eine nur relative Prioritätsregel handelte es sich, läse man sie so, dass die dissentierenden vorrangigen Gläubiger nur mehr erhalten müssen als die nicht vorrangigen Gläubiger. Das deutsche Recht operiert in § 245 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InsO ebenfalls mit einer absoluten Prioritätsregel. Zweitens darf der Sanierungsplan nicht genehmigt werden, wenn innerhalb der gebildeten Gruppen der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung verletzt wird. Sein deutschrechtliches Pendant findet diese Vorschrift in § 245 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 InsO. Die Genehmigung ist drittens zu versagen, wenn ein Insolvenzgläubiger nicht das sog. Insolvenzminimum erhält, also dasjenige, das er im Falle der

Eröffnung des Konkursverfahrens erhalten hätte. Dieser Schutzmechanismus (auch *Best Interest Test* genannt) ist dem deutschen Recht ebenfalls bekannt, verlangt doch der Insolvenzplan eine Darlegung dazu, dass die Gläubiger durch den Plan nicht schlechter stehen als sie stünden, würde ein Regelverfahren mit Verkauf des schuldnerischen Vermögens durchgeführt (§ 245 Abs. 1 Nr. 1 InsO; sog. Vergleichsrechnung). Viertens darf nicht genehmigt werden, wenn ein gesicherter Insolvenzgläubiger weniger erhält, als er aus dem Verkauf der ihm als Sicherheit dienenden Gegenstände erhalten hätte, es sei denn, es liegt die Zustimmung dieses Insolvenzgläubigers vor. Diese Rechnung ist in Deutschland Teil der erwähnten Vergleichsrechnung. Fünftens muss – wiederum wie in Deutschland – sichergestellt sein, dass die Masseverbindlichkeiten beglichen werden können.

II. Textübersetzung

Kapitel IX – Sanierung

Artikel 69 Zweck des Sanierungsverfahrens. (1) Zweck des Sanierungsverfahrens ist die Billigung eines Sanierungsplans.

(2) Der Sanierungsplan kann Folgendes vorsehen:

a) die Erhaltung des schuldnerischen Unternehmens, die zur vollständigen Befriedigung der Insolvenzforderungen führt, es sei denn, ein Insolvenzgläubiger, dessen Forderung nicht vollständig befriedigt wird, stimmt dem zu;

b) die Erzielung eines Ergebnisses für die Gesamtheit der Insolvenzgläubiger, das besser ist als das, das im Falle des sofortigen Konkurses¹ des Schuldners erzielt würde, wobei jeder Insolvenzgläubiger mindestens so viel erhalten muss, wie er im Falle des sofortigen Konkurses des Schuldners erhalten würde.² Dies kann die Erhaltung des schuldnerischen Unternehmens, die vollständige oder weitestgehende Veräußerung seines Vermögens oder die Verwaltung seines Vermögens zum Zwecke der langfristigen Befriedigung der Insolvenzgläubiger beinhalten.

(3) Dem Sanierungsverfahren nach Absatz 2 lit. a ist der Vorzug zu geben, es sei denn, der Sanierungsverwalter/Sachwalter ist der Auffassung, dass das Verfahren nach Absatz 2 lit. a nicht vernünftig durchführbar ist.

(4) Ein Insolvenzgläubiger muss sich nur dann mit weniger als dem in Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Mindestbetrag begnügen, wenn er dem³ zustimmt.

Artikel 70 Verwaltung des Schuldners während des Sanierungsverfahrens. (1) Während des Sanierungsverfahrens werden die Geschäftstätigkeit und das Vermögen des Schuldners entweder von diesem selbst unter der Aufsicht eines Sachwalters oder von einem unabhängigen Sanierungsverwalter nach Maßgabe dieses Gesetzes verwaltet.

(2) Die Art der Verwaltung im Sanierungsverfahren wird vom Insolvenzgericht nach Maßgabe dieses Gesetzes beschlossen.⁴

Artikel 71 Öffentlichkeit des Sanierungsverfahrens. Der Sanierungsverwalter muss innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Erlass des Beschlusses über die Eröffnung des Sanierungsverfahrens Informationen über die Eröffnung des Sanierungsverfahrens, die Art der Verwaltung sowie die Identität des Verwalters (seine Personen- und Kontaktdaten) veröffentlichen. Im Fall des Artikel 73 dieses Gesetzes obliegt diese Verpflichtung dem Sachwalter.

Artikel 72 Aussetzung der Geschäftsführungs- und/oder Vertretungsbefugnis. (1) Mit der Bestellung des Sanierungsverwalters endet die im georgischen Handelsgesetzbuch vorgesehene Geschäfts-

1) Anm. d. Ü.: Es handelt sich um das in Art. 3 lit. q definierte „Insolvenzminimum“, s. in Teil 1 dieser Abhandlung (WiRO 2023, S. 144, 147). Die Übersetzung erfolgt hier wörtlich; gemeint sein dürfte aber unter Berücksichtigung der Definition in Art. 3 lit. q die sofortige „Eröffnung eines Konkursverfahrens“.

2) Anm. d. Ü.: Im Original im Präteritum.

3) Anm. d. Ü.: Sehr frei, im Original „einer solchen Kürzung seiner Forderung“.

4) S. Art. 64.

führungs- und Vertretungsbefugnis aller zur Geschäftsführung und/oder Vertretung des Schuldners befugten Personen. Diese Personen sind verpflichtet, auf Aufforderung⁵ des Sanierungsverwalters gegen eine von ihnen festgelegte, angemessene Vergütung mit diesem zusammenzuarbeiten und an der Ausarbeitung des Entwurfs des Sanierungsplans sowie an dessen Durchführung mitzuwirken.

(2) Der Sanierungsverwalter nimmt seine Befugnisse und Aufgaben nach Maßgabe und innerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes wahr.

Artikel 73 Eigenverwaltung. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anders bestimmt, finden auf den eigenverwaltenden Schuldner die für den Sanierungsverwalter geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Der eigenverwaltende Schuldner hat alle Rechte und Pflichten, die in diesem Gesetz für den Sanierungsverwalter festgelegt sind, mit Ausnahme der folgenden:

a) die Rechte und Pflichten, die der Sachwalter im Rahmen der Sanierung hat;⁶

b) das Recht, die Handlungen des ehemaligen oder amtierenden Geschäftsführers des Schuldners oder anderer geschäftsführungs- und vertretungsberechtigter Personen sowie die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte anzufechten.

(3) Der eigenverwaltende Schuldner darf eine Maßnahme, die nach diesem Gesetz die Zustimmung des Sachwalters erfordert, nicht ohne die Zustimmung des Sachwalters durchführen.

(4) Vor der Billigung des Sanierungsplans kann der Schuldner nur mit Zustimmung des Sachwalters eine Verpflichtung eingehen/einen Vertrag abschließen, die/der über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgeht.⁷ Die Verweigerung der Zustimmung durch den Sachwalter kann vor dem Insolvenzgericht angefochten werden.

(5) Auf Verlangen⁸ eines Insolvenzgläubigers⁹, der 10 % der Gesamtzahl der Stimmen der stimmberechtigten Insolvenzgläubiger hält, des Gläubigerausschusses oder des Sachwalters prüft das Insolvenzgericht, ob die Eigenverwaltung aufgehoben und ein Sanierungsverwalter bestellt werden muss, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

a) ein Anfechtungsgrund gemäß Kapitel VIII¹⁰ dieses Gesetzes;

b) der Nachweis der Bösgläubigkeit und/oder Unfähigkeit des Schuldners vor oder nach der Eröffnung des Sanierungsverfahrens, die Missachtung der gebotenen Sorgfalt, die in erheblichem Maße pflichtwidrige Geschäftsführung;

c) die Aufgabe der Geschäftsführung durch den Schuldner.¹¹

(6) Die Gläubigerversammlung ist befugt, mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der Gläubigerversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Insolvenzgläubiger jederzeit die Eigenverwaltung zu beenden und einen Sanierungsverwalter einzusetzen.¹² Das Insolvenzgericht ist befugt, der Entscheidung der Gläubigerversammlung die Zustimmung zu verweigern und die Eigenverwaltung aufrecht zu erhalten. In diesem Fall erlässt das Insolvenzgericht einen so lautenden Beschluss. Das Insolvenzgericht kann den Schuldner und den Sachwalter anhören, bevor es seine Entscheidung trifft.

(7) Stirbt eine zur Geschäftsführung und Vertretung des Schuldners befugte Person oder tritt ein Umstand ein, der sie an der Ausübung ihres Amtes hindert, ernennt der Richter [*sic*] unverzüglich den Sachwalter zum Sanierungsverwalter.

(8) Der Sanierungsverwalter, die Insolvenzgläubiger und die Gesellschafter¹³ können von dem eigenverwaltenden Schuldner Auskunft verlangen. Das Auskunftsverlangen an den eigenverwaltenden Schuldner hat den Zweck, die in diesem Gesetz vorgesehenen Anfechtungsgründe¹⁴ und die möglichen Fälle einer unsachgemäßen Veräußerung oder Verheimlichung von Vermögenswerten zu ermitteln sowie die Grundlagen und die Möglichkeit der Bestellung eines Insolvenzverwalters zu erörtern.

(9) Informationen, die sich nicht bereits aus der Buchführung und/oder anderen Dokumenten, die von einem Sachwalter, einem Insolvenzgläubiger und/oder einem Gesellschafter gesammelt wurden, ergeben, und die von dem Schuldner in Übereinstimmung mit diesem Gesetz zur Verfügung gestellt wurden, dürfen in Straf- oder Verwaltungsverfahren nicht als Beweismittel gegen den Schuldner verwendet werden.¹⁵

Artikel 74 Sachwalter für die Sanierung. (1) Wird Eigenverwaltung angeordnet, so bestellt das Insolvenzgericht einen Sachwalter.

(2) Der Sachwalter hat die Befugnis:

a) in den folgenden Fällen die Einberufung einer Gläubigerversammlung beim Insolvenzgericht zu beantragen:

a.a) wenn es um die Frage geht, ob Gründe für eine Insolvenzanfechtung vorliegen;

a.b) wenn es um die Frage geht, ob ein Sanierungsverwalter bestellt werden soll;

a.c) wenn es um eine Frage geht, die in die Zuständigkeit der Gläubigerversammlung fällt, und Insolvenzgläubiger, die 10 % der Gesamtforderungen halten, dies verlangen.

b) einen Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners¹⁶ anzufordern und zu erhalten, sich damit vertraut zu machen und zu verlangen, dass er uneingeschränkten Zugriff auf das Vermögen des Schuldners, alle Buchhaltungs- und Finanzunterlagen, Geschäftsunterlagen und Verträge, auch in elektronischer Form und als Software, erhält;

c) dem Schuldner die Zustimmung zur vollständigen oder teilweisen Zurückweisung oder Anerkennung einer Insolvenzforderung zum Zweck der Erstellung der Insolvenztabelle zu erteilen oder selbige zu verweigern;¹⁷

d) gemeinsam mit dem Schuldner den Entwurf des Sanierungsplans oder den Entwurf zur Überarbeitung eines solchen Plans zu erstellen. Der Sachwalter fügt dem Entwurf des Sanierungsplans nur dann begründete schriftliche Bemerkungen bei, wenn er und der Schuldner sich über einzelne Bestandteile des Sanierungsplans nicht einigen können und der Entwurf des Sanierungsplans nach Auffassung des Sachwalters nicht den in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen und Standards entspricht. Fügt der Sachwalter dem Ent-

5) Anm. d. Ü.: Wörtlich „Entscheidung“, „Beschluss“ (*gadatsqveteleba*).

6) Vgl. Art. 74.

7) Ebenso § 275 Abs. 1 S. 1 InsO. Allerdings handelt es sich bei der deutschen Vorschrift lediglich um eine Sollvorschrift, weshalb auch kein Rechtsmittel gegen die ablehnende Haltung/Äußerung des Sachwalters enthalten ist.

8) Anm. d. Ü.: Das Original verwendet hier weder das sonst für „Antrag“ gebrauchte Wort (*gantskhadeba*) noch das Wort für „Fürsprache“ oder „Anregung“ (*shuamdgomloba*), sondern das Wort „Forderung“ (*motkhovna*), also eben jenes Wort, dass auch für die „Insolvenzforderung“ verwendet wird. Das Wort „Anregung“ (*shuamdgomloba*) wird ebenfalls verwendet, nämlich als Bezugspunkt der Prüfung des Insolvenzgerichts (hier weggelassen).

9) Anm. d. Ü.: Hier im (nicht generischen) Singular (anders als z. B. in Art. 74 Abs. 2 lit. a.c). Es dürfte aber so sein, dass auch mehrere Gläubiger gemeinsam zur Äußerung des Verlangens berechtigt sind, wenn sie nur gemeinsam die 10 %-Schwelle überschreiten.

10) S. in Teil 2 dieser Abhandlung (s. WiRO 2023, S. 182, 187 ff.). Anfechtungsgründe sind in Deutschland kein Regelgrund für die Aufhebung der Eigenverwaltung, wohl aber das Bestehen von Haftungsansprüchen gegen Organe des Schuldners (§ 272 Abs. 1 Nr. 1c) InsO).

11) Anm. d. Ü.: So wörtlich, aber unpräzise. Gemeint ist wohl der Fall, dass die Organe des Schuldners ihre Ämter nicht mehr ausüben (oder sogar niederlegen), so dass der Schuldner führungslos ist.

12) Vgl. § 272 Abs. 1 Nr. 3 InsO (dort ist Stimmen- und Kopfmehrheit erforderlich).

13) Anm. d. Ü.: Das verwendete Wort *partniorebi* meint hier wohl jede mögliche Form der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung, nicht lediglich den Gesellschafter einer Personengesellschaft, vgl. Art. 3 lit. r.b (s. WiRO 2023, S. 144, 147 m. Fn. 36).

14) Art. 65 (s. WiRO 2023, S. 182, 187 f.).

15) Etwas anders in Deutschland: Der Schuldner ist hierzulande verpflichtet, dem Insolvenzgericht, dem Insolvenzverwalter, dem Gläubigerausschuss und auf Anordnung des Gerichts der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben. Er hat auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine solche Auskunft in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem OWiG gegen den Schuldner oder einen in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des Schuldners *nur mit Zustimmung des Schuldners* verwendet werden (§ 97 Abs. 1 InsO). Auch in Deutschland gilt, dass bereits bekannte Tatsachen durch die Auskunft des Schuldners nicht unverwendbar werden, s. K. Schmidt/Jungmann, InsO, 20. Aufl. 2023, § 97 Rn. 24).

16) Vgl. Art. 78.

17) Anders als in Deutschland (arg. e § 270 Abs. 3 Satz 2 InsO, s. K/P/B//Holzer, InsO, § 283 Rn. 15) führt in Georgien der eigenverwaltende Schuldner selbst die Insolvenztabelle. Da es letztlich aber dann doch wieder in der Hand des Sachwalters liegt, ob eine Forderung in die Insolvenztabelle aufgenommen wird oder nicht, besteht in der Sache kein Unterschied.

wurf des Sanierungsplans keine begründeten Bemerkungen bei, so gilt seine Zustimmung zum Sanierungsplan als erteilt;

- e) den Vorsitz in der Gläubigerversammlung zu führen;
- f) zur Erfüllung seiner Aufgaben uneingeschränkt mit den Insolvenzgläubigern und einem etwaigen Gläubigerausschuss zusammenzuarbeiten, an den Sitzungen des Gläubigerausschusses teilzunehmen und die für ihn erforderlichen Informationen einzuholen;
- g) vor Behörden und Gerichten alle Befugnisse auszuüben, die einem Beteiligten nach georgischem Recht zustehen, unter anderem das Recht auf uneingeschränkte Einsichtnahme in die Gerichtsakte¹⁸ des Schuldners, einschließlich des als Verschlussache eingestuftes Teils, sofern die Vertraulichkeit gewahrt bleibt;
- h) vom Schuldner Erklärungen, Auskünfte und/oder einen Bericht zu allen Fragen zu verlangen, die für die Ausübung seiner Befugnisse erheblich sind;
- i) andere in diesem Gesetz vorgesehene Befugnisse auszuüben.

Artikel 75 Sanierungsverwalter. (1) Der Sanierungsverwalter hat eine treuhänderische Pflicht gegenüber den Insolvenzgläubigern, die die Pflicht einschließt, stets im Interesse der Gesamtheit der Insolvenzgläubiger zu handeln. Zur Erreichung der Sanierungsziele und zur Erfüllung seiner Pflichten hat der Sanierungsverwalter all diejenigen Rechte und Pflichten, die das georgische Handelsgesetzbuch für eine zur Verwaltung, Geschäftsführung und Vertretung eines Unternehmens berufene Person vorsieht.

(2) Angestellte, Geschäftsführer des Schuldners und andere zur Geschäftsführung und Vertretung berufene Personen haben mit dem Sanierungsverwalter zusammenzuarbeiten und ihn bei der Ausübung seiner Befugnisse zu unterstützen.

(3) Die besonderen Befugnisse des Sanierungsverwalters gemäß Absatz 4 dieses Artikels bestehen neben den allgemeinen Befugnissen gemäß Absatz 1 dieses Artikels.

(4) Der Sanierungsverwalter hat die Befugnis:

- a) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des Schuldners zu ergreifen;
- b) im Namen des Schuldners alle Handlungen vorzunehmen und Dokumente zu unterzeichnen;
- c) alle Dokumente, Buchhaltungsunterlagen und Akten¹⁹ im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Schuldners zu übernehmen und in persönliche Verwahrung zu nehmen, auch in elektronischer oder anderer Form;
- d) in den Besitz²⁰ des Schuldners einzutreten oder diesen wiederzuerlangen, das Vermögen des Schuldners zu sammeln und zu diesem Zweck das in diesem Gesetz vorgesehene Anfechtungsrecht²¹ auszuüben oder andere Handlungen vorzunehmen oder jegliche Verfahren einzuleiten, die er zum Zwecke der Sanierung für angemessen hält;
- e) bestehende Verträge weiterzuführen oder zu kündigen und neue Verträge abzuschließen;
- f) das Vermögen des Schuldners durch Versteigerung oder auf der Grundlage eines Vertrages zu verkaufen oder anderweitig darüber zu verfügen. Ein Kaufvertrag, ein Leasingvertrag oder ein Pachtvertrag²² mit Rückkaufsrecht mit einer dem Schuldner nahestehenden Person, durch den über das Vermögen des Schuldners verfügt wird, darf nur mit Zustimmung des Gläubigerausschusses und, wenn ein solcher nicht bestellt ist, mit Zustimmung der Gläubigerversammlung geschlossen werden;²³
- g) auf der Grundlage eines Darlehensvertrags oder auf andere Weise Gelder zu beschaffen und zu diesem Zwecke Sicherheiten aus dem Vermögen des Schuldners zu bestellen;
- h) die notwendigen Personalentscheidungen zu treffen: Mitarbeiter weiter zu beschäftigen, neue Arbeitsverträge abzuschließen oder bestehende Arbeitsverträge zu kündigen, jeweils unter Einhaltung der im georgischen Arbeitsrecht festgelegten Verfahren;
- i) vor der Genehmigung des Sanierungsplans ohne Zustimmung des Insolvenzgerichts oder der Insolvenzgläubiger über das Vermögen des Schuldners zu verfügen, mit Ausnahme von Vermögenswerten, die als Sicherheiten dienen oder unter Eigentumsvorbehalt stehen;
- j) einen Juristen, einen Buchhalter oder Personen mit anderen Berufen/Qualifikationen zu benennen, deren Mitwirkung für die erfolgreiche Ausübung der Befugnisse des Sanierungsverwalters notwendig ist;
- k) den Schuldner vor Gericht zu vertreten und Gerichtsverfahren jedweder Art oder andere Verfahren einzuleiten;

l) eine Versicherung für die Geschäftstätigkeit und das Vermögen des Schuldners abzuschließen und aufrechtzuerhalten;

- m) Schecks oder Wechsel jedweder Art im Namen des Schuldners einzulösen, anzunehmen, auszustellen oder zu indossieren;
 - n) einen Vertreter für die Ausübung von Tätigkeiten jedweder Art zu bestellen, die für die Vornahme durch einen Vertreter geeignet sind;
 - o) alle Handlungen vorzunehmen, die für den Verkauf des Vermögens des Schuldners erforderlich sind;
 - p) Zahlungen zu leisten, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des Sanierungsverwalters erforderlich sind;
 - q) Tochtergesellschaften des Schuldners zu gründen;
 - r) das Unternehmen und/oder das Vermögen des Schuldners ganz oder teilweise nach den gesetzlich festgelegten Verfahren auf Tochtergesellschaften des Schuldners zu übertragen;
 - s) Gegenstände jedweder Art, die für die Geschäftstätigkeit des Schuldners notwendig oder günstig sind, zu mieten, zu pachten, zu vermieten oder zu verpachten;
 - t) einen über das Vermögen des Schuldners abgeschlossenen Pachtvertrag zu kündigen oder der Kündigung zuzustimmen und das von dem Pachtverhältnis betroffene Vermögen in Besitz zu nehmen;
 - u) im Namen des Schuldners Verhandlungen zu führen und eine Vereinbarung über den Erlass oder die Restrukturierung der Verbindlichkeiten des Schuldners zu schließen, auch durch einen Vergleich, durch den einseitigen Erlass oder die Refinanzierung einer Verbindlichkeit zugunsten des Schuldners;
 - v) die Gesellschafter aufzufordern, nicht eingezahlte Beiträge in das Gesellschaftskapital des Schuldners zu leisten, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist;
 - w) im Konkurs- oder Sanierungsverfahren einer Person, die Verbindlichkeiten gegenüber dem Schuldner hat, eine Forderung als Insolvenzgläubiger ranggemäß anzumelden und an der Verteilung teilzunehmen;
 - x) beim Insolvenzgericht Insolvenzantrag zu stellen, um die Eröffnung eines Konkursverfahrens gegen den Schuldner zu erwirken;
 - y) Änderungen der Meldeanschrift und anderer Daten eines meldepflichtigen Schuldners zu veranlassen;
 - z) eine Versammlung der Gesellschafter des Schuldners einzuberufen und zu verlangen, dass sie in allen Fragen, die in ihre Zuständigkeit fallen, Entscheidungen treffen;
 - z₁) die Insolvenzgläubiger aufzufordern, über alle in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen zu entscheiden, die nicht die Abhaltung einer Gläubigerversammlung erfordern;
 - z₂) den Erlös aus dem Verkauf von verpfändetem Vermögen unter den Insolvenzgläubigern zu verteilen. In diesem Fall berücksichtigt der Sanierungsverwalter die vorrangigen Insolvenzforderungen²⁴;
 - z₃) die Einberufung und Durchführung einer Gläubigerversammlung beim Insolvenzgericht zu beantragen und den Vorsitz in der Gläubigerversammlung zu übernehmen;
 - z₄) andere Handlungen vorzunehmen, die zur Ausübung der in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse erforderlich sind.
- (5) Ein Geschäft, das über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Schuldners hinausgeht, darf vom Sanierungsverwalter nur mit Zustimmung der Gläubigerversammlung abgeschlossen werden. Die Gläubigerversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der an der Gläubigerversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Insolvenzgläubiger.²⁵
- (6) Keiner der Gesellschafter, Angestellten oder Geschäftsführer des Schuldners ist ohne Zustimmung des Sanierungsverwalters zur Geschäftsführung oder Vertretung des Schuldners berechtigt. Die Zustimmung des Sanierungsverwalters kann generell oder speziell erteilt werden.

18) Anm. d. Ü.: Im Original „Information“ (*informatsia*).

19) Anm. d. Ü.: Im Original „Buch“ (*tsigni*).

20) Anm. d. Ü.: Wörtlich „Besitz des Vermögens“ (*mplobeloba movalis kutvnil qonebase*).

21) Art. 65 ff. (s. WiRO 2023, S. 182, 187 ff.).

22) Anm. d. Ü.: Nicht „Miete“ (*kira*), sondern „Pacht“ (*idjara*). Die Pacht existiert in Georgien in zwei Formen, als allgemeine Form (Art. 581 ff. ZGB) und als Landpacht (Art. 592 ff. ZGB). Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass eine deutsche Übersetzung des ZGB verfügbar ist (im Folgenden nicht mehr angemerkt): GIZ (Hrsg.), Georgische Gesetze auf Deutsch, 2020, S. 43 ff.

23) Vgl. § 162 Abs. 1 Nr. 1 InsO.

24) Vgl. Art. 3 lit. y und lit. z.

25) Vgl. § 160 InsO.

(7) Der Sanierungsverwalter hat seine Aufgaben so schnell und effektiv wie möglich zu erfüllen und dabei die Interessen der Gesamtheit der Insolvenzgläubiger zu berücksichtigen; er darf deren Interessen nicht ohne Grund und Notwendigkeit beeinträchtigen.

(8) Mit seiner Bestellung erlangt der Sanierungsverwalter das Recht, die Aktiva und das Vermögen des Schuldners zu verwalten und zu erhalten, an denen der Schuldner nach Ansicht des Sanierungsverwalters entsprechende Rechte hat.

(9) Bei der Ausübung seiner Tätigkeit führt der Sanierungsverwalter Verhandlungen mit den Insolvenzgläubigern, sowohl einzeln als auch kollektiv.

(10) Der Sanierungsverwalter ist verpflichtet, die in insolvenzgerichtlichen Beschlüssen enthaltenen Anweisungen zu befolgen, die ergehen, um die Verwaltung der Geschäftstätigkeit und des Vermögens des Schuldners gemäß diesem Gesetz sicherzustellen.

Artikel 76 Gläubigerausschuss. (1) Die Gläubigerversammlung kann einen Gläubigerausschuss wählen, um die Wahrnehmung der Rechte der Insolvenzgläubiger zu unterstützen.

(2) Ein Gläubigerausschuss muss gewählt werden, wenn der Schuldner mindestens 50 Insolvenzgläubiger hat und die Kennzahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres des Schuldners mindestens eines der beiden folgenden Kriterien erfüllen:

a) der Gesamtwert seines Aktivvermögens übersteigt 10 Millionen GEL²⁶;

b) sein Jahreseinkommen übersteigt 20 Millionen GEL²⁷.

(3) Der Vorsitzende der Gläubigerversammlung schlägt in der ersten Versammlung, die nach der Eröffnung des Sanierungsverfahrens einberufen wird, die Wahl eines Gläubigerausschusses vor. Der Kandidat, der die größte Unterstützung von wahlberechtigten Insolvenzgläubigern erhalten hat, gilt als gewähltes Mitglied des Gläubigerausschusses.

(4) Der Gläubigerausschuss hat 3 Mitglieder. 1 Mitglied des Gläubigerausschusses wird von den gesicherten Insolvenzgläubigern und 2 Mitglieder werden von den nicht gesicherten Insolvenzgläubigern gewählt.

(5) Der Gläubigerausschuss übt seine Tätigkeit unparteiisch aus. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses dürfen keine privaten Interessen verfolgen, die von den Interessen der Gläubigergemeinschaft abweichen.

(6) Die folgenden Personen können nicht zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses gewählt werden:

a) Inhaber von mindestens 25 % der Anteile oder Aktien an dem Schuldner sowie Inhaber von Anteilen oder Aktionäre, die an der Geschäftsführung des Schuldners beteiligt sind oder die Geschäftsführung beeinflussen können;

b) Personen, die mit der Geschäftsführung des Schuldners verbunden und/oder Inhaber von mindestens 25 % der Anteile oder Aktien sind;

c) Insolvenzgläubiger, die Konkurrenten des Schuldners und mit ihm verbundene Personen sind.

(7) Der Gläubigerausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Ausschusses an der Sitzung teilnehmen.

(8) Der Gläubigerausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzungen des Ausschusses leitet.

(9) Der Gläubigerausschuss trifft seine Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Ein Mitglied des Gläubigerausschusses hat nicht das Recht, sich bei der Abstimmung zu enthalten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Gläubigerausschusses den Ausschlag.

(10) Der Gläubigerausschuss hat die Befugnis:

a) von dem Sanierungsverwalter, dem eigenverwaltenden Schuldner oder dem Sachwalter zu verlangen:

a.a) dass diese Informationen über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben übermitteln;

a.b) dass diese Informationen über die aktuelle Geschäftstätigkeit und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Schuldners vorlegen; der Gläubigerausschuss hat die Befugnis, sich mit den Dokumenten über den Zahlungsverkehr des Schuldners vertraut zu machen;²⁸

a.c) dass diese an einer Sitzung des Gläubigerausschusses teilnehmen. Eine Einladung zur Teilnahme an dieser Sitzung wird der betreffenden Person spätestens 7 Tage vor dem Termin der Sitzung zugesandt;

b) sich an der Erstellung des Entwurfs für den Sanierungsplan zu beteiligen und Änderungen des Sanierungsplans auszuarbeiten;

c) Empfehlungen zu Themen, die auf der Tagesordnung der Gläubigerversammlung stehen, auszuarbeiten;

d) bei dem Insolvenzgericht Antrag auf Entlassung des Sanierungsverwalters und Bestellung eines neuen Sanierungsverwalters zu stellen.

(11) Ein Mitglied des Gläubigerausschusses darf nur Informationen anfordern, die für die Ausübung seines Amtes²⁹ erforderlich sind.

(12) Der Gläubigerausschuss ist dazu verpflichtet:

a) aktiv mit dem Sanierungsverwalter, dem eigenverwaltenden Schuldner oder dem Sachwalter zusammenzuarbeiten, um den Entwurf des Sanierungsplans zu erstellen;

b) andere Insolvenzgläubiger über die Tätigkeiten und Entscheidungen des Gläubigerausschusses zu informieren;

c) andere Insolvenzgläubiger zu bestimmten Fragen zu konsultieren und ihre Meinungen und Stellungnahmen einzuholen.

(13) Über die Frage der Vergütung für die Tätigkeit eines Mitglieds des Gläubigerausschusses entscheidet das Insolvenzgericht spätestens 5 Tage nach der Wahl des Gläubigerausschusses durch die Gläubigerversammlung. Die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit eines Mitglieds des Gläubigerausschusses kann entsprechend dem Zeitaufwand für die Teilnahme an den Sitzungen des Gläubigerausschusses festgelegt werden. Der Gesamtbetrag der Vergütung für die Tätigkeit eines Mitglieds des Gläubigerausschusses darf 20 % der für einen Geschäftsführer festgesetzten Vergütung nicht überschreiten. In besonderen Fällen kann das Insolvenzgericht die Vergütung erhöhen.

(14) Die Kosten für die Vergütung der Tätigkeit der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie für die Einberufung und Abhaltung der Sitzungen des Gläubigerausschusses sind aus der Insolvenzmasse zu bestreiten.

(15) Der Gläubigerausschuss stimmt sich mit dem Insolvenzgericht im Voraus über die Höhe der voraussichtlichen Kosten seiner Tätigkeit ab.

(16) Ein Mitglied des Gläubigerausschusses kann aus dem Gläubigerausschuss abberufen werden, wenn seine Bösgläubigkeit, Nachlässigkeit, mangelnde Eignung, Unfähigkeit, Ineffizienz, ein Interessenkonflikt, mangelndes Vertrauen in ihn oder ein Verstoß gegen die in Artikel 77 dieses Gesetzes festgelegten Regeln festgestellt wird. Ein Mitglied des Gläubigerausschusses kann auch dann abberufen werden, wenn der in Absatz 6 dieses Artikels genannte Umstand eintritt oder festgestellt wird, nachdem die betreffende Person zum Mitglied des Gläubigerausschusses gewählt wurde. Die Frage der Abberufung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses kann von jeder Person, die das Recht hat, an der Sitzung des Gläubigerausschusses teilzunehmen, oder vom Insolvenzgericht aufgeworfen werden. Sie kann in jeder Sitzung des Gläubigerausschusses oder durch einen Antrag bei Insolvenzgericht aufgeworfen werden. Der Antrag wird in der nächstmöglichen Gläubigerversammlung, spätestens jedoch 15 Tage nach seiner Einreichung, geprüft. Findet innerhalb dieser Frist keine Gläubigerversammlung statt, so beruft das Insolvenzgericht eine außerordentliche Gläubigerversammlung zu diesem Thema ein und sorgt dafür, dass sie abgehalten wird. Über die Abberufung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses und die Wahl eines neuen Mitglieds an dessen Stelle entscheiden die Insolvenzgläubiger der Gruppe, die das abberufende Mitglied gewählt hat. Ein Mitglied des Gläubigerausschusses gilt als abberufen, wenn seine Abberufung von mehr als der Hälfte der Insolvenzgläubiger der genannten Gruppe unterstützt wird. Neben dem Beschluss über die Abberufung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses beschließt die Gläubigerversammlung auch über die Wahl eines neuen Mitglieds des Gläubigerausschusses gemäß dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren.

(17) Trifft die Gläubigerversammlung ungeachtet der in Absatz 16 vorgesehenen Gründe keine Entscheidung über die Abberufung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses, so kann das Insolvenzgericht selbst eine Entscheidung über die Abberufung eines Mitglieds des Gläubigerausschusses treffen. In diesem Fall hat das Insolvenzgericht dafür zu sorgen, dass innerhalb von 15 Tagen nach der Ent-

26) Entsprach am 12.11.2023 3.463.377,37 Euro.

27) Entsprach am 12.11.2023 6.926.754,74 Euro.

28) Anm. d. Ü.: Sehr frei, weil sich die komplexe georgische Satzstruktur ohne Lesbarkeitsverlust nicht direkt ins Deutsche übersetzen lässt.

29) Anm. d. Ü.: wörtlich „seiner Befugnisse“ (*misi ulepamosilebis*).

scheidung die Gläubigerversammlung einberufen wird, um ein neues Mitglied des Gläubigerausschusses zu wählen.

Artikel 77 Haftung der Mitglieder des Gläubigerausschusses. (1) Die Mitglieder des Gläubigerausschusses handeln gewissenhaft und von der Überzeugung getragen, dass ihre Entscheidungen und ihr Rat bei der Umsetzung des Sanierungsplans den Interessen der Insolvenzgläubiger bestmöglich Rechnung tragen.

(2) Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind den Insolvenzgläubigern gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haften nur für Handlungen/Entscheidungen, die sie vorgenommen/getroffen haben, um dem Schuldner oder den Insolvenzgläubigern vorsätzlich Schaden zuzufügen, oder die der Verfolgung ihrer privaten Interessen dienen, einschließlich der Verwendung vertraulicher Informationen zu privaten Zwecken.

(4) Ein Mitglied des Gläubigerausschusses darf vertrauliche Informationen über den Schuldner, den Sachwalter oder den Sanierungsverwalter, von denen es Kenntnis erlangt hat, nicht weitergeben und sie nicht zur Verfolgung eigener Interessen oder privater Interessen einer ihm nahestehenden Person verwenden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Regel haben sowohl Insolvenzgläubiger als auch der Schuldner das Recht, von dem betreffenden Mitglied des Gläubigerausschusses Schadensersatz zu verlangen.

Artikel 78 Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners.

(1) Der Sanierungsverwalter/Sachwalter erstellt innerhalb von 45 Tagen nach Erlass des Beschlusses, mit dem das Sanierungsverfahren eröffnet wurde, einen Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners. Zu diesem Zweck wendet sich der Sanierungsverwalter/Sachwalter spätestens 3 Arbeitstage nach seiner Bestellung schriftlich an die betreffenden [in Abs. 2 genannten, d. Ü.] Personen und fordert sie auf, innerhalb von 10 Arbeitstagen die erforderlichen Informationen vorzulegen.

(2) Die Vorlage der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen kann der Sanierungsverwalter/Sachwalter von jeder Person verlangen, die innerhalb des letzten Jahres vor der Eröffnung des Sanierungsverfahrens

- a) eingetragener Geschäftsführer des Schuldners oder Inhaber einer leitenden Stellung,
- b) Gesellschafter des Schuldners,
- c) Angestellter des Schuldners oder
- d) Wirtschaftsprüfer des Schuldners oder Erbringer anderer beruflicher Dienstleistungen war.

(3) Der eigenverwaltende Schuldner erstellt innerhalb von 30 Tagen nach Erlass des Beschlusses über die Eröffnung des Sanierungsverfahrens in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Sachwalter einen Bericht über seine Geschäftstätigkeit.

(4) Der Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners muss Folgendes enthalten:

- a) die Erklärung des Sanierungsverwalters/eigenverwaltenden Schuldners, dass die vorgelegten Informationen, soweit ihm bekannt, richtig und vollständig sind;
- b) die Erklärung, dass der Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners für den Zeitpunkt der Eröffnung des Sanierungsverfahrens erstellt wurde;
- c) Angaben zu allen Vermögenswerten des Schuldners (unter Angabe ihres Buchwerts und ihres geschätzten Verkehrswerts), einschließlich der Angabe, ob an einem Vermögensgegenstand Sicherungsrechte bestehen (einschließlich eines Pfandrechts³⁰ an künftigem Vermögen);
- d) Informationen über alle Verbindlichkeiten des Schuldners, einschließlich:
 - d.a) der Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern;
 - d.b) der Höhe der besicherten Verbindlichkeiten;
 - d.c) der Höhe der nicht gesicherten Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmern;
 - e) der Fehlbetrag oder Überschuss, der sich nach Befriedigung der vorrangigen Insolvenzforderungen ergibt;
 - f) der Fehlbetrag oder Überschuss, der sich nach Befriedigung der ungesicherten Forderungen ergibt;
 - g) der der Fehlbetrag oder Überschuss, der sich nach Befriedigung der gesicherten Forderungen ergibt;
 - h) die folgenden Angaben zu den Insolvenzgläubigern des Schuldners:

- h.a) Angaben zu den Insolvenzgläubigern, die Partei einer mit dem Schuldner abgeschlossenen Ratenzahlungsvereinbarung, eines Pachtvertrags³¹ mit Rückkaufsrecht, eines Leasingvertrags³² über bewegliche Sachen oder eines Kaufs unter Eigentumsvorbehalt³³ sind, einschließlich näherer Angaben zu dem jeweils betroffenen Gegenstand;

- h.b) Informationen über Kunden, die dem Schuldner für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen Beträge im Voraus gezahlt haben. Die gezahlten Beträge sind anzugeben;

- h.c) Informationen über alle anderen bekannten Insolvenzgläubiger;

- h.d) die Höhe der Verbindlichkeiten gegenüber jedem Insolvenzgläubiger;

- h.e) die Sicherheiten, die einem Insolvenzgläubiger gestellt wurden;

- h.f) das Datum der Bestellung der Sicherheiten;

- h.g) den Wert etwaiger Sicherheiten und den Betrag, für den sie bestellt sind;

- h.h) der Gesamtbetrag der Kreditverpflichtungen [des Schuldners, d. Ü.];

- i) den Namen und die Anschrift jedes Gesellschafters sowie eine ausführliche Beschreibung seiner Beteiligung am Kapital des Schuldners.

(5) Die Kosten für die Erstellung des Berichts über die Geschäftstätigkeit des Schuldners nach diesem Artikel sind Teil der Sanierungskosten, soweit sie vom Sanierungsverwalter/Sachwalter als angemessen erachtet werden. Die Entscheidung des Sanierungsverwalters über die Kostenübernahme kann vor dem Insolvenzgericht angefochten werden.

(6) Das Versäumnis einer in Absatz 2 dieses Artikels genannten Person, die für den Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners erforderlichen Informationen vorzulegen, entbindet den Sanierungsverwalter/eigenverwaltenden Schuldner nicht von der Pflicht, den genannten Bericht zu erstellen. Der Sanierungsverwalter/eigenverwaltende Schuldner beginnt mit der Erstellung des Berichts über die Geschäftstätigkeit des Schuldners ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses, mit dem das Sanierungsverfahren eröffnet wurde. Der Sanierungsverwalter/eigenverwaltende Schuldner erwähnt in dem Bericht, wenn die betreffende Person die für den Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners erforderlichen Informationen nicht vorgelegt hat.

(7) Legt eine der in Absatz 2 genannten Personen bei dem eigenverwaltenden Schuldner die angeforderten Informationen nicht vor, so teilt der Sachwalter dies dem Insolvenzgericht mit. Der Sachwalter kann in diesem Fall verlangen, dass die Eigenverwaltung beendet und ein Sanierungsverwalter bestellt wird.

(8) Der Sanierungsverwalter/Sachwalter kann beim Insolvenzgericht beantragen, dass der Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners allen Insolvenzgläubigern oder einem Teil von ihnen ganz oder teilweise nicht offengelegt wird, wenn die Offenlegung nach seiner Ansicht den Sanierungsprozess beeinträchtigen, die Erreichung der Sanierungsziele verhindern oder dem Schuldner einen ungerechtfertigten Schaden zufügen würde.

(9) Hält das Insolvenzgericht den Antrag des Sanierungsverwalters/Sachwalters für begründet, so erlässt es einen Beschluss über die vollständige oder teilweise Geheimhaltung des Berichts über die Geschäftstätigkeit des Schuldners gegenüber allen oder einzelnen Insolvenzgläubigern.

Artikel 79 Bevorzugte Befriedigung der Sanierungskosten. (1)

Der Sanierungsplan hat vorzusehen, dass die Sanierungskosten unbeschadet der Rechte der gesicherten Insolvenzgläubiger vorrangig zu befriedigen sind.

(2) Die Sanierungskosten umfassen:

- a) die Kosten des Insolvenzgerichts (Gebühren und Auslagen im Zusammenhang mit der Behandlung des Falles);
- b) Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sanierungsverwalters, des Sachwalters und des Gläubigerausschusses sowie Ausgaben für die Vergütung ihrer Tätigkeit.

30) Art. 254 Abs. 5 ZGB.

31) S. o. Fn. 21.

32) Art. 576 ff. ZGB.

33) Art. 288 ZGB.

Artikel 80 Befriedigung der Masseverbindlichkeiten. (1) Unbeschadet der Rechte der gesicherten Insolvenzgläubiger werden Forderungen, die nach Erlass des Beschlusses über die Eröffnung des Sanierungsverfahrens entstehen, vorrangig vor den Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt, es sei denn, der betreffende Massegläubiger stimmt einer anderen Reihenfolge der Befriedigung zu.

(2) Ein Schuldverhältnis, das nach dem Beschluss über die Eröffnung des Sanierungsverfahrens begründet wird, endet nach Ablauf des zwischen den Parteien vereinbarten Zeitraums.

(3) Jeder Massegläubiger im Sinne dieses Artikels ist berechtigt, beim Insolvenzgericht Antrag auf Aufhebung einer seine Forderung betreffenden Sicherungsmaßnahme zu stellen.

Artikel 81 Entwurf des Sanierungsplans. (1) Der Sanierungsverwalter/Sachwalter erstellt auf der Grundlage des Berichts über die Geschäftstätigkeit des Schuldners und der Daten der Insolvenztabelle den Entwurf des Sanierungsplans und legt ihn den Insolvenzgläubigern spätestens 2 Monate nach Erlass des Beschlusses über die Eröffnung des Sanierungsverfahrens vor. Vor Ablauf dieser Frist kann der Sanierungsverwalter/Sachwalter beim Insolvenzgericht Antrag auf einmalige Verlängerung dieser Frist um höchstens einen Monat stellen. Der Antrag ist zu begründen. Er muss objektive Gründe dafür anführen, warum der Entwurf des Sanierungsplans den Insolvenzgläubigern nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorgelegt wurde.

(2) Wird der Entwurf des Sanierungsplans von dem eigenverwaltenden Schuldner erstellt, so hat er, bevor er den Insolvenzgläubigern den Entwurf des Sanierungsplans vorlegt, im Laufe der Verhandlungen etwaige begründete Anmerkungen des Sachwalters zu berücksichtigen, die darauf abzielen, die Übereinstimmung des Entwurfs des Sanierungsplans mit den in diesem Gesetz festgelegten Anforderungen und Standards sicherzustellen.

(3) Der Entwurf des Sanierungsplans muss enthalten:

a) Informationen zu den gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen des Schuldners, einschließlich Informationen zu den Gesellschaftern und den eingetragenen GeschäftsführerInnen;

b) Informationen über den Sanierungsverwalter/Sachwalter (Identität/Name und Identifikationsdaten), das Datum seiner Bestellung und eine Kopie des Beschlusses, mit dem das Sanierungsverfahren eröffnet wurde;

c) das Datum, an dem der Entwurf des Sanierungsplans den Insolvenzgläubigern vorgelegt werden muss;

d) eine Kopie des Berichts über die Geschäftstätigkeit des Schuldners oder eine kurze Zusammenfassung desselben (mit Ausnahme von Teilen, die nicht offengelegt werden dürfen³⁴), Angaben zur Identität der Person, die den Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners erstellt hat, und die dem Bericht beigefügte Stellungnahme des Sanierungsverwalters/Sachwalters;

e) wenn das Insolvenzgerichtsurteil die Offenlegung des Berichts über die Geschäftstätigkeit des Schuldners ganz oder teilweise einschränkt, die Daten der Einreichung des entsprechenden Antrags beim Insolvenzgericht und des Erlasses des Beschlusses;

f) wenn der Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes erstellt wurde oder erstellt werden konnte, Informationen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Schuldners, die vom Sanierungsverwalter zum letztmöglichen Zeitpunkt erhoben wurden, wobei dieser Zeitpunkt nicht vor dem Zeitpunkt des Erlasses des Eröffnungsbeschlusses liegen darf;

g) ein Verzeichnis aller Insolvenzgläubiger, es sei denn, der Bericht über die Geschäftstätigkeit des Schuldners oder die kurze Zusammenfassung desselben enthält ein vollständiges Verzeichnis der Insolvenzgläubiger;

h) einen Vorschlag, nach dem die Sanierung durchgeführt werden muss und der Folgendes vorsehen kann:

h.a) die im georgischen Handelsgesetzbuch vorgesehenen Umwandlungsmaßnahmen³⁵;

h.b) die Restrukturierung der Verbindlichkeiten des Schuldners:

h. b.a) durch Stundung der Verbindlichkeit;

h. b.b) durch Verringerung oder Erlass von Hauptschuld und Zins;

h. b.c) durch Refinanzierung einer alten durch eine neue Schuld;

h. b.d) durch anderweitige Befriedigung von Forderungen;

h. b.e) durch Umwandlung von Forderungen in eine Beteiligung am Unternehmen des Schuldners oder an einem anderen Unternehmen. Dies erfordert die vorherige Zustimmung der betroffenen Insolvenzgläubiger;

h. b.f) durch die Vereinbarung, dass zuerst die Hauptschuld und dann die sonstigen Kosten und Verbindlichkeiten gedeckt werden;

h.c) die Aufrechnung gegenseitiger Forderungen des Schuldners und eines Insolvenzgläubigers innerhalb der in diesem Gesetz festgelegten Grenzen;³⁶

i) die Angabe der Form der Billigung des Entwurfs des Sanierungsplans durch die Insolvenzgläubiger (Billigung auf der Gläubigerversammlung oder in einem alternativen Verfahren [Erteilung einer schriftlichen Zustimmung, elektronischer Schriftverkehr, fernmündliche Teilnahme, usw.]³⁷);

j) einen Bericht darüber, wie der Schuldner nach Beschluss über die Eröffnung des Sanierungsverfahrens verwaltet und finanziert wurde, einschließlich der Angabe, ob das Vermögen des Schuldners veräußert wurde (die Gründe und Bedingungen der Veräußerung sind anzugeben), sowie eine Erläuterung, wie der Schuldner verwaltet und finanziert wird, wenn der Sanierungsplan genehmigt wird;

k) der geschätzte Wert des Nettovermögens des Schuldners;

l) die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit des Sanierungsverwalters/Sachwalters und die Grundlage der Berechnung dieses Betrags;

m) die Kosten für sonstige Dienstleistungen des Sanierungsverwalters/Sachwalters, sofern diese Kosten vom Gläubigerausschuss gebilligt werden oder, wenn kein Gläubigerausschuss besteht, diese Kosten von den Insolvenzgläubigern im Rahmen des Billigungsverfahrens genehmigt werden;

n) das Datum des Inkrafttretens des Sanierungsplans, das gemäß Artikel 85 Absatz 1 dieses Gesetzes festgelegt wird;

o) alle sonstigen Informationen, die nach Ansicht des Sanierungsverwalters/Sachwalters den Insolvenzgläubigern helfen, eine Entscheidung über den vorgeschlagenen Entwurf des Sanierungsplans zu treffen.

(4) Vorrangige Insolvenzforderungen sind untereinander gleichrangig. Die vorrangigen Verbindlichkeiten³⁸ sind in vollem Umfang zu befriedigen, es sei denn, das Vermögen des Schuldners reicht nicht aus, um sie in vollem Umfang zu befriedigen; in diesem Fall erlöschen die vorrangigen Verbindlichkeiten zu gleichen Anteilen.

(5) Der Entwurf des Sanierungsplans kann die Anwendung einzelner Sicherungsmaßnahmen vorsehen. Die in dem Sanierungsplan vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen bleiben während des Zeitraums der Durchführung des Plans in Kraft, es sei denn, das Insolvenzgericht hebt eine der Sicherungsmaßnahmen durch Beschluss auf.

(6) Der Entwurf des Sanierungsplans kann auch einen Mechanismus für die Überwachung der Durchführung des Sanierungsplans vorsehen, einschließlich der Beauftragung des Sanierungsverwalters/Sachwalters hierzu. Enthält der Entwurf des Sanierungsplans einen solchen Mechanismus nicht, kann jeder Insolvenzgläubiger vor der Genehmigung des Sanierungsplans beim Insolvenzgericht die Anordnung besonderer Maßnahmen zur Überwachung der Umsetzung des Sanierungsplans beantragen.

(7) Der Sanierungsverwalter/Sachwalter übermittelt allen bekannten Insolvenzgläubigern und allen Gesellschaftern des Schuldners den Entwurf des Sanierungsplans.

(8) Jeder Insolvenzgläubiger kann dem Sanierungsverwalter/Sachwalter und/oder dem Gläubigerausschuss (falls vorhanden) den Entwurf eines eigenen Sanierungsplans vorlegen, damit dieser ihn auf der Gläubigerversammlung prüft, bevor die Einladungen zur Gläubigerversammlung verschickt werden. Der Entwurf des Sanierungsplans wird gemäß dem in Artikel 82 dieses Gesetzes festgelegten Verfahren geprüft.

(9) Zusätzlich zum Entwurf des Sanierungsplans legt der Sanierungsverwalter/Sachwalter den Insolvenzgläubigern eine detaillierte Beschreibung der erhaltenen/zu erhaltenden Vergütung für die erbrachten Leistungen und der entstandenen Kosten unter Angabe der jeweiligen Beträge vor.

34) S. Art. 78 Abs. 8.

35) Art. 59 ff. HGB. Das georgische Recht kennt wie das deutsche den Formwechsel, die Verschmelzung und die Spaltung. Auch im deutschen Insolvenzplan sind Umwandlungsmaßnahmen zulässig.

36) Art. 61 (s. WiRO 2023, S. 182, 187).

37) Vgl. Art. 82 Abs. 3.

38) Anm. d. Ü.: Der Originaltext wechselt immer die wieder die Perspektive, indem gelegentlich von „vorrangigen Forderungen“ (*motkhovna*), gelegentlich von „vorrangigen Verbindlichkeiten“ (*vali*) die Rede ist. Wir haben dem Rechnung getragen.

Artikel 82 Billigung des Entwurfs des Sanierungsplans durch die Insolvenzgläubiger. (1) Die Insolvenzgläubiger müssen den von dem Sanierungsverwalter/Sachwalter vorgelegten Entwurf des Sanierungsplans spätestens 6 Monate nach Erlass des Beschlusses über die Eröffnung des Sanierungsverfahrens billigen. Die Gläubigerversammlung kann die Frist für die Prüfung des Entwurfs des Sanierungsplans einmalig um höchstens 3 Monate verlängern, indem sie einen Beschluss gemäß dem in Artikel 13 Absatz 7 dieses Gesetzes festgelegten Verfahren fasst. Die Entscheidung über die Fristverlängerung ist dem Insolvenzgericht mitzuteilen.

(2) Stimmen die Insolvenzgläubiger innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist dem Entwurf des Sanierungsplans nicht zu, so eröffnet das Insolvenzgericht das Konkursverfahren.

(3) Eine Entscheidung der Insolvenzgläubiger, die in Übereinstimmung mit diesem Gesetz und den Regelungen im Entwurf des Sanierungsplans in einem alternativen Verfahren getroffen wird, ist der Entscheidung der Gläubigerversammlung gleichwertig.

(4) Die Gläubigerversammlung billigt den Entwurf des Sanierungsplans mit der in diesem Artikel festgelegten Mehrheit:

a) ohne die von den Insolvenzgläubigern vorgeschlagenen Änderungen;

b) mit den von den Insolvenzgläubigern vorgeschlagenen Änderungen nur dann, wenn der Sanierungsverwalter/Sachwalter zustimmt.

(5) Bei der Billigung des Entwurfs des Sanierungsplans wird das Stimmrecht auf der Grundlage des in der Insolvenztabelle eingetragenen Nominalbetrags der Forderung des Insolvenzgläubigers festgelegt.

(6) Jeder nicht gesicherte Insolvenzgläubiger hat das Stimmrecht gemäß Absatz 5 dieses Artikels. Ein gesicherter Insolvenzgläubiger hat kein Stimmrecht im Verfahren zur Billigung des Entwurfs des Sanierungsplans, es sei denn, der Entwurf des Sanierungsplans sieht die Änderung der zwischen dem Schuldner und dem gesicherten Insolvenzgläubiger geschlossenen Vereinbarung vor.³⁹

(7) Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen der nicht gesicherten Insolvenzgläubiger und der gesicherten Insolvenzgläubiger mit Stimmrecht nach Absatz 6 in der Gläubigerversammlung vertreten sind. Gesicherte Insolvenzgläubiger und nicht gesicherte Insolvenzgläubiger können gemeinsam oder getrennt zusammentreten, um den Entwurf des Sanierungsplans zu prüfen.

(8) Der Entwurf des Sanierungsplans wird den gesicherten Insolvenzgläubigern und den nicht gesicherten Insolvenzgläubigern getrennt zur Abstimmung vorgelegt.

(9) Der Entwurf des Sanierungsplans wird mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der nicht gesicherten Insolvenzgläubiger und mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der gesicherten Insolvenzgläubiger, die gemäß Absatz 6 dieses Artikels stimmberechtigt sind, gebilligt.

(10) Für die Zwecke des Absatzes 9 dieses Artikels werden die Stimmen von Insolvenzgläubigern, die dem Schuldner nahestehende Personen sind, nicht berücksichtigt. Ein Insolvenzgläubiger gilt dann nicht als eine dem Schuldner nahestehende Person, wenn der Sanierungsverwalter/Sachwalter nach angemessener Prüfung des Berichts über die Geschäftstätigkeit des Schuldners zu dem Schluss kommt, dass der Insolvenzgläubiger keine dem Schuldner nahestehende Person ist. Der Status einer dem Schuldner nahestehenden Person muss in der Einladung zur Gläubigerversammlung angegeben werden, die dem Insolvenzgläubiger zugesandt wird.

(11) Handelt es sich bei einem der Insolvenzgläubiger das Finanzamt⁴⁰, so gilt seine Zustimmung als erteilt, wenn der Entwurf des Sanierungsplans vorsieht, dass der Hauptbetrag der Steuerforderungen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Entwurfs des Sanierungsplans in voller Höhe durch gleichmäßige jährliche Befriedigung der Forderungen beglichen wird.

(12) Der Sanierungsverwalter/Sachwalter legt dem Insolvenzgericht spätestens 5 Tage nach dieser Entscheidung den von den Insolvenzgläubigern bestätigten Entwurf des Sanierungsplans zur Genehmigung vor.

Artikel 83 Genehmigung des Sanierungsplans durch das Insolvenzgericht. (1) Das Insolvenzgericht genehmigt den von den Insolvenzgläubigern gemäß Artikel 82 dieses Gesetzes gebilligten Sanierungsplan, wenn den Anforderungen dieses Gesetzes genüge getan ist und die Verfahren zur Einberufung von Gläubigerversammlungen und zur Abstimmung eingehalten sind.

(2) Das Insolvenzgericht darf einen Sanierungsplan nicht genehmigen, in dem:

a) vorrangige Insolvenzforderungen nach den nicht vorrangigen Insolvenzforderungen befriedigt werden, es sei denn, es liegt die Zustimmung eines oder mehrerer betroffener Insolvenzgläubiger vor;

b) der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung in den Gruppen der vorrangigen Insolvenzgläubiger und der nicht gesicherten Insolvenzgläubiger verletzt wird, es sei denn, es liegt die Zustimmung eines oder mehrerer betroffener Insolvenzgläubiger vor;

c) ein Insolvenzgläubiger nicht mindestens dasjenige erhält, das er im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens erhalten hätte, es sei denn, es liegt die Zustimmung dieses Insolvenzgläubigers vor. Bei der Berechnung des Insolvenzminimums⁴¹ und der Ermittlung der besten Interessen der Insolvenzgläubiger ist die Kapitalwertmethode⁴² anzuwenden;

d) ein gesicherter Insolvenzgläubiger weniger erhält, als er aus dem Verkauf der ihm als Sicherheit dienenden Gegenstände erhalten hätte, es sei denn, es liegt die Zustimmung dieses Insolvenzgläubigers vor;

e) Massforderungen nicht wie in diesem Gesetz vorgesehen⁴³ geschützt werden.

Artikel 84 Ablehnung des Entwurfs des Sanierungsplans durch die Gläubigerversammlung. Wenn die Gläubigerversammlung den Entwurf des Sanierungsplans nicht nach Maßgabe dieses Gesetzes billigt (ablehnt), kann das Insolvenzgericht den Sanierungsplan gemäß Artikel 83 dieses Gesetzes auf Antrag des Sanierungsverwalters/Sachwalters genehmigen, sofern gleichzeitig die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Die Gruppe der nicht gesicherten oder der gesicherten Insolvenzgläubigern hat dem vorgeschlagenen Entwurf des Sanierungsplans mit der in diesem Gesetz festgelegten Mehrheit zugestimmt; und

b) das Insolvenzgericht ist der Auffassung, dass der Entwurf des Sanierungsplans im Einklang mit diesem Kapitel umgesetzt werden wird und die Rechte der Insolvenzgläubiger geschützt werden.⁴⁴

Artikel 85 Auswirkung der Genehmigung des Sanierungsplans (Inkrafttreten). (1) Der Sanierungsplan tritt mit seiner Genehmigung durch das Insolvenzgericht in Kraft, es sei denn, der Sanierungsplan sieht ein anderes Datum des Inkrafttretens vor, das spätestens einen Monat nach der Genehmigung des Sanierungsplans durch das Insolvenzgericht liegt.

(2) Mit Inkrafttreten ist der Sanierungsplan allseits verbindlich, insbesondere für

a) alle im Sanierungsplan vorgesehenen Parteien und Personen, für die der Plan gilt;

b) Insolvenzgläubiger, deren Forderungen nicht gemäß diesem Gesetz anerkannt worden sind;

c) Insolvenzgläubiger, die gegen den Sanierungsplan gestimmt haben.

(3) Das Inkrafttreten des Sanierungsplans befreit den Schuldner nicht von:

a) einer Forderung, die vor der Genehmigung des Sanierungsplans entstanden ist, wenn der Insolvenzgläubiger nicht benachrichtigt wurde und davon auszugehen ist, dass der Insolvenzgläubiger keine Kenntnis von dem laufenden Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners hatte und/oder haben konnte;

b) Steuerschulden, bei denen der Schuldner eine Steuererklärung in betrügerischer Absicht, auf betrügerische Weise oder zur vorsätzlichen Steuerhinterziehung abgegeben hat.

39) Vgl. §§ 222 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 223 Abs. 1 S. 1, 238 InsO, wonach absonderungsberechtigte Gläubiger nur „soweit“ ein Stimmrecht haben, als in ihre Absonderungsrechte eingegriffen wird.

40) Anm. d. Ü.: Sehr frei, wörtlich „um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die als die für die Besteuerung der Körperschaften zuständige Abteilung des Finanzministeriums bezeichnet ist“ (*shemosavlebis samsakhuri*).

41) Art. 3 lit. p. und oben Art. 69 Abs. 2 lit. b.

42) Anm. d. Ü.: Das Original enthält eine wörtliche Übersetzung des englischen *Net Present Value* (*tsminda mimdinare girebuleba*).

43) Vgl. Art. 80.

44) Dies dürfte die Einhaltung der in Art. 83 Abs. 2 genannten Regeln voraussetzen.

Artikel 86 Aufhebung oder Änderung eines genehmigten Sanierungsplans durch das Insolvenzgericht. (1) Wird festgestellt, dass der Sanierungsplan in betrügerischer Absicht [von den Gläubigern, d. Ü.] gebilligt wurde, kann das Insolvenzgericht auf Antrag einer betroffenen Person den genehmigten Sanierungsplan bis zum Ablauf von 6 Monaten nach seiner Genehmigung aufheben.

(2) Der Beschluss, mit dem der Sanierungsplan aufgehoben wird, sieht ein Rechtsmittel zum Schutz gutgläubiger Personen⁴⁵ vor, die sich auf die Rechtmäßigkeit des Plans verlassen haben.⁴⁶ Der Beschluss hebt zugleich die Regelung auf, nach der der Schuldner von seinen Verbindlichkeiten befreit wird.

(3) Im Fall des Artikel 85 Absatz 3 kann das Insolvenzgericht auf Antrag eines betroffenen Insolvenzgläubigers den bereits genehmigten Sanierungsplan ändern; hält das Insolvenzgericht den Antrag des Insolvenzgläubigers für begründet, so prüft es die Befriedigung seiner Forderung nach dem für seine Insolvenzgläubigergruppe festgelegten Verfahren und unter Beachtung des Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung. Bevor das Insolvenzgericht eine solche Entscheidung trifft, hört es den Schuldner an.

Artikel 87 Schutz der gesicherten Insolvenzgläubiger. (1) Der Sanierungsverwalter/Sachwalter kann auf eigene Initiative oder auf Antrag eines gesicherten Insolvenzgläubigers beim Insolvenzgericht die Zustimmung zur Aufhebung des Moratoriums und zur Veräußerung von als Sicherheit dienenden Vermögensgegenständen beantragen, wenn diese für die Erreichung der Sanierungsziele nicht erforderlich sind.

(2) Beantragt der Sanierungsverwalter/Sachwalter nicht innerhalb von 10 Tagen nach dem Antrag eines gesicherten Insolvenzgläubigers bei dem Insolvenzgericht die Zustimmung gemäß Absatz 1 dieses Artikels, kann der gesicherte Insolvenzgläubiger selbst bei dem Insolvenzgericht gemäß Artikel 58 dieses Gesetzes die Aufhebung des Moratoriums und den Verkauf von als Sicherheit dienenden Vermögensgegenständen beantragen. In diesem Fall muss der Sanierungsverwalter/Sachwalter [wenn er dem Antrag entgegengetreten will, d. Ü.] nachweisen, dass der Vermögensgegenstand, für die der Insolvenzgläubiger die Aufhebung des Moratoriums und den Verkauf beantragt, für die Erreichung der Sanierungsziele erforderlich ist.

(3) Besteht zwischen dem Schuldner und einem Insolvenzgläubiger (Insolvenzgläubigern) ein gesichertes Schuldverhältnis, dessen Dauer mehr als fünf Jahre beträgt, und erfüllt der Schuldner die laufenden Verpflichtungen aus diesem Schuldverhältnis, so ist die Forderung aus diesem Schuldverhältnis unabhängig vom Sanierungsplan durch Fortsetzung des bestehenden Schuldverhältnisses zu befriedigen, es sei denn, dass dem Insolvenzgläubiger dadurch ein offensichtlicher Schaden entsteht.

(4) Nach der Aufhebung des Moratoriums und der Veräußerung des als Sicherheit dienenden Vermögensgegenstandes werden alle dinglichen Rechte an diesem Vermögensgegenstand, die dem Grundpfandrecht/dem Pfandrecht des verwertenden Insolvenzgläubigers im Rang nachgehen, gelöscht.

(5) Wurde der Vermögensgegenstand mit mehreren Grundpfandrechten/Pfandrechten belastet, so wird der Erlös aus dem Verkauf des Vermögensgegenstandes zur Befriedigung gesicherter Forderungen, einschließlich gesicherter Steuerforderungen, gemäß dem in den Rechtsvorschriften Georgiens festgelegten Verfahren verteilt.

Artikel 88 Vorbehaltsware. (1) Das Insolvenzgericht kann auf Antrag des Sanierungsverwalters/Sachwalters einen Beschluss erlassen, durch den ihm das Recht eingeräumt wird, über einen Vermögensgegenstand zu verfügen, der unter Eigentumsvorbehalt⁴⁷ eines Dritten steht, sich im Besitz des Schuldners befindet und an dem der Schuldner alle Rechte eines Eigentümers genießt.

(2) Das Insolvenzgericht erlässt den in Absatz 1 genannten Beschluss nur, wenn es der Auffassung ist, dass die Verfügung über den Vermögensgegenstand zur Erreichung des Sanierungszwecks beiträgt, und wenn der durch den Eigentumsvorbehalt gesicherte Anspruch aus dem Erlös der Veräußerung des Vermögensgegenstands befriedigt werden kann.

(3) Das Insolvenzgericht kann für die Verfügung über einen Vermögensgegenstand nach diesem Artikel einen Mindestverkehrswert festsetzen, zu dem die Verfügung stattfinden muss.

Artikel 89 Anfechtung einer Maßnahme des Sanierungsverwalters/Sachwalters. (1) Ein Insolvenzgläubiger oder ein Gesellschafter des Schuldners, der sich in einem Sanierungsverfahren befindet,

kann durch Einreichung einer Klage eine Handlung anfechten, die von dem Sanierungsverwalter/Sachwalter im Rahmen seiner Befugnisse vorgenommen wurde, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

a) der Sanierungsverwalter/Sachwalter eine Handlung vornimmt oder vorgenommen hat, die die Interessen des Klägers einzeln und/oder zusammen mit den gemeinsamen Interessen anderer Gesellschafter oder Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt;

b) der Sanierungsverwalter/Sachwalter die Durchführung einer Maßnahme vorschlägt, die die Interessen des Klägers einzeln und/oder zusammen mit den gemeinsamen Interessen anderer Gesellschafter oder Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigen wird;

c) der Sanierungsverwalter/Sanierungsbeauftragter seine Befugnisse in böser Absicht ausübt.

(2) Das Insolvenzgericht kann dem Antrag des Klägers entsprechen und anordnen, dass der Sanierungsverwalter/Sachwalter eine bestimmte Handlung vornimmt oder unterlässt.

(3) In keinem Fall darf das Insolvenzgericht eine Entscheidung nach Absatz 2 treffen, wenn dadurch die Durchführung des Sanierungsplans behindert oder unmöglich gemacht wird.

Artikel 90 Missbrauch von Befugnissen durch den Sanierungsverwalter/Sachwalter. (1) Das Insolvenzgericht kann auf Antrag eines Insolvenzgläubigers oder des Schuldners prüfen und untersuchen, ob der Sanierungsverwalter/Sachwalter seine Befugnisse missbraucht hat.

[vom weiteren Abdruck der Vorschrift wurde abgesehen]

Artikel 91 Entfall der Befugnisse des Sanierungsverwalters/Sachwalters. (1) Die Befugnisse des Sanierungsverwalters/Sachwalters enden in folgenden Fällen:

a) Rücktritt des Sanierungsverwalters/Sachwalters;

b) Untätigkeit⁴⁸ des Sanierungsverwalters/Sachwalters;

c) Entlassung des Sanierungsverwalters/Sachwalters durch das Insolvenzgericht;

d) Tod des Sanierungsverwalters/Sachwalters;

e) Entfall der Zulassung als Insolvenzpraktiker;

f) Ende des Sanierungsverfahrens.

(2) Der Sanierungsverwalter/Sachwalter kann nur mit Zustimmung des Insolvenzgerichts zurücktreten.

(3) Das Insolvenzgericht muss dem Rücktritt des Sanierungsverwalters/Sachwalters zustimmen, wenn er aufgrund seines Gesundheitszustands nicht in der Lage ist, seine Aufgaben zu erfüllen, oder wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.

(4) Der Sanierungsverwalter/Sachwalter muss spätestens 10 Arbeitstage vor seinem Rücktritt den Antrag auf [Zustimmung zum, d. Ü.] Rücktritt bei Insolvenzgericht einreichen.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für den Geschäftsführer⁴⁹, für dessen Rücktritt oder Wechsel das georgische Handelsgesetzbuch gilt.

(6) Der Entfall oder die Aussetzung der Zulassung des Insolvenzpraktikers hat automatisch das Erlöschen seiner Befugnisse als Sanierungsverwalter/Sachwalter zur Folge. Er hat dies unverzüglich den Insolvenzgläubigern und dem Insolvenzgericht anzuzeigen.

Artikel 92 Entlassung des Sanierungsverwalters/Sachwalters. (1) Liegen die in den Artikeln 89 und 90 genannten Gründe vor, kann das Insolvenzgericht auf Antrag eines Beteiligten den Sanierungsverwalter/Sachwalter entlassen.

(2) Die Gläubigerversammlung ist befugt, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Insolvenzgläubiger einen neuen Sanierungsverwalter/Sachwalter zu wählen, und zwar spätestens 30 Tage nach der Bestellung des Sanierungsverwalters/Sachwalters gemäß Artikel 11 dieses Gesetzes. Nach der Wahl des neuen Sanierungsverwalters/Sachwalters enden die Befugnisse des vom Insolvenzgericht bestellten Sanierungsverwalters/Sachwalters.

(3) Dieser Artikel gilt nicht für den eigenverwaltenden Schuldner.

45) Anm. d. Ü.: Im Original im generischen Singular.

46) Anm. d. Ü.: Sehr frei, im Original „für die der Sanierungsplan verlässlich und rechtmäßig war“.

47) Vgl. Art. 59 Abs. 2 (= WiRO 2023, S. 182, 186) sowie Art. 188 ZGB.

48) Anm. d. Ü.: Im Original „Nichtausübung der Befugnisse“.

49) Anm. d. Ü.: Im Original „eigenverwaltender Schuldner“ (*martvas-hi mqopi movale*), was aber sinnlos ist, da sich der Rücktritt – auch im georgischen Handelsgesetzbuch (Art. 124 Abs. 5, 128 Abs. 1) – nur auf den Geschäftsführer beziehen kann und wohl auch bezieht.

Artikel 93 Bestellung eines neuen Sanierungsverwalters/Sachwalters. Enden die Befugnisse des Sanierungsverwalters/Sachwalters, ernannt das Insolvenzgericht auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten einen neuen Sanierungsverwalter/Sachwalter nach Artikel 11 dieses Gesetzes.

Artikel 94 Beendigung des Sanierungsverfahrens. (1) Das Sanierungsverfahren endet, sobald der Beschluss über die Genehmigung des Sanierungsplans rechtskräftig wird.

(2) Die zur Geschäftsführung des Schuldners befugte Person veröffentlicht nach Ablauf des Sanierungsverfahrens alle sechs Monate einen Bericht über den Stand der Umsetzung des Sanierungsplans.

Artikel 95 Umwandlung des Sanierungsverfahrens. (1) Das Sanierungsverfahren wird in ein Konkursverfahren umgewandelt, wenn der Sanierungsplan nicht in Übereinstimmung mit dem in diesem Gesetz festgelegten Verfahren genehmigt worden ist. In diesem Fall ernannt das Insolvenzgericht gemäß Artikel 11 dieses Gesetzes einen Konkursverwalter.

(2) Der Sanierungsverwalter/Sachwalter kann jederzeit vor der Genehmigung des Sanierungsplans einen Antrag auf Umwandlung beim Insolvenzgericht einreichen, wenn er/sie der Ansicht ist, dass die begründete Wahrscheinlichkeit nicht mehr besteht, dass die Ziele der Sanierung erreicht werden können.

(3) Der eigenverwaltende Schuldner kann den in Absatz 2 genannten Antrag nur mit Zustimmung des Sachwalters stellen.

(4) Hält das Insolvenzgericht den nach den Absätzen 2 und 3 gestellten Antrag für begründet, so gibt es ihm statt. Das Insolvenzgericht ist befugt, die Parteien zu hören, bevor es über die genannte Frage entscheidet.

(5) Im Falle der Umwandlung des Sanierungsverfahrens bleibt die im Rahmen des Sanierungsverfahrens genehmigte Insolvenztabelle gültig, und es bleiben alle vom Sanierungsverwalter ergriffenen Maßnahmen für die Zwecke des Konkursverfahrens in Kraft.

(6) Gegen den Beschluss, mit dem dem Antrag auf Umwandlung stattgegeben wird, ist die Beschwerde statthaft.

Artikel 96 Folgen eines Verstoßes gegen den Sanierungsplan. (1) Wird [durch den Schuldner, d. Ü.] gegen die Bestimmungen des Sanierungsplans verstoßen, kann jeder Insolvenzgläubiger beim Insolvenzgericht Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners stellen.

(2) Ein geringfügiger Verstoß gegen die Bestimmungen des Sanierungsplans ist unbeachtlich. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Sanierungsplans gilt als geringfügig, wenn der Erfüllungsrückstand 20 % der gesamten zu tilgenden laufenden Verbindlichkeiten nicht übersteigt und der Zeitraum des Verzugs nach Ablauf der Erfüllungsfrist 15 Arbeitstage nicht überschreitet, oder wenn der Zeitraum des Verzugs unabhängig von der Höhe des Rückstands 7 Arbeitstage nicht überschreitet.

(3) Das Insolvenzgericht übersendet dem Schuldner den Antrag nach Absatz 1 zusammen mit den beigefügten Beweismitteln und setzt ihm eine Frist von mindestens 4 und höchstens 7 Tagen zur schriftlichen Stellungnahme; die Frist beginnt in dem Zeitpunkt der Zustellung der betreffenden Schriftstücke an den Schuldner.

(4) Das Insolvenzgericht prüft den in Absatz 1 genannten Antrag innerhalb von 10 Tagen nach Einreichung des Antrags. Findet eine mündliche Verhandlung statt, so werden der Schuldner und die Insolvenzgläubiger über Zeit und Ort der Gerichtssitzung unterrichtet; ihr Nichterscheinen zur Gerichtssitzung hindert das Insolvenzgericht nicht daran, die Angelegenheit zu prüfen und zu entscheiden.

(5) Hält das Insolvenzgericht den nach Absatz 1 gestellten Antrag für begründet, so erlässt es einen Beschluss zur Eröffnung des Konkursverfahrens und bestellt einen Konkursverwalter.

DOI: 10.61028/wiro-2023-11-13

IOR-Chronik

Institut für Ostrecht München



Redaktion: RA Jan Sommerfeld, E-Mail: sommerfeld@ostrecht.de.

Institut für Ostrecht München, im Wissenschaftszentrum Ost- und Südosteuropa Regensburg (WiOS), Landshuter Straße 4, 93 047 Regensburg, Tel. 0941/9 435 450, Fax 0941/9 435 465, www.ostrecht.de.

Mitarbeiter IOR: *Russland/Ukraine* – wiss. Ref. Antje Himmereich; *Polen* – RAin Tina de Vries; *Tschechische Republik/Slowakische Republik* – RA Jan Sommerfeld; *Ungarn/Kosovo* – Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper; *Kroatien/Slowenien/Bosnien und Herzegowina/Montenegro/Nordmazedonien* – RA Tomislav Pintarić; *Rumänien/Moldawien* – RA Axel Bormann; *Bulgarien* – RA Dimitar Stoimenov.

Abkürzungen: AO – Anordnung; AVO – Ausführungsverordnung; DVO – Durchführungsverordnung; OG – Oberstes Gericht (Oberster Gerichtshof); RegVO – Regierungsverordnung; ROW – Recht in Ost und West (Zeitschrift); VO – Verordnung.

Quellenabkürzungen: *Albanien:* FZ – Fletorja Zyrtare (Gesetzblatt); *Aserbaidshan:* AQ – Azərbaycan Qəzeti (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Belarus:* NRPA – Nacjonalnij reestr pravovih aktov (Staatsanzeiger); *Bosnien und Herzegowina (Republik):* Sl.g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Bosnien und Herzegowina (Föderation):* Sl.n. – Službene novine (Gesetzblatt); *Bulgarien:* DV – Daržaven Vestnik (Staatszeitung, Gesetzblatt); *Estland:* RT – Riigi Teataja (Staatsanzeiger); *Kasachstan:* KP – Kasachstanskaja pravda (Gesetzblatt); *Kirgisische Republik:* VJK – Vedomosti Jogorku Kengeša Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), ET – Erkin Too (Zeitung),

NAKR – Journal Normativnyh Akty Kirgiskoj Respubliki (Gesetzblatt), NAMVKR – Bjuliten' Normativnyh Aktov Ministerstv i Vedomstv Kirgiskoj Respubliki (Verordnungsblatt); *Kosovo:* GZ – Gazeta Zyrtare (Gesetzblatt); *Kroatien:* NN – Narodne novine (Gesetzblatt); *Lettland:* LV – Latvijas Vēstnesis (Gesetzesanzeiger); *Litauen:* VZ – Valstybės žinios (Gesetzesanzeiger); *Nordmazedonien:* Sl.v. – Služben vesnik (Gesetzblatt); *Moldawien:* M.Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Polen:* Dz. U. – Dziennik Ustaw (Gesetzblatt), M. P. – Monitor Polski (Amtsblatt); *Rumänien:* M. Of. – Monitorul Oficial (Gesetzblatt, Amtsblatt); *Russische Föderation (RF):* BNA – Bjuliten' normativnyh aktov federal'nych organov ispolnitel'noj vlasti (Bulletin der Normativakte der föderalen Organe der vollziehenden Gewalt), RG – Rossijskaja Gazeta (Tageszeitung, amtliches Bekanntmachungsblatt), SZ RF – Sobranie zakonodatel'stva RF (Sammlung der Rechtsvorschriften der RF); *Serbien:* Sl.g. – Službeni glasnik (Gesetzblatt); *Serbien und Montenegro:* Sl. l. – Službeni list (Gesetzblatt); *Slowakische Republik:* Z. z. – Zbierka zákonov (Gesetzblatt); *Slowenien:* U. l. – Uradni list (Gesetzblatt); *Tschechische Republik:* Sb. – Sbírka zákonů (Gesetzblatt), Sb. m. s. – Sbírka mezinárodních smluv (Sammlung der internationalen Verträge); *Ukraine:* VVRU – Vidomosti Verchovnoji Rady Ukrainy (Gesetzblatt), OVU – Oficijnyj visnyk Ukrainy (amtliches Mitteilungsblatt); *Ungarn:* MK – Magyar Közlöny (Gesetzblatt), KD – Kúriai Döntések (Entscheidungssammlung des OG), HT – Határozatok Tára (Veröffentlichungsblatt für Regierungsbeschlüsse).

Russische Föderation

Verfassungsrecht. Der Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 951 v. 26.12.2022 über einige *Fragen des Erwerbs der Staatsangehörigkeit der RF* legt das Verfahren der Beantragung eines russischen Passes durch die Einwohner der von Russland völkerrechtswidrig annektierten vier ukrainischen Regionen Donezk, Lugansk, Zaporoz'je und Cherson fest. Der Antrag ist beim Innenministerium der RF oder einer territorialen Behörde des Ministeriums am Wohnsitz, Aufenthaltsort oder Ort des faktischen Aufenthalts des Antragstellers einzureichen. Zusammen mit dem Antrag muss ein Identifikationsdokument vorgelegt werden, das die Staatsangehörigkeit der Volksrepublik Donezk oder Lugansk oder der Ukraine bestätigt. Darüber hinaus ist die Registrierung am Wohnsitz auf dem Territorium einer der vier o. g. ukrainischen Regionen in einem beliebigen Zeitraum bis zum 30.9.2022 zu bestätigen. Weitere Regeln betreffen das Verfahren für die Antragstellung auf die Staatsangehörigkeit der RF für ein Kind unter 14 Jahren. Ferner wurde das Verfahren der Einreichung und Erfassung von Anträgen auf Verzicht auf die ukrainische Staatsangehörigkeit bestätigt, das für Einwohner der vier o. g. ukrainischen Regionen gilt. Der Antrag kann entweder an dem Tag gestellt werden, an dem der russische Pass ausgestellt wird, oder an dem Tag, an dem in der Geburtsurkunde des Kinds vermerkt wird, dass das Kind die russische Staatsangehörigkeit erworben hat (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 189).

Verwaltungsrecht. Mit Gesetz Nr. 543-FZ v. 19.12.2022 wurde im Gesetz über die *Verewigung des Andenkens an die bei der Verteidigung des Vaterlands Gefallenen*¹ die Frist für die Aufbewahrung nicht bestatteter sterblicher Überreste der bei der Verteidigung des Vaterlands Gefallenen zum Zweck ihrer späteren Beisetzung von drei auf sechs Monate verlängert. Maßnahmen zur Beisetzung nicht bestatteter Überreste haben innerhalb von höchstens sechs Monaten nach Eingang der Mitteilung über ihre Entdeckung bei der zuständigen staatlichen Behörde zu erfolgen. Die vorgesehene Dreimonatsfrist, innerhalb derer Bau-, Ausgrabungs-, Straßenbau- und sonstige Arbeiten am Fundort der sterblichen Überreste eingeschränkt sind, kann bei erhöhter Komplexität der Exhumierung durch Beschluss der zuständigen Behörde um höchstens drei Monate verlängert werden. Der Umfang der Exhumierung von sterblichen Überresten wird unter Berücksichtigung der geographischen und klimatischen Gegebenheiten, der Fläche der unbekanntenen militärischen Begräbnisstätte, der Anzahl der aufgefundenen unbestatteten sterblichen Überreste und anderer Faktoren festgelegt (SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9373).

Das Gesetz Nr. 572-FZ v. 29.12.2022 über die *Identifizierung und (oder) Authentifizierung natürlicher Personen mittels biometrischer personenbezogener Daten* bildet die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung durch ein einheitliches biometrisches System. Keine Anwendung findet das Gesetz auf die geheimdienstliche Tätigkeit, die Landesverteidigung, die Erfassung von Migranten und die Bekämpfung von Epidemien. In das einheitliche biometrische System werden Abbildungen des Gesichts sowie Aufnahmen der Stimme eingetragen. Es dient dazu, dass staatliche Organe und die Organe der örtlichen Selbstverwaltung, die Zentralbank, Finanzmarktorganisationen, Einzelunternehmer und Notare eine Person identifizieren und authentifizieren können. Änderungen erfolgten auch im *Binnenschiffahrtsgesetzbuch*², in den Statuten über den *Eisenbahnverkehr*³ sowie über den *Straßenverkehr und den städtischen Oberleitungsverkehr*⁴ und im

Gesetz über den *Verkehr außerhalb der Straße*⁵ (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 19).

Das Gesetz Nr. 579-FZ v. 29.12.2022 über das *Georgs-Band* bestimmt den Rechtsstatus und die Anforderungen an seine Verwendung. Das Georgs-Band wird den Symbolen des militärischen Ruhms Russlands gleichgesetzt. Die öffentliche Schändung des Georg-Bands zieht die gemäß der Gesetzgebung vorgesehene Verantwortlichkeit nach sich. Das Gesetz über die *militärischen Ehren- und Gedenktage*⁶ und das Gesetz über die *Verewigung des Siegs des sowjetischen Volks im Großen Vaterländischen Krieg 1941-1945*⁷ wurden entsprechend angepasst (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 26).

Am 1.9.2023 trat das Gesetz Nr. 580-FZ v. 29.12.2022 über die *Personen- und Gepäckbeförderung mit Personentaxis* in Kraft. Das Gesetz legt vor allem zwingende Anforderungen für Personentaxis, Taxiunternehmen und den Fahrer eines Personentaxis fest. Fahrer kann sein, wer entweder einen Arbeitsvertrag mit einem Taxiunternehmen geschlossen hat oder als selbständiger Einzelunternehmer eine Beförderungserlaubnis hat. Zudem haben selbständige Taxifahrer die Möglichkeit, eine Beförderungserlaubnis zu erhalten, wenn sie einen Vertrag mit einem Taxibestelldienst schließen. Das Gesetz sieht die Schaffung drei verschiedener regionaler Register für die Taxiunternehmen, Personentaxis und Taxibestelldienste vor. Darüber hinaus regelt es die Gründe, aufgrund derer einer Person das Führen eines Personentaxis untersagt werden kann, u. a. das Vorliegen von mehr als drei unbezahlten Bußgeldern für Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Straßenverkehrs. Außerdem sieht das Gesetz die Verpflichtung der Taxibestelldienste vor, dem Föderalen Geheimdienst (FSB) Zugang zu den Informationssystemen und Datenbanken zu gewähren, die für die Entgegennahme, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Taxibestellungen genutzt werden. Vor Inkrafttreten des Gesetzes erteilte Beförderungserlaubnisse gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer, jedoch maximal bis zum 31.8.2028 (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 27).

Das Gesetz Nr. 584-FZ v. 29.12.2022 verschärfte mit Wirkung zum 1.3.2023 im Gesetz über *Information, Informationstechnologien und den Schutz von Informationen*⁸ die Beschränkungen für die Betreiber von Nachrichtenservern durch die Einführung weiterer Verpflichtungen, Verbote und Kontrollmaßnahmen. Hierzu gehören u. a. neue Verpflichtungen für die Betreiber von Websites, die für die Veröffentlichung von Nachrichten genutzt werden und auf die innerhalb eines Tages mehr als 100.000 Nutzer aus Russland zugreifen. Betreiber eines Servers kann nur ein Staatsangehöriger der RF ohne doppelte Staatsangehörigkeit oder eine russische juristische Person sein, die von der RF, einem Subjekt der RF, einer Kommune oder einem Staatsangehörigen der RF kontrolliert wird. Der Serverbetreiber hat u. a. dafür zu sorgen, dass der Server nicht zur Begehung von Straftaten, zur Offenlegung von Staatsgeheimnissen und zur Verbreitung von Materialien, die öffentliche Aufrufe zu einer terroristischen Tätigkeit ent-

1) Gesetz der RF Nr. 4292-I v. 14.1.1993, VSND RF i VS RF 1993, Nr. 7, Pos. 245.

2) Föderales Gesetz Nr. 24-FZ v. 7.3.2001, SZ RF 2001, Nr. 11, Pos. 1001; IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 185; 2009, S. 216.

3) Föderales Gesetz Nr. 18-FZ v. 10.1.2003, SZ RF 2003, Nr. 2, Pos. 169; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 214; 2020, S. 180.

4) Föderales Gesetz Nr. 259-FZ v. 8.11.2007, SZ RF 2007, Nr. 46, Pos. 5555; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 151; 2023, S. 53.

5) Föderales Gesetz Nr. 442-FZ v. 29.12.2017, SZ RF 2018, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 26; IOR-Chronik, WiRO 2018, S. 181.

6) Föderales Gesetz Nr. 32-FZ v. 13.3.1995, SZ RF 1995, Nr. 11, Pos. 943; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2019, S. 213.

7) Föderales Gesetz Nr. 80-FZ v. 19.5.1995, SZ RF 1995, Nr. 21, Pos. 1928; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2022, S. 278.

8) Föderales Gesetz Nr. 149-FZ v. 27.7.2006, SZ RF 2006, Nr. 31, Pos. 3448; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 190.

halten, Pornografie, Gewalt oder Brutalität propagieren oder unflätige Wörter enthalten, genutzt wird. Darüber hinaus muss der Serverbetreiber eine E-Mail-Adresse für die Zusendung rechtlich relevanter Nachrichten bereitstellen und die Einbindung und Zusammenarbeit des Servers mit dem Einheitlichen Portal für staatliche Dienstleistungen sicherstellen. Das Gesetz ermächtigt *Roskomnadzor* zur Führung eines Registers der Nachrichtenserver. Für den Fall, dass auf einem Server Informationen gefunden werden, die unter Verstoß gegen die Gesetzgebung veröffentlicht wurden, kann *Roskomnadzor* gerichtlich eine Zugangsbeschränkung für den Server beantragen, sofern der Betreiber den vorgeschriebenen Anforderungen nicht nachkommt (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 31).

Weitere Änderungen im Gesetz über *Information, Informationstechnologien und den Schutz von Informationen* sowie im *Massenmediengesetz*⁹ durch Gesetz Nr. 585-FZ v. 29.12.2022 legen fest, dass Informationen über Methoden und Techniken der illegalen Herstellung von Munition für Waffen zu den verbotenen Informationen gehören. Hiervon ausgenommen sind Informationen über Methoden und Techniken zur selbständigen Herstellung von Munition für zivile Langwaffen (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 32).

Das Gesetz Nr. 591-FZ v. 29.12.2022 änderte das Gesetz über die *Korruptionsbekämpfung*¹⁰. Amtspersonen der Subjekte der RF sind verpflichtet, sämtliche Fälle der Verleitung zur Begehung von Korruptionsdelikten bei der Staatsanwaltschaft oder anderen zuständigen staatlichen Behörden innerhalb von fünf Tagen zu melden. Die Einzelheiten betreffend die Einhaltung der Beschränkungen, Verbote und Anforderungen sowie die Erfüllung der durch die Gesetzgebung zur Korruptionsbekämpfung festgelegten Verpflichtungen bestimmt der Präsident der RF (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 38).

Das Gesetz Nr. 600-FZ v. 29.12.2022 novellierte im *Waldgesetzbuch*¹¹ das Verfahren der Überlassung von Waldgrundstücken für Investitionsprojekte. Dies betrifft vor allem die Befugnisse der staatlichen Behörden und die staatliche Sachverständigenprüfung von Walderschließungsprojekten in Bezug auf solche Grundstücke. Ferner wurden die Bedingungen geklärt, unter denen der Pächter eines Waldgrundstücks unter Beibehaltung der Waldnutzungsarten berechtigt ist, einen Pachtvertrag für eine neue Laufzeit ohne Ausschreibung lediglich auf der Grundlage eines Antrags zu schließen. Das Gesetz regelt zudem das Verfahren und die Gründe für die einseitige Aufhebung eines Vertrags über die unentgeltliche Nutzung eines staatlichen oder kommunalen Waldgrundstücks, die Gründe für die Einreichung eines Antrags auf Versteigerung des Rechts auf Abschluss eines Pachtvertrags über ein Waldgrundstück zum Zweck der Holzgewinnung, die Besonderheiten des Verkaufs von Holz und das Verfahren der Zulassung von Forstschutzbeauftragten (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 47).

Der Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 968 v. 29.12.2022 regelt die *Besonderheiten der Erfüllung von Verpflichtungen und der Einhaltung von Beschränkungen und Verboten im Bereich der Korruptionsbekämpfung durch bestimmte Personenkategorien während der speziellen Militäroperation*. Er stellt insbesondere eine Liste mit Personen auf, die mit der speziellen Militäroperation in Verbindung stehen und von der Verpflichtung zur Vorlage von Einkommens- und Vermögensdeklarationen befreit sind. Hierzu gehören Militärangehörige, Mitarbeiter der Innenbehörden, Angehörige der Nationalgarde der RF sowie Mitarbeiter des Strafvollzugssystems und des Ermittlungskomitees der RF, die entweder an der speziellen Militäroperation teilnehmen oder unmittelbar an der Erfüllung von Aufgaben beteiligt sind, die mit der Durchführung der speziellen Militäroperation im Zusammen-

hang stehen. Von der genannten Verpflichtung sind zudem Personen befreit, die zur Erfüllung von Aufgaben auf den Territorien der Volksrepubliken Donezk und Lugansk sowie der Gebiete Zaporoz'je und Cherson entsandt wurden. Der Ukaz gilt rückwirkend ab Kriegsbeginn am 24.2.2022 (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 195).

Mit Ukaz Nr. 984 v. 30.12.2022 ordnete der Präsident der RF die *Besonderheiten für die Einstellung in den Dienst der Innenbehörden der RF auf den Territorien der von Russland annektierten vier ukrainischen Regionen Donezk, Lugansk, Zaporoz'je und Cherson* an. Insbesondere wird bei der Aufnahme in den Dienst der russischen Innenbehörden in den genannten Regionen keine Altersgrenze festgelegt. Zudem werden weder berufspsychologische Auswahlmaßnahmen durchgeführt noch Probezeiten festgelegt (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 202).

Finanzrecht. Das Gesetz Nr. 514-FZ v. 18.12.2022 passte im Gesetz über den *Rechnungshof*¹² das Verfahren der Ernennung und Entlassung des Vorsitzenden des Rechnungshofs und seines Stellvertreters an die Verfassungsänderungen von 2020¹³ an. Klargestellt wurde, dass der Vorsitzende des Rechnungshofs vom Föderationsrat und sein Stellvertreter von der Staatsduma ernannt werden. Ferner erhielt der Rechnungshof mehr Befugnisse. Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält er in größerem Umfang Zugang zu Informationen über staatliche Organe und Institutionen (SZ RF 2022, Nr. 51, Pos. 9061).

Das Gesetz Nr. 523-FZ v. 19.12.2022 führte im *Steuergesetzbuch* (Teil II¹⁴) mehrere Steuervergünstigungen ein. Hierzu gehört die Befreiung von der Mehrwertsteuer für föderale Projekte nichtkommerzieller Organisationen und die Einführung eines Nullsteuersatzes bei der Gewinnsteuer auf Einnahmen aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Aktien oder Anteilen am Satzungskapital russischer Organisationen im Jahr 2022 durch einen sanktionierten Steuerpflichtigen, sofern das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht daran seit mehr als einem Jahr besteht. Zudem regelt das Gesetz ein besonderes Verfahren, das die Banken berechtigt, das bestehende Verfahren zur Berücksichtigung positiver Wechselkursdifferenzen bei den Einnahmen nicht anzuwenden (SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9353).

Änderungen im *Geldwäschegesetz*¹⁵, im Gesetz über die *Tätigkeit der Kreditratingagenturen*¹⁶ und im *Zentralbankgesetz*¹⁷ durch Gesetz Nr. 540-FZ v. 19.12.2022 berechtigen die Zentralbank, von einer Ratingagentur den Widerruf oder die Überarbeitung eines Kreditratings zu verlangen, welches unter Verletzung der methodischen Anforderungen erstellt wurde. Außerdem kann die Zentralbank die Erstellung von weiteren Kreditratings verbieten, bis eine festgestellte Verletzung beseitigt wurde. Die Zentralbank kann ferner inhaltliche Anforderungen an die Methodik einer Kreditratingagentur und das Verfahren für ihre Bewertung durch die Regulie-

9) Gesetz der RF Nr. 2124-I v. 27.12.1991, VSND i VS RF 1992, Nr. 7, Pos. 300, i. d. F. des Föderalen Gesetzes Nr. 6-FZ v. 13.1.1995, SZ RF 1995, Nr. 3, Pos. 169; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 190.

10) Föderales Gesetz Nr. 273-FZ v. 25.12.2008, SZ RF 2008, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 6228; IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 84; 2023, S. 8.

11) Föderales Gesetz Nr. 200-FZ v. 4.12.2006, SZ RF 2006, Nr. 50, Pos. 5278; IOR-Chronik, WiRO 2007, S. 60; 2021, S. 304.

12) Föderales Gesetz Nr. 41-FZ v. 5.4.2013, SZ RF 2013, Nr. 14, Pos. 1649; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 240; 2020, S. 57.

13) S. das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 1-FKZ v. 14.3.2020, SZ RF 2020, Nr. 11, Pos. 1416; IOR-Chronik, WiRO 2020, S. 304 f.

14) Föderales Gesetz Nr. 117-FZ v. 5.8.2000, SZ RF 2000, Nr. 32, Pos. 3340; IOR-Chronik, WiRO 2000, S. 386; 2023, S. 165.

15) Föderales Gesetz Nr. 115-FZ v. 7.8.2001, SZ RF 2001, Nr. 33, Pos. 3418; IOR-Chronik, WiRO 2001, S. 245; 2023, S. 94.

16) Föderales Gesetz Nr. 222-FZ v. 13.7.2015, SZ RF 2015, Nr. 29 (Tb. 1), Pos. 4348; IOR-Chronik, WiRO 2016, S. 116.

17) Föderales Gesetz Nr. 86-FZ v. 10.7.2002, SZ RF 2002, Nr. 28, Pos. 2790; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 309; 2023, S. 132.

rungsbehörde festlegen. Die Ratingagenturen sind verpflichtet, die Qualität ihrer Methodik in den von der Zentralbank bestimmten Fällen, Zeitabständen und Fristen zu überprüfen und der Regulierungsbehörde den Prüfbericht zu übermitteln. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Zentralbank die nationalen Ratingskalen der Kreditratingagenturen vergleicht und die Ergebnisse des Vergleichs veröffentlicht (SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9370).

Durch Gesetz Nr. 562-FZ v. 28.12.2022 wurde das *Haushaltsgesetzbuch*¹⁸ geändert, um die Beziehungen zwischen den einzelnen Haushalten zu verbessern. Die Subjekte der RF wurden ermächtigt, differenzierende Regeln für steuerliche Abzüge in den Haushalten der Kommunen festzulegen, die Vereinbarungen über die interkommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Entwicklung der Infrastruktur geschlossen haben, sofern die vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Zudem präzisierte das Gesetz die Bestimmungen zur Verteilung von Subventionen an die regionalen Haushalte für das nächste Haushaltsjahr und die nächste Planungsperiode sowie über die Schuldenpolitik zur Sicherstellung der Schuldenfähigkeit der Föderationssubjekte (Kommunen). Außerdem wurde die Liste der Gründe für die Gewährung sonstiger interbudgetärer Transfers um den Fall ergänzt, dass Haushaltsmittel für Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen föderaler oder überregionaler Notstände durch die Subjekte der RF bereitgestellt werden (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 9).

Das Gesetz Nr. 564-FZ v. 28.12.2022 über Änderungen im *Steuergesetzbuch* (Teil I¹⁹ und II) reguliert den Übergang der vier annektierten ostukrainischen Regionen in das russische Steuersystem. Dies betrifft u. a. das Verfahren für die Erfassung von Steuerpflichtigen, die Übermittlung von Angaben durch Organe, Einrichtungen und Organisationen an die Steuerbehörden zwecks Besteuerung, die Bestimmung des steuerlichen Wohnsitzes und die Besonderheiten der Anwendung der Gesetzgebung über die Kontrollkassentechnik (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 11).

Das Gesetz Nr. 571-FZ v. 28.12.2022 sieht u. a. im *Bankwesengesetz*²⁰ und im *Bankeinlagensicherungsgesetz*²¹ einige Antisanktionsmaßnahmen im Bereich der Wertpapiermärkte und für Handlungen der Zentralbank vor. Insbesondere wurde das sanktionsbedingte Problem im Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögensanlagen von einem individuellen Investitionskonto auf ein anderes Konto geregelt. Für den Zeitraum vom 24.2.2022 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes gilt die Regel, dass die Beendigung der Verbuchung ausländischer Wertpapiere auf ein individuelles Investitionskonto durch professionelle Teilnehmer des russischen Wertpapiermarkts aufgrund von Sanktionen im Zusammenhang mit ihrer Übertragung an einen anderen professionellen Teilnehmer des russischen Wertpapiermarkts, der Depositentätigkeiten ausübt, nicht zur Beendigung des Vertrags über Führung des individuellen Investitionskontos führt. Darüber hinaus erstreckt das Gesetz die Bankengesetzgebung in Teilen auf die Tätigkeit der Einlagensicherungsagentur. Außerdem sieht es die Möglichkeit vor, die Prüfung einzelner Konten und Geschäfte der Zentralbank im Rahmen der Rechnungsprüfung für 2022 von einem externen Prüfer auf den Rechnungshof der RF zu übertragen (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 19).

Die RegVO Nr. 2433 v. 26.12.2022 über die *Bestätigung der Regeln des Bargeldverkehrs zwischen Residenten und Nichtresidenten* erlaubt in Umsetzung des Präsidialukaz Nr. 737 v. 15.10.2022²² Barzahlungen in Devisen oder in RUB zwischen russischen und ausländischen Unternehmen bei Außenhandelsverträgen sowie im Rahmen von Darlehensverträgen. Für aus Russland importierte Waren, Werk- und Dienstleistungen sowie die Übertragung von Information und von Ergebnissen geistiger Tätigkeit, darunter von ausschließlichen Rechten, dürfen Residenten Barzahlungen akzeptieren.

Devisen müssen spätestens am 30. Arbeitstag ab der Einfuhr in die RF an eine zugelassene Bank zum Wechselkurs der Zentralbank verkauft und auf ein Fremdwährungskonto bei einer zugelassenen Bank gutgeschrieben oder auf ein Konto bei der Staatskasse eingebracht werden. Innerhalb von 45 Arbeitstagen nach Abrechnung mit dem ausländischen Unternehmen muss der Resident der zugelassenen Bank Dokumente vorlegen, welche Bargeldabrechnung, Warentransfers und Werk- oder Dienstleistungserbringung durch den Nichtresidenten bestätigen (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 252).

Wirtschaftsrecht. Das Gesetz Nr. 519-FZ v. 19.12.2022 verlängerte in mehr als 30 Gesetzen zahlreiche *Antisanktionsmaßnahmen* über den 1.1.2023 hinaus. Betroffen sind zahlreiche Einzelmaßnahmen im Gesellschaftsrecht, für sanktionierte Banken, im Wertpapierrecht, im Städtebau- und Bodenrecht, im staatlichen Beschaffungswesen, im Arbeits- und Sozialrecht sowie im Bildungsbereich. Bis Ende 2023 haben Aktionäre, die insgesamt mehr als 5 % der stimmberechtigten Aktien einer Aktiengesellschaft halten, das Recht auf Zugang zu Informationen und Dokumenten und auf Anrufung des Gerichts. Ferner kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft im Jahr 2023 beschließen, dass die Mitglieder des Direktorenrats (Aufsichtsrats) für einen Zeitraum bis zur dritten Jahreshauptversammlung der Aktionäre ab dem Zeitpunkt der Wahl gewählt werden (SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9349).

Das Gesetz Nr. 563-FZ v. 28.12.2022 nahm Änderungen im Gesetz über das *vertragliche Beschaffungssystem von Waren, Werk- und Dienstleistungen zur Sicherstellung des staatlichen und kommunalen Bedarfs*²³ vor, die der Eingliederung der von Russland annektierten ostukrainischen Regionen dienen. Die Regierung der RF wurde ermächtigt, die Besonderheiten der Planung und Durchführung von Beschaffungen in den Jahren 2023-2025 festzulegen, um den staatlichen Bedarf der Regionen Donezk, Lugansk, Zaporoz'je und Cherson sowie den kommunalen Bedarf der auf diesen Territorien gelegenen Gemeinden zu decken (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 10).

Durch Gesetz Nr. 577-FZ v. 29.12.2022 erfolgten zum 30.3.2023 Änderungen im Gesetz über *ausländische Investitionen in strategische Branchen*²⁴, mit denen die Kontrolle ausländischer Investitionen in strategisch wichtige Wirtschaftsbranchen verschärft wurde. Dies betrifft insbesondere den Verteidigungsbereich, den Fischfang, Bodenschätze und die Transportsicherheit. Das Gesetz präzisiert das Verfahren für die Genehmigung von Rechtsgeschäften ausländischer Investoren mit russischen Unternehmen. Ausnahmen gelten für Unternehmen, die von russischen Staatsangehörigen ohne doppelte Staatsangehörigkeit kontrolliert werden. Ferner re-

18) Föderales Gesetz Nr. 145-FZ v. 31.7.1998, SZ RF 1998, Nr. 31, Pos. 3823; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 431; 2022, S. 341.

19) Föderales Gesetz Nr. 146-FZ v. 31.7.1998, SZ RF 1998, Nr. 31, Pos. 3824; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 431; 2023, S. 74.

20) Gesetz der RF Nr. 395-I v. 2.12.1990, VSND i VS RSFSR 1990, Nr. 27, Pos. 357, i. d. F. des Föderalen Gesetzes Nr. 17-FZ v. 3.2.1996, SZ RF 1996, Nr. 6, Pos. 492; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 193; 2023, S. 132.

21) Föderales Gesetz Nr. 177-FZ v. 23.12.2003, SZ RF 2003, Nr. 52, Pos. 5029; IOR-Chronik, WiRO 2004, S. 119; 2019, S. 281.

22) S. Ziff. 7 des Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 737 v. 15.10.2022 über einige Fragen der Durchführung (Erfüllung) einzelner Arten von Rechtsgeschäften (Operationen), SZ RF 2022, Nr. 42, Pos. 7159; deutsche Übersetzung von *Himmelreich*, Russische Föderation: Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen in Reaktion auf westliche Sanktionen nach dem russischen Angriff auf die Ukraine, WiRO 2022, S. 370-377 (376f.).

23) Föderales Gesetz Nr. 44-FZ v. 5.4.2013, SZ RF 2013, Nr. 14, Pos. 1652; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 240; 2023, S. 166.

24) Föderales Gesetz Nr. 57-FZ v. 29.4.2008, SZ RF 2008, Nr. 18, Pos. 1940; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 248; 2023, S. 132.

gelt das Gesetz die Besonderheiten der Erteilung und Aussetzung einer Lizenz für die Ausübung einer Tätigkeit von strategischer Bedeutung sowie die Eintragung von Änderungen im Lizenzregister, wenn eine juristische Person eine solche Lizenz besitzt. Das *Luftverkehrsgesetzbuch*²⁵, das Gesetz über den *Fischfang und die Erhaltung der biologischen Wasserressourcen*²⁶, das Gesetz über die *Verkehrssicherheit*²⁷ und das *Lizenzierungsgesetz*²⁸ wurden entsprechend angepasst (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 24).

Das Gesetz Nr. 590-FZ v. 29.12.2022 erweiterte die Befugnisse der *Beauftragten zum Schutz der Unternehmerrrechte in der RF*²⁹. Vorgesehen ist, dass der Wirtschaftsbeauftragte beim Präsidenten der RF sowie die Wirtschaftsbeauftragten in den Föderationssubjekten im Rahmen der Prüfung von Beschwerden von Wirtschaftsunternehmen berechtigt sind, ohne besondere Erlaubnis Haftanstalten und Einrichtungen zu besuchen, in denen der Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen in Form von Zwangsarbeit, Arrest und Freiheitsentzug erfolgt. Darüber hinaus erklärt das Gesetz den Schutz der Rechte und gesetzlichen Interessen der Mitglieder der Leitungsorgane kommerzieller Organisationen und die Kontrolle über deren Einhaltung zu den Hauptaufgaben des Wirtschaftsbeauftragten beim Präsidenten der RF (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 37).

Der Ukaz des Präsidenten der RF Nr. 942 v. 22.12.2022 ermächtigt die Regierung der RF durch Änderungen im Präsidialukaz Nr. 252 v. 3.5.2022 über die *Anwendung von speziellen wirtschaftlichen Gegenmaßnahmen im Zusammenhang mit unfreundlichen Handlungen bestimmter ausländischer Staaten und internationaler Organisationen*³⁰ befristete Genehmigungen für bestimmte Rechtsgeschäfte mit sanktionierten Personen zu erteilen. Der Ukaz gilt rückwirkend für Rechtsverhältnisse ab dem 3.5.2022 (SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9580).

Der Präsidialukaz Nr. 973 v. 29.12.2022 ordnete durch Änderung des Präsidialukaz Nr. 100 v. 8.3.2022³¹ als eine weitere spezielle wirtschaftliche Maßnahme im Zusammenhang mit sog. unfreundlichen Handlungen ausländischer Staaten die *Erhöhung der Export- und Importzölle für einige Produkte und Rohstoffe* an, die von der Regierung der RF bestimmt werden. Hierdurch soll das ununterbrochene Funktionieren der Industrie gewährleistet werden. Die Maßnahme gilt vorerst bis zum 31.12.2025³² (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 198).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Das Gesetz Nr. 535-FZ v. 19.12.2022 aktualisierte zum 1.3.2023 im Gesetz über *gesellschaftliche Vereinigungen*³³ und im Gesetz über *nichtkommerzielle Organisationen*³⁴ die Anforderungen an die Satzungen beider Formen einer juristischen Person, um sie an die Bestimmungen von Kap. 4 Zivilgesetzbuch anzupassen (SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9365).

Durch Gesetz Nr. 538-FZ v. 19.12.2022 wurde in Russland die Leihmutterchaft für Ausländer verboten. Entsprechende Änderungen erfolgten im *Familiengesetzbuch*³⁵, im *Personenstandsgesetz*³⁶, im *Staatsangehörigkeitsgesetz*³⁷ und im Gesetz über die *Grundlagen des Gesundheitsschutzes der Bürger in der RF*³⁸. Eine Leihmutterchaft können nur noch Ehepaare, bei denen mindestens einer der potenziellen Elternteile die russische Staatsangehörigkeit haben muss, und alleinstehende Frauen mit russischer Staatsangehörigkeit in Anspruch nehmen. Leihmutter kann nur eine Frau mit russischer Staatsangehörigkeit sein. Ein Kind, das von einer Leihmutter auf dem Territorium der RF geboren wird, erwirbt mit der Geburt die russische Staatsangehörigkeit. Diese Bestimmung findet in den Fällen Anwendung, in denen die Leihmutter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots der Inanspruchnahme einer Leihmutterchaft für Ausländer bereits ein Kind

austrägt oder schon geboren hat. Darüber hinaus bestimmt das Gesetz die Fälle, in denen die Personen, die eine Leihmutterchaft in Anspruch nehmen, mit Zustimmung der Leihmutter und auf der Grundlage einer Gerichtsentscheidung als Eltern des geborenen Kindes eingetragen werden. Das Gesetz trat am 19.12.2022 in Kraft. Die Bestimmungen über die zwingenden Voraussetzungen einer eingetragenen Ehe und der russischen Staatsangehörigkeit eines der potenziellen Elternteile bzw. einer alleinstehenden Frau sowie der Leihmutter finden keine Anwendung, wenn die Leihmutter zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ein Kind austrägt oder ein Kind gemäß einem Leihmutterchaftsvertrag zur Welt gebracht hat (SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9368).

Durch weitere Änderungen im *Personenstandsgesetz* durch Gesetz Nr. 558-FZ v. 28.12.2022 wurde der Föderale Steuerdienst befugt, ein föderales staatliches Informationssystem für die Führung eines Einheitlichen Personenstandsregisters zu entwickeln. Ferner wurde das Verfahren der Übermittlung von Angaben über die staatliche Registrierung eines Personenstandsakts aus dem Einheitlichen Personenstandsregister an den Föderalen Steuerdienst konkretisiert (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 5).

Das Gesetz Nr. 573-FZ v. 29.12.2022 regelt im Gesetz über das *Vollstreckungsverfahren*³⁹ Fragen der Zwangsvollstreckung auf den Territorien der annektierten ostukrainischen Regionen Donezk, Lugansk, Zaporoz'je und Cherson. Dies betrifft insbesondere Besonderheiten bei der Vollstreckung von Vollstreckungstiteln, die von Gerichten der Volksrepubliken Donezk und Lugansk sowie der Ukraine bis zum 30.9.2022 ausgestellt oder erlassen worden sind. Erfasst werden Vollstreckungstitel im Rahmen von Strafverfahren, über Geldforderungen und Unterhaltszahlungen sowie aufgrund von Verpflichtungen aus Krediten (Darlehen) gegenüber in der Ukraine registrierten juristischen Personen (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 20).

Das Gesetz Nr. 594-FZ v. 29.12.2022 über die Schaffung eines automatisierten Versicherungsinformationssystems nahm zum 30.3.2023 Änderungen im *Versicherungswesengesetz*⁴⁰ und im Gesetz über die *zivile Haftpflichtversicherung der Halter von Transportmitteln*⁴¹ vor. Bei dem automatisier-

25) Föderales Gesetz Nr. 60-FZ v. 19.3.1997, SZ RF 1997, Nr. 12, Pos. 1383; IOR-Chronik, WiRO 1997, S. 272; 2023, S. 165.

26) Föderales Gesetz Nr. 166-FZ v. 20.12.2004, SZ RF 2004, Nr. 52 (Tb. 1), Pos. 5270; IOR-Chronik, WiRO 2005, S. 85; 2022, S. 183.

27) Föderales Gesetz Nr. 16-FZ v. 9.2.2017, SZ RF 2007, Nr. 7, Pos. 837.

28) Föderales Gesetz Nr. 99-FZ v. 4.5.2011, SZ RF 2011, Nr. 19, Pos. 2716; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 345; 2020, S. 274.

29) S. das Föderale Gesetz Nr. 78-FZ v. 7.5.2013, SZ RF 2013, Nr. 19, Pos. 2305; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 274; 2014, S. 308.

30) SZ RF 2022, Nr. 19, Pos. 3188; deutsche Übersetzung von *Breig in Himmelreich/Breig*, Russische Föderation: Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen in Reaktion auf westliche Sanktionen nach dem russischen Angriff auf die Ukraine, WiRO 2022, S. 173-180 (177 f.).

31) SZ RF 2022, Nr. 11, Pos. 1671; deutsche Übersetzung von *Breig in Himmelreich/Breig*, Russische Föderation: Antikrisenmaßnahmen und Gegensanktionen in Reaktion auf westliche Sanktionen nach dem russischen Angriff auf die Ukraine, WiRO 2022, S. 138-145 (142 f.).

32) S. den Präsidialukaz Nr. 540 v. 20.7.2023, SZ RF 2023, Nr. 30, Pos. 5674.

33) Föderales Gesetz Nr. 82-FZ v. 19.5.1995, SZ RF 1995, Nr. 21, Pos. 1930; IOR-Chronik, WiRO 1995, S. 357; 2021, S. 275.

34) Föderales Gesetz Nr. 7-FZ v. 12.1.1996, SZ RF 1996, Nr. 3, Pos. 145; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 198; 2023, S. 133.

35) Föderales Gesetz Nr. 223-FZ v. 29.12.1995, SZ RF 1996, Nr. 1, Pos. 16; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 236; 2023, S. 112.

36) Föderales Gesetz Nr. 143-FZ v. 15.11.1997, SZ RF 1997, Nr. 47, Pos. 5340; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 118; 2023, S. 74.

37) Föderales Gesetz Nr. 62-FZ v. 31.5.2002, SZ RF 2002, Nr. 22, Pos. 2031; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 249; 2023, S. 111.

38) Föderales Gesetz Nr. 323-FZ v. 21.11.2011, SZ RF 2011, Nr. 48, Pos. 6724; IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 185; 2023, S. 192.

39) Föderales Gesetz Nr. 229-FZ v. 2.10.2007, SZ RF 2007, Nr. 41, Pos. 4849; IOR-Chronik, WiRO 2008, S. 152; 2023, S. 131.

ten Versicherungsinformationssystem handelt es sich um eine Gesamtheit von Angaben, die in den Datenbanken über die Durchführung von Versicherungen enthalten sind, mit Ausnahme der Angaben über die medizinische Pflichtversicherung und die staatliche Pflichtversicherung, und die Informationstechnologien und technischen Mittel, die die Verarbeitung dieser Angaben sicherstellen. Als Betreiber des Informationssystems ist eine Aktiengesellschaft vorgesehen, die zu 100 % der Zentralbank gehört. Das Informationssystem enthält Angaben über den Versicherungsnehmer, den Versicherten, den Begünstigten, die Person, deren Haftung durch den Versicherungsvertrag versichert ist, den Versicherer, Gegenstand und Art der Versicherung, die Laufzeit des Versicherungsvertrags, die Versicherungsdauer, die Höhe der Versicherungssumme und der Versicherungsprämie, das Versicherungsrisiko, den Versicherungsfall und sonstige Angaben im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Durchführung und der Beendigung von Versicherungsverträgen. Die Versicherer sind verpflichtet, ab dem 1.4.2024 Angaben an das automatisierte Versicherungsinformationssystem zu übermitteln (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 41).

Straf- und Strafprozessrecht. Das Gesetz Nr. 518-FZ v. 19.12.2022 verlängerte im *Ordnungswidrigkeitengesetzbuch*⁴² das Moratorium für Bußgelder für Unternehmen, die wegen ausländischer Sanktionen ihre Verpflichtungen aus der Währungsgesetzgebung nicht einhalten können, um ein Jahr bis zum 31.12.2023. Darüber hinaus wurde die Verantwortlichkeit für die Nichtbereitstellung von Informationen, die von der Gesetzgebung zur Gewährleistung der Sicherheit kritischer Informationsinfrastruktur⁴³ vorgesehen sind, verschärft (SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9348).

Das Gesetz Nr. 559-FZ v. 28.12.2022 legt im *Staatsanwaltschaftsgesetz*⁴⁴ fest, dass eine Person mit dem Status eines ausländischen Agenten nicht bei der Staatsanwaltschaft eingestellt werden und auch nicht im Dienst verbleiben darf. Darüber hinaus wurde die Frist für die Inbetriebnahme des Staatlichen Automatisierten Systems der Rechtsstatistik auf den 1.1.2024 verschoben (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 6).

Durch Gesetz Nr. 582-FZ v. 29.12.2022 wurden im *Strafgesetzbuch*⁴⁵ die Sanktionen für die Gründung einer als gefährlich angesehenen nichtkommerziellen Organisation (Art. 239) drastisch verschärft. Außerdem wurde Art. 330.1 „Weigerung der Erfüllung der Verpflichtungen, die von der Gesetzgebung der RF über ausländische Agenten vorgesehen sind“ neu gefasst. Straffbar ist nun auch die Weigerung der Erfüllung von Verpflichtungen eines ausländischen Agenten, die von einer Person begangen wird, nachdem sie zweimal innerhalb eines Jahres wegen eines Verstoßes gegen das Verfahren für die Tätigkeit eines ausländischen Agenten gemäß Art. 19.34 Ordnungswidrigkeitengesetzbuch zur Verantwortlichkeit gezogen wurde. Die angedrohten Sanktionen reichen von Geldstrafe, Pflicht- oder Besserungsarbeit bis hin zum Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren im Grundtatbestand und bis zu fünf Jahren im Qualifikationstatbestand (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 29).

Das Gesetz Nr. 595-FZ v. 29.12.2022 sieht im *Geldwäschegesetz*⁴⁶ die Blockierung der Konten von Personen vor, die an Diversionshandlungen beteiligt sind. Bereits bisher mussten Organisationen, die Transaktionen mit Bargeld oder anderen Vermögenswerten durchführen, Maßnahmen zum Einfrieren (Blockieren) von Bargeld oder Vermögenswerten von Personen ergreifen, bezüglich derer Informationen über ihre Beteiligung an einer extremistischen Tätigkeit oder Terrorismus vorliegen und die in der entsprechenden Liste aufgeführt sind. Gemäß dem verabschiedeten Gesetz ist die Begehung einer Straftat nach Art. 281 Strafgesetzbuch („Diversion“) ein zusätzlicher Grund für die Aufnahme einer

Person in die genannte Liste (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 42).

Arbeits- und Sozialrecht. Das Gesetz Nr. 522-FZ v. 19.12.2022 setzt im Gesetz über den *Mindestarbeitslohn*⁴⁷ den landesweiten monatlichen Mindestarbeitslohn ab 1.1.2023 auf 16.242 RUB (ca. 162 EUR, Stand: 25.10.2023) fest. In einzelnen Regionen wie Moskau oder St. Petersburg sind höhere Beträge möglich. Für die Jahre 2023 und 2024 wird zudem die Kopplung an den Medianlohn modifiziert, um so eine schnellere Erhöhung des Mindestarbeitslohns zu ermöglichen (SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9352).

Änderungen im *Arbeitsgesetzbuch*⁴⁸ durch Gesetz Nr. 545-FZ v. 19.12.2022 garantieren mobilisierten Personen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Militärdienstes ein Vorzugsrecht auf Rückkehr auf ihren Arbeitsplatz. Dieses Recht steht Personen zu, deren suspendierter Arbeitsvertrag zwischenzeitlich wegen Ablaufs der Vertragsdauer beendet wurde. Falls es keine geeignete freie Stelle gibt, besteht ein Vorzugsrecht auf eine andere freie Stelle oder einen Arbeitsplatz, der den Qualifikationen der betreffenden Person entspricht. Darüber hinaus verpflichtet das Gesetz die Arbeitgeber, auf eigene Kosten für die Beförderung von Arbeitnehmern, die in wechselnden Schichten arbeiten, zum und vom Arbeitsort zu sorgen (SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9375).

Das Gesetz Nr. 517-FZ v. 19.12.2022 sieht vor, dass die geltenden *Versicherungstarife für die Sozialpflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten* auch für 2023 und die Planungsperiode 2024 und 2025 gelten. Das gleiche gilt für das Verfahren der Zahlung der Versicherungsbeiträge. Um die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Arbeitsprozess zu fördern, bleiben die für Einzelunternehmer vorgesehenen Vergünstigungen in Höhe von 60 % der festgelegten Versicherungstarife in Bezug auf Zahlungen für schwerbehinderte Angestellte bestehen (SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9347).

Das Gesetz Nr. 555-FZ v. 28.12.2022 über die *Garantie der Rechte der Versicherten nichtstaatlicher Rentenfonds im Rahmen der Tätigkeit der nichtstaatlichen Rentenvorsorge* führte die obligatorische Teilnahme der nichtstaatlichen Rentenfonds an einem Garantiesystem der Rechte ihrer Versicherten ein und legt das Verfahren sowie die Bedingungen für die Zahlung von Garantieentschädigungen fest. Ein Garantiefall tritt ein, wenn einem teilnehmenden Fonds die Lizenz entzogen oder er für insolvent erklärt wird. In einem solchen Fall wird dem Teilnehmer des Systems bzw. seinem Rechtsnachfolger die Zahlung einer Entschädigung aus Mitteln des Garantiefonds garantiert. Der Garantiefonds wird von der Einlagensicherungsagentur gebildet. Diese ist auch für die Erhebung der Garantiebeiträge und die Kontrolle über deren vollständige und rechtzeitige Einzahlung zuständig. Das Gesetz regelt die Rechte und Pflichten der Teilnehmer des Ga-

40) Gesetz der RF Nr. 4015-I v. 27.11.1992, VSND i VS RF 1993, Nr. 2, Pos. 56; IOR-Chronik, WiRO 1993, S. 67; 2022, S. 150.

41) Föderales Gesetz Nr. 40-FZ v. 25.4.2002, SZ RF 2002, Nr. 18, Pos. 1720; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 212; 2020, S. 343.

42) Föderales Gesetz Nr. 195-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 1; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 116; 2023, S. 192.

43) S. das Föderale Gesetz Nr. 187-FZ v. 26.7.2017, SZ RF 2017, Nr. 31 (Tb. 1), Pos. 4736; IOR-Chronik, WiRO 2018, S. 180.

44) Föderales Gesetz Nr. 168-FZ v. 17.11.1995, SZ RF 1995, Nr. 47, Pos. 4472; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 113; 2023, S. 167.

45) Föderales Gesetz Nr. 63-FZ v. 13.6.1996, SZ RF 1996, Nr. 25, Pos. 2954; IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 355; 2023, S. 192.

46) S. o. Fn. 15.

47) Föderales Gesetz Nr. 82-FZ v. 19.6.2000, SZ RF 2000, Nr. 26, Pos. 2729; IOR-Chronik, WiRO 2000, S. 320; 2022, S. 281.

48) Föderales Gesetz Nr. 197-FZ v. 30.12.2001, SZ RF 2002, Nr. 1 (Tb. 1), Pos. 3; IOR-Chronik, WiRO 2002, S. 86; 2023, S. 192.

rantiesystems, das Verfahren der Beantragung einer Garantieentschädigung, die Bestimmung ihrer Höhe und das Verfahren der Auszahlung und der Übertragung einer Garantieentschädigung auf einen anderen, am System teilnehmenden Fonds (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 2).

Damit im Zusammenhang stehen Änderungen im Gesetz über die *nichtstaatlichen Rentenfonds*⁴⁹ und im *Insolvenzgesetz*⁵⁰ durch Gesetz Nr. 556-FZ v. 28.12.2022, das neue Anforderungen an die Tätigkeit der nichtstaatlichen Rentenfonds und Besonderheiten ihrer Insolvenz festlegt. Demnach sind nichtstaatliche Rentenfonds erst ab dem Zeitpunkt ihrer Aufnahme in das Register der nichtstaatlichen Rentenfonds, die am Garantiesystem der Rechte ihrer Versicherten teilnehmen, zur Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der nichtstaatlichen Rentenversorgung berechtigt. Im Fall der Insolvenz eines nichtstaatlichen Rentenfonds finden die Verfahren der Aufsicht, der finanziellen Sanierung und der externen Verwaltung sowie eine Vergleichsvereinbarung keine Anwendung. Die vorübergehende Verwaltung eines nichtstaatlichen Rentenfonds im Fall eines Lizenzzugs und die Befugnisse des Insolvenzverwalters im Insolvenzfall obliegen der Einlagensicherungsagentur. Weitere Regelungen betreffen die Reihenfolge der Befriedigung von Forderungen aus den Mitteln der Rentenrücklagen (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 3).

Justizwesen. Zum 1.7.2023 traten im Zusammenhang mit Änderungen in der Gerichtsorganisation der allgemeinen Gerichtsbarkeit, der Wirtschafts- und der Militärgerichtsbarkeit⁵¹ auch Änderungen im Gesetz über das *Gerichtsdepartment beim OG RF*⁵² durch Gesetz Nr. 515-FZ v. 19.12.2022 in Kraft. Die Vorschriften betreffend die Ernennung und Entlassung der Administratoren an den Gerichten und deren Befugnisse wurden neu gefasst. Nicht mehr zu den Befugnissen der Administratoren der Kreisgerichte, der Garnisonsmilitärgerichte und der ständigen Gerichtsgeschäftsstellen gehören u. a. die Organisation der Gerichtsstatistiken, die Geschäftsverteilung sowie die Archivarbeit (SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9345).

Das Gesetz Nr. 532-FZ v. 19.12.2022 sieht im Gesetz über die *Rechtsstellung der Richter in der RF*⁵³ vor, dass für Richter, die einen bedeutenden Beitrag zur Rechtspflege geleistet und besondere Verdienste um die Justiz haben, die Qualifikationsklasse erhöht werden kann, ohne dass die Reihenfolge der Einstufung, die Verweildauer in der zugewiesenen Qualifikationsklasse und die Obergrenze eingehalten werden müssen, jedoch nicht mehr als eine höhere Qualifikationsklasse, die für die ausgeübte Stelle vorgesehen ist. Die Zuweisung einer Qualifikationsklasse erfolgt durch das Höhere Qualifikationskollegium der Richter der RF auf Vorschlag des Vorsitzenden des OG RF (SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9362).

Zum 1.10.2023 traten Änderungen in den *Grundlagen der Gesetzgebung über das Notariat*⁵⁴ durch Gesetz Nr. 588-FZ v. 29.12.2022 in Kraft, die das System der notariellen Tarife reformierten. Anstelle der Gebühr für die Erbringung von juristischen und technischen Dienstleistungen durch die Notare wurde ein regionaler Tarif eingeführt. Vorgesehen ist, dass privat tätige Notare für die Vornahme notarieller Handlungen einen einheitlichen Notartarif, einschließlich eines föderalen und eines regionalen Tarifs, erheben. Darüber hinaus legt das Gesetz die Anforderungen an die Höhe der Tarife fest. Die Formel für die Berechnung eines wirtschaftlich gerechtfertigten Höchstbetrags eines regionalen Tarifs muss dabei insbesondere die Höhe des Existenzminimums pro Kopf für die Bevölkerung in dem betreffenden Subjekt der RF berücksichtigen (SZ RF 2023, Nr. 1 [Tb. 1], Pos. 35).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

Ukraine

Verfassungsrecht. Das Gesetz Nr. 2471-IX v. 28.7.2022 führte *zusätzliche rechtliche und soziale Garantien für polnische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Ukraine* ein. Sie erhalten in Reaktion auf das Gesetz der Republik Polen v. 12.3.2022 „Über die Unterstützung von Staatsangehörigen der Ukraine im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in der Ukraine“ einen Sonderstatus, um dem polnischen Volk für die Solidarität und Unterstützung während des Kriegs zu danken. Das Gesetz sieht für polnische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen vor, ihnen die Möglichkeit eines rechtmäßigen Aufenthalts in der Ukraine von bis zu 18 Monaten zu gewähren, einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen, in Bildungseinrichtungen zu studieren, medizinische Versorgung in der Ukraine zu erhalten und bestimmte Sozialleistungen nach ukrainischem Recht in Anspruch zu nehmen (OVU 2022, Nr. 66, Pos. 3947).

Verwaltungsrecht. Durch Gesetz Nr. 2310-IX v. 19.6.2022 wurden mehrere Gesetze zwecks *Förderung des nationalen Musikprodukts und Beschränkung der öffentlichen Nutzung von Musikprodukten des russischen Aggressorstaats* geändert. Das Gesetz verbietet auf dem Territorium der Ukraine insbesondere die öffentliche Aufführung, Vorführung und Demonstration von Tonträgern, Videogrammen und Musikvideos von Künstlern, die zu irgendeinem Zeitpunkt nach 1991 Staatsangehörige des Aggressorstaats waren oder sind. Das Verbot gilt nicht für russische Sänger:innen, die die Aggression Russlands gegen die Ukraine verurteilen. Eine Liste der Sänger:innen wird vom Apparat des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrats geführt und aktualisiert. Das Verbot gilt auch für Tourneeveranstaltungen mit Musikern, die Staatsangehörige des Aggressorstaats sind, mit Ausnahme derjenigen, die auf einer sog. „weißen Liste“ stehen. Das Gesetz sieht eine Erhöhung des Anteils von Liedern in der Staatssprache im Rundfunk auf 40 % sowie eine Erhöhung des täglichen Sendevolumens in der Staatssprache, einschließlich von Nachrichten- und Analyseblöcken und Unterhaltungssendungen, auf 75 % vor (OVU 2022, Nr. 55, Pos. 3219).

Zudem wurde durch Gesetz Nr. 2309-IX v. 19.6.2022 im Gesetz über das *Verlagswesen*⁵⁵ die Einfuhr von Verlags-erzeugnissen aus Russland, dem vorübergehend von Russland besetzten Territorium und der Republik Belarus sowie die Veröffentlichung und der Verkauf von Büchern von russischen Staatsangehörigen verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Bücher, die vor dem 1.1.2023 in der Ukraine veröffentlicht wurden (OVU 2023, Nr. 61, Pos. 3410).

Das Gesetz Nr. 2320-IX v. 20.6.2022 über die *Abfallwirtschaft* setzt grundlegende europäische Grundsätze und Standards in das nationale Recht um, wozu die „Abfallbewirtschaftungshierarchie“, das „Verursacherprinzip“ und die „erweiterte Herstellerverantwortlichkeit“ gehören. Es legt neue

49) Föderales Gesetz Nr. 75-FZ v. 7.5.1998, SZ RF 1998, Nr. 19, Pos. 2071; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 359; 2021, S. 304.

50) Föderales Gesetz Nr. 127-FZ v. 26.10.2002, SZ RF 2002, Nr. 43, Pos. 4190; IOR-Chronik, WiRO 2003, S. 24; 2023, S. 166.

51) S. das Föderale Verfassungsgesetz Nr. 9-FKZ v. 19.12.2022, SZ RF 2022, Nr. 52, Pos. 9344; IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 192.

52) Föderales Gesetz Nr. 7-FZ v. 8.1.1998, SZ RF 1998, Nr. 2, Pos. 223; IOR-Chronik, WiRO 1998, S. 193; 2019, S. 249.

53) Gesetz der RF Nr. 3132-I v. 26.6.1992, VSND i VS RF 1992, Nr. 30, Pos. 1792; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2021, S. 343.

54) Gesetz der RF Nr. 4462-I v. 11.2.1993, VSND i VS RF 1993, Nr. 10, Pos. 357; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 96.

55) Gesetz Nr. 317/97-VR v. 5.6.1997, VVRU 1997, Nr. 32, Pos. 206.

Anforderungen fest, um alte Deponien mit den Umweltstandards in Einklang zu bringen oder sie zu schließen. Zudem führt es Mechanismen für den Bau von Abfallverwertungsanlagen in der Ukraine ein. Dies gilt insbesondere für Bau- und Bauschuttabfälle, die unter Kriegsbedingungen von großer Bedeutung sind. Mit dem Gesetz sollen moderne europäische Konzepte für die Abfallbewirtschaftung sowie gesetzliche und finanzielle Anreize für mehr Recycling und Wiederverwendung eingeführt werden. Es schafft zudem die Möglichkeit einer erweiterten Herstellerverantwortlichkeit für bestimmte Abfallarten, sodass deren Sammlung und Recycling vollständig von den Herstellern finanziert werden kann, verstärkt die Kontrolle über die Bewirtschaftung gefährlicher Abfälle und schafft die Grundlage für die Einrichtung eines Informationssystems für die Abfallwirtschaft (OVU 2022, Nr. 56, Pos. 3270).

Durch Gesetz Nr. 2322-IX v. 20.6.2022 wurden die *Grundlagen der staatlichen Antikorruptionspolitik für die Jahre 2021-2025* verabschiedet. Das Gesetz dient der Umsetzung der Antikorruptionsstrategie, bei deren Ausarbeitung die UN-Konvention gegen Korruption berücksichtigt wurde. Die neue Antikorruptionsstrategie war für den Status der Ukraine als EU-Beitrittskandidat wichtig und gehört zu einem der Aspekte des Wiederaufbauplans nach der „Luganer Erklärung“, die einen demokratischen und nachhaltigen Wiederaufbau der Ukraine nach rechtsstaatlichen Prinzipien und unter Ausschluss von Korruption vorsieht. Nach der Strategie soll Korruption v. a. in den Bereichen Zollangelegenheiten und Steuern, Gerichte und Strafverfolgungsbehörden, Regulierung der Wirtschaft und Bau- und Grundstücksverhältnisse gesenkt werden. Hierzu sieht die Strategie u. a. eine Transparenz bei der Datenweitergabe und eine konsequente Verantwortlichkeit und Strafverfolgung für Korruption und korruptionsbezogene Straftaten vor (OVU 2022, Nr. 56, Pos. 3272).

Das Gesetz Nr. 2391-IX v. 9.7.2022 über die *staatliche Registrierung menschlicher DNA* ist für das Rechtssystem und den Bereich der Kriminaltechnik von Bedeutung. Zweck der staatlichen Registrierung menschlicher DNA ist die Identifizierung von Personen, die eine Straftat begangen haben, die Suche nach vermissten Personen, die Identifizierung nicht identifizierter menschlicher Leichen, ihrer Überreste und menschlicher Körperteile und die Identifizierung von Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustands, ihres Alters oder anderer Umstände keine Angaben zu ihrer Person machen können. In der Ukraine wird eine obligatorische und eine freiwillige staatliche Registrierung menschlicher DNA durchgeführt. Die staatliche Registrierung besteht in der Eintragung humangenetischer Merkmale und der durch das Gesetz festgelegten anonymisierten personenbezogenen Daten über eine Person in ein Elektronisches Register. Die Angaben im Register sind beschränkt zugängliche Informationen, die nicht veröffentlicht werden. Das Elektronische Register wird vom Innenministerium der Ukraine geführt und ist Teil des Einheitlichen Informationssystems des Ministeriums (OVU 2022, Nr. 88, Pos. 5454).

Am 28.7.2022 erging durch Gesetz Nr. 2469-IX ein neues *Arzneimittelgesetz*, mit dem das ukrainische Recht an EU-Recht angepasst wird. Insbesondere wurden eine einheitliche Terminologie und einheitliche Regeln für die Regulierung des Arzneimittelmarkts eingeführt. Das Gesetz bestimmt die Bedingungen für die Schaffung, die pharmazeutische Entwicklung, die präklinische Forschung, klinische Versuche (Forschung) und die staatliche Registrierung von Arzneimitteln (i), die Bedingungen für die Produktion, die Produktion (Herstellung) unter Apothekenbedingungen, die Verschreibung, die Verwendung, die Einfuhr, den Groß- und Einzelhandel sowie den Fernabsatz, die Qualitätskontrolle und die Durchführung von Arzneimittelkontrollen (ii), die Rechte und

Pflichten der juristischen und natürlichen Personen sowie die Befugnisse der staatlichen Behörden und Amtspersonen in dem betreffenden Bereich (iii) sowie die Schaffung von Bedingungen für die Entwicklung der Pharmaindustrie, die Schaffung eines günstigen Investitionsklimas und die Überwindung technischer Hindernisse im internationalen Handel mit Arzneimitteln (iv). Das Gesetz sieht u. a. die Einrichtung einer einheitlichen staatlichen Stelle vor, die den Arzneimittelverkehr auf allen Stufen kontrolliert, sodass die Ukraine über eine Regulierungsbehörde nach europäischem Vorbild verfügen wird (OVU 2022, Nr. 68, Pos. 4068).

Am 1.1.2023 trat durch Gesetz Nr. 2524-IX v. 16.8.2022 ein neues Gesetz über die *amtliche Statistik* (Statistikgesetz) in Kraft, mit dem die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten in der Ukraine mit dem statistischen System der EU harmonisiert werden soll. Es wurde vom Staatlichen Statistikdienst der Ukraine unter der Leitung des Ministeriums für digitale Transformation und mit Unterstützung eines UN-Entwicklungsprogramms seit 2019 gemeinsam mit einer Gruppe zivilgesellschaftlicher Experten und Analysten der NGO „Voks Ukraine“ erarbeitet. Das Gesetz definiert die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen für das Funktionieren des nationalen Statistiksystems, die Zuständigkeiten und Befugnisse der staatlichen Statistikbehörden und regelt die rechtlichen Beziehungen im Bereich der amtlichen Statistik, um Staat und Gesellschaft mit unvoreingenommenen und objektiven amtlichen statistischen Informationen über wirtschaftliche, soziale, demographische, ökologische, kulturelle und andere Bereiche der Gesellschaft in der Ukraine und ihren Regionen zu versorgen (OVU 2022, Nr. 73, Pos. 4396).

Finanzrecht. Das Gesetz Nr. 2308-IX v. 19.6.2022 führte im *Steuergesetzbuch*⁵⁶ eine Befreiung der Bezüge von Mitarbeitern der Rechtsschutzorgane, Militärangehörigen und Mitarbeitern der Streitkräfte der Ukraine, der Nationalgarde der Ukraine, des Sicherheitsdiensts, des Auslandsnachrichtendienstes und des staatlichen Grenzschutzdiensts sowie anderer Personen für die Dauer ihrer unmittelbaren Beteiligung an Maßnahmen zur Gewährleistung der nationalen Sicherheit und Verteidigung sowie zur Abwehr und Abschreckung des bewaffneten Angriffs der RF von der Militärsteuer ein (OVU 2022, Nr. 56, Pos. 3268).

Durch Gesetz Nr. 2325-IX v. 21.6.2022 wurden im *Steuergesetzbuch* einige zu Beginn des Kriegszustands eingeführte Steuervergünstigungen zum 1.7.2022 wieder aufgehoben. Das betrifft insbesondere die Zölle und die Mehrwertsteuer auf importierte Waren und Kraftfahrzeuge. Das *Zollgesetzbuch*⁵⁷ und das Gesetz über die *Außenwirtschaftstätigkeit*⁵⁸ wurden angepasst (OVU 2022, Nr. 53, Pos. 3039).

Weitere Änderungen im *Steuergesetzbuch* sowie im Gesetz über *Industrieparks*⁵⁹ durch Gesetz Nr. 2330-IX v. 21.6.2022 sollen steuerliche Anreize für die Teilnehmer von Industrieparks schaffen. Insbesondere sind die Residenten von Industrieparks für zehn Jahre von der Gewinnsteuer unter der Bedingung befreit, dass dieser Teil des Gewinns in die Entwicklung des Investitionsprojekts reinvestiert wird. Ferner sieht das Gesetz eine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer und den Einfuhrzöllen auf Produktionsanlagen vor, jedoch ohne das Recht zur Veräußerung innerhalb von fünf Jahren. Außerdem sind die Organe der örtlichen Selbstverwaltung

56) Gesetz Nr. 2755-VI v. 2.12.2010, VVRU 2011, Nr. 13-17, Pos. 112; IOR-Chronik, WiRO 2011, S. 187; 2023, S. 195.

57) Gesetz Nr. 4495-VI v. 13.3.2012, VVRU 2012, Nr. 44-48, Pos. 552; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 243; 2022, S. 306.

58) Gesetz Nr. 959-XII v. 16.4.1991, VVR URSSR 1991, Nr. 29, Pos. 377; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2017, S. 247.

59) Gesetz Nr. 5018-VI v. 21.6.2012, VVRU 2013, Nr. 22, Pos. 212; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 311; 2016, S. 248.

berechtigt, Vergünstigungen bei bestimmten örtlichen Steuern (Immobiliensteuer, Bodengebühr, Grundsteuer) zu gewähren (OVU 2022, Nr. 58, Pos. 3428).

Mit Gesetz Nr. 2510-IX v. 15.8.2022 wurden im *Zollgesetzbuch* einzelne Fragen von Kap. 5 Abschnitt IV des EU-Assoziierungsabkommens zur Harmonisierung mit der EU-Zollgesetzgebung und den internationalen Konventionen umgesetzt. Die Änderungen dienen der Einführung des *New Computerized Transit Systems* in der Ukraine. Hierbei handelt es sich um ein computergestütztes Zollsystem, das die Zollabfertigung vereinfacht. Es wurde 2002 eingeführt und ist seit dem 1.4.2006 Pflicht für zugelassene Empfänger und Versender. Es ermöglicht die Abwicklung des gemeinsamen Versandverfahrens unter Zuhilfenahme einer elektronischen Datenverarbeitung (OVU 2022, Nr. 71, Pos. 4290).

Wirtschaftsrecht. Änderungen im Gesetz über den *Schutz der Interessen von Unternehmen bei der Abgabe von Berichten und anderen Dokumenten während der Dauer des Kriegszustands*⁶⁰ durch Gesetz Nr. 2436-IX v. 19.7.2022 befreiten Unternehmer während der Dauer des Kriegszustands sowie weitere drei Monate nach dessen Beendigung oder Aufhebung von der Verantwortlichkeit für die verspätete Abgabe von Jahresabschlüssen. Die Neuerung gilt sowohl für juristische Personen als auch für Einzelunternehmer (OVU 2022, Nr. 64, Pos. 3841).

Am Gesetz 28.7.2022 verabschiedete das Parlament das Gesetz Nr. 2468-IX zur *Erleichterung der Verlagerung von Unternehmen unter Bedingungen des Kriegszustands und der wirtschaftlichen Erholung des Staats*, mit dem die Privatisierung beschleunigt werden soll. Die wichtigsten Änderungen sind eine deutliche Verkürzung des Zeitrahmens für Privatisierungsauktionen und die Vorbereitung der Objekte auf maximal zwei Monate von der Ankündigung der Privatisierung bis zum Vertragsabschluss, die Minimierung der Risiken durch Zahlung des Kaufpreises vor Vertragsabschluss sowie die Freigabe der Privatisierung von Staatsbetrieben, die mit Grundpfandrechten und anderen Beschränkungen belastet sind, unter Wahrung der Rechte der Gläubiger. Auch Großprivatisierungen sollen künftig in Online-Auktionen durchgeführt werden können. Bestehende Genehmigungen und Lizenzen sollen auf die neuen Eigentümer übertragen werden, statt dass diese von ihnen neu beschafft werden müssen. Zudem sieht das Gesetz eine Digitalisierung der wichtigsten Privatisierungsprozesse vor. Weitere Änderungen betreffen das Verfahren für Großprivatisierungen, die für den Verkauf von Objekten mit einem Buchwert von mehr als 250 Mio. UAH (ca. 6,3 Mio. EUR) gelten. Sämtliche Verfahren wurden an *ProZorro*⁶¹ übertragen. Dadurch soll eine unbefugte Einflussnahme auf die Auktionsteilnehmer unmöglich gemacht werden. Außerdem sollen hierdurch Korruptionsrisiken hinsichtlich der Vollständigkeit der Angaben zu den Privatisierungsobjekten beseitigt werden (OVU 2022, Nr. 68, Pos. 4067).

Mit Gesetz Nr. 2479-IX v. 29.7.2022 über die *Besonderheiten der Regelung der Verhältnisse auf dem Erdgasmarkt und im Bereich der Wärmeversorgung während des Kriegszustands und der anschließenden Wiederherstellung ihrer Funktionsfähigkeit* beschloss die Verchovna Rada ein Moratorium, das die Preise für Gas, Heizung und Warmwasser bis sechs Monate nach dem Kriegsende einfriert, um die Bevölkerung vor steigenden Energiepreisen zu schützen (OVU 2022, Nr. 68, Pos. 4070).

Handels- und Gesellschaftsrecht. Durch Gesetz Nr. 2465-IX v. 27.7.2022 wurde ein neues Gesetz über *Aktiengesellschaften* verabschiedet, das zum 1.1.2023 an die Stelle des Gesetzes von 2008⁶² trat. Seine Umsetzung verspricht ent-

scheidende Änderungen im ukrainischen Gesellschaftsrecht. Die Leitungsstruktur einer Aktiengesellschaft kann künftig entweder – wie bisher – zweistufig (dualistisch) oder – neu – einstufig (monistisch) ausgestaltet sein. Zur zweistufigen Struktur gehören die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und das entweder kollegiale oder Einzelexekutivorgan. Die einstufige Struktur umfasst die Hauptversammlung und den Vorstand. In einer Aktiengesellschaft mit bis zu zehn Gesellschaftern kann anstelle eines Vorstands ein Einzelexekutivorgan einberufen werden. Die Revisionskommission wurde abgeschafft. Das Mindestkapital einer Aktiengesellschaft wurde reduziert. Bisher betrug die Höhe das 1.250-fache des Mindestarbeitslohns, nunmehr beträgt sie das 200-fache (ca. 30.000 EUR). Die Hauptversammlungen können in drei Formen abgehalten werden, durch persönliche Stimmabgabe, elektronische Stimmabgabe oder durch eine Abstimmung bei Fernhauptversammlungen, wobei die Durchführung elektronischer Hauptversammlungen erst ab dem 1.1.2024 möglich sein wird. Die Frist für die Anfechtung von Beschlüssen der Hauptversammlung beträgt nunmehr sechs Monate. Weitere Änderungen betreffen das Verfahren für die Veräußerung von Aktien. Aktionäre jeder Art von Aktiengesellschaft können ihre Aktien ohne Zustimmung der anderen Aktionäre der Gesellschaft veräußern. Darüber hinaus wurde das Institut der unwiderruflichen Vollmacht für Gesellschaftsrechte eingeführt und der Begriff des Gesellschaftsvertrags erweitert. Vorgesehen ist, dass die Parteien das auf den Gesellschaftsvertrag anzuwendende Recht wählen können. Die Position des Gesellschaftssekretärs ist in bestimmten Aktiengesellschaften obligatorisch. Er gehört zu den Amtspersonen der Organe einer Aktiengesellschaft (OVU 2022 Nr. 68, Pos. 4066).

Zivil- und Zivilprozessrecht. Das Gesetz Nr. 2455-IX v. 27.7.2022 regelt *Besonderheiten der zwangsweisen Vollstreckung von Gerichtsurteilen während der Dauer des Kriegszustands*. Gemäß dem Gesetz ist es verboten, während der Dauer des Kriegszustands Urteile gegen Unternehmen des Verteidigungs- und Industriekomplexes, zu den Streitkräften der Ukraine gehörende Einrichtungen sowie gegen solche Gesellschaften zu vollstrecken, die Kommunikationsdienstleistungen und den Zugang zum Internet sicherstellen, die Energie-, Gas- und Wasserversorgung gewährleisten oder in der Produktion von Lebensmitteln, Impfstoffen und anderen strategisch wichtigen Zweigen tätig sind. Darüber hinaus verbietet das Gesetz die Zwangsvollstreckung von Schulden bei Privatpersonen für Wohnungs- und kommunale Dienstleistungen sowie die Zwangsvollstreckung von notariellen Vollstreckungstiteln. Weitere Regeln betreffen die disziplinarische Verantwortlichkeit privater Vollstrecker, die Anwendung von Disziplinarstrafen sowie die Aussetzung der planmäßigen und außerplanmäßigen Kontrolle ihrer Tätigkeit (OVU 2022, Nr. 68, Pos. 4061).

Das am 10.10.2022 in Kraft getretene Gesetz Nr. 2518-IX v. 15.8.2022 zur *Gewährleistung von dinglichen Rechten an künftig zu errichtenden Immobilienobjekten* dient dem Schutz der Rechte von Investoren in neue Wohnungen. Das Gesetz legt die Besonderheiten des Zivilrechtsverkehrs mit unvollendeten und künftigen Immobilienobjekten fest. Es sieht vor, dass der Bauträger keine Wohnungen verkaufen darf, solange

60) Gesetz Nr. 2115-IX v. 3.3.2022, OVU 2022, Nr. 32, Pos. 1690; IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 196.

61) *ProZorro* ist eine Online-Plattform für das öffentliche Beschaffungswesen, die einen offenen Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen (Ausschreibungen) in der Ukraine gewährleistet. S. hierzu auch das Gesetz Nr. 114-IX v. 19.9.2019, VVRU 2019, Nr. 45, Pos. 289; IOR-Chronik, WiRO 2020, S. 214, 2022, S. 308.

62) S. das Gesetz Nr. 514-VI v. 17.9.2008, VVRU 2008, Nr. 50-51, Pos. 384; IOR-Chronik, WiRO 2009, S. 185; 2020, S. 214.

er nicht über alle Genehmigungen und Voraussetzungen für die Fertigstellung des Objekts verfügt. Jede künftige Wohnung in einem Mehrfamilienhaus muss im Staatlichen Register der Immobilienrechte als eigenständiges Objekt eingetragen werden. Der Bauträger muss die Anzahl der bereits verkauften Wohnungen in dem betreffenden Gebäude offenlegen. Außerdem ist er verpflichtet, das Gebäude vor der Inbetriebnahme dauerhaft an die Versorgungsnetze anzuschließen. Neben anderen Neuerungen ist der Investor berechtigt, einen für ihn ungünstigen Vertrag mit dem Bauträger zu kündigen. Sämtliche Informationen über Bauträger, Endbegünstigte, das Bauobjekt und die Anzahl der bereits verkauften Wohnungen im Gebäude müssen auf der Website des Bauträgers veröffentlicht werden (OVU 2022, Nr. 73, Pos. 4395).

Straf- und Strafprozessrecht. Das Gesetz Nr. 2531-IX v. 16.8.2022 nahm Änderungen in der *Strafprozessordnung*⁶³ hinsichtlich der Wahl von Präventivmaßnahmen in Bezug auf Militärangehörige vor, die während des Kriegszustands eine der in Artt. 402-405, 407, 408 und 429 Strafgesetzbuch genannten Militärstraftaten begangen haben. Festgelegt wurde, dass sie nicht mehr gegen Kaution freigelassen werden können (OVU 2022, Nr. 73, Pos. 4398).

Arbeits- und Sozialrecht. Das Gesetz Nr. 2352-IX v. 1.7.2022 über die Optimierung der Arbeitsverhältnisse bezweckt durch Änderungen im *Kodex über die Arbeitsgesetze*⁶⁴ die Arbeitsbeziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber während des Kriegszustands weiter zu vereinfachen. Sämtliche Informationen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer können in elektronischer Form ausgetauscht werden. Das Verzeichnis der Gründe für die Beendigung des Arbeitsvertrags wurde erweitert, u. a. kann das Arbeitsverhältnis aufgrund von Einberufung oder Abwesenheit des Arbeitnehmers von mehr als vier Monaten beendet werden. Zusätzlich kann der Arbeitsvertrag auf Initiative des Arbeitgebers beendet werden, wenn die Schaffung von Arbeitsbedingungen infolge der Zerstörung von Produktionsanlagen, Ausrüstung oder Vermögen des Arbeitgebers unmöglich ist. Das Gesetz enthält zudem besondere Arbeitszeit- und Urlaubsregelungen (OVU 2022, Nr. 58, Pos. 3434).

Das Gesetz Nr. 2434-IX v. 19.7.2022 über die *Vereinfachung der Regelung der Arbeitsbeziehungen im KMU-Bereich und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Unternehmer Tätigkeit* gilt nur für die Dauer des Kriegszustands. Die im Kodex über die Arbeitsgesetze vorgesehene vereinfachte Regelung kann nur auf freiwilliger Basis angewendet werden, d. h. wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihrer Anwendung zustimmen. Diese Regelung kann nur in zwei Fällen genutzt werden, wenn (i) der Arbeitgeber ein kleines Unternehmen (mit einer durchschnittlichen Beschäftigungszahl von bis zu 50 Personen und einem Jahreseinkommen von bis zu 10 Mio. EUR) oder ein mittleres Unternehmen (mit einer durchschnittlichen Beschäftigungszahl von bis zu 250 Personen und einem Jahreseinkommen von bis zu 50 Mio. EUR) ist, oder (ii) der Arbeitnehmer ein entsprechendes hohes Gehalt, und zwar mehr als das 8-fache des Mindestarbeitslohns (ab August 2022 52.000 UAH, ca. 1.300 EUR) erhält. Der Kern des Gesetzes besteht darin, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer berechtigt sind, von bestimmten arbeitsrechtlichen Bestimmungen abzuweichen. Gleichzeitig legt das Gesetz fest, dass die Parteien eines vereinfachten Arbeitsvertrags die im Kodex über die Arbeitsgesetze festgelegte Garantie für Mindestarbeitslöhne, die normale Wochenarbeitszeit, die Dauer der ununterbrochenen wöchentlichen Ruhezeit sowie „andere Rechte und Garantien“ einhalten müssen (OVU 2022, Nr. 68, Pos. 4059).

Internationale Rechtsbeziehungen. Am 20.6.2022 wurde durch Gesetz Nr. 2319-IX die *Istanbul-Konvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt* mit nur acht Gegenstimmen ratifiziert. 2016 war die Ratifizierung noch gescheitert (OVU 2022, Nr. 52, Pos. 2942).

Mit Gesetz Nr. 2339-IX v. 1.7.2022 hat die Ukraine dem *Haager Protokoll über das auf Unterhaltungspflichten anzuwendende Recht* v. 23.11.2007 zugestimmt (OVU 2022, Nr. 57, Pos. 3384).

Darüber hinaus wurde mit Gesetz Nr. 2342-IX v. 1.7.2022 das *Haager Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen* v. 2.7.2019 ratifiziert (OVU 2022, Nr. 58, Pos. 3432).

Ebenfalls am 1.7.2022 erfolgte durch Gesetz Nr. 2340-IX die Zustimmung zum *Europäischen Übereinkommen zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation* (OVU 2022, Nr. 58, Pos. 3430).

Mit Gesetz Nr. 2403-IX v. 18.7.2022 wurde die Änderung v. 27.2.2002 sowie die Zweite Änderung v. 4.6.2004 zum *Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen* ratifiziert (OVU 2022, Nr. 62, Pos. 3718).

Am 30.8.2022 trat die Ukraine durch Gesetz Nr. 2554-IX dem *Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr* (OVU 2022, Nr. 64, Pos. 4293) und durch Gesetz Nr. 2555-IX dem *Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren* (OVU 2022, Nr. 64, Pos. 4294) bei.

Mit Gesetz Nr. 2341-IX v. 1.7.2022 wurde das *Regierungsabkommen mit Tunesien über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich* ratifiziert, das am 28.6.2019 in Brüssel unterzeichnet worden war (OVU 2022, Nr. 58, Pos. 3431).

Am 18.7.2022 bestätigte die Verchovna Rada mit Gesetz Nr. 2400-IX ein *Abkommen mit Litauen zur Änderung des Vertrags über die soziale Sicherheit*. Das Abkommen war bereits am 8.12.2017 in Vilnius unterzeichnet worden (OVU 2022, Nr. 62, Pos. 3715).

Darüber hinaus beschloss die Verchovna Rada den *Austritt aus einer ganzen Reihe von GUS-Übereinkommen*, darunter durch Gesetz Nr. 2301-IX v. 19.6.2022 aus dem Übereinkommen über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung von mobilen Telekommunikationssystemen (OVU 2022, Nr. 53, Pos. 3032), durch Gesetz Nr. 2304-IX v. 19.6.2022 aus dem Übereinkommen über die Förderung und Entwicklung von Kleinunternehmen in den GUS-Mitgliedstaaten (OVU 2022, Nr. 53, Pos. 3035) und durch Gesetz Nr. 2402-IX v. 18.7.2022 aus dem Übereinkommen über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (OVU 2022, Nr. 62, Pos. 3717).

Außerdem hat die Verchovna Rada der *Kündigung des Doppelbesteuerungsabkommens mit Russland* betreffend die Einkommen- und Vermögensteuer von 1995 durch Gesetz Nr. 2277-IX v. 22.5.2022 zugestimmt (OVU 2022, Nr. 47, Pos. 2561).

Wiss. Ref. Antje Himmelreich

⁶³ Gesetz Nr. 4651-VI v. 13.4.2012, VVRU 2013, Nr. 9-13, Pos. 88; IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 244; 2023, S. 196.

⁶⁴ Gesetz Nr. 322-VIII v. 10.12.1971, VVR URSR 1971, Anlage zu Nr. 50, Pos. 375; zuletzt IOR-Chronik, WiRO 2023, S. 194.

Polen

Verfassungsrecht. Die Staatliche Wahlkommission hat die Ergebnisse der Wahlen zum Sejm und Senat sowie des Referendums vom 15.10.2023 bekannt gegeben. Für den Sejm erhielten die Partei Recht und Gerechtigkeit 35,38 % der Stimmen, die Bürger-Koalition 30,7 %, der Dritte Weg 14,4 %, die Linkspartei 8,61 %, die Konföderation 7,16 %, die Überparteiliche Kommunale Arbeitnehmerschaft 1,86 % und „Polska Jest Jedna“ 1,63 %. Damit erzielte im Sejm die demokratische Opposition, die sich aus den der Bürger-Koalition, dem Dritten Weg sowie der Linkspartei (SLD) zusammensetzt, die Mehrheit. Die Wahlbeteiligung lag bei 74,38 %. Das ist die bislang höchste Wahlbeteiligung, die bei Parlamentswahlen in Polen festgestellt wurde. Bei den Wahlen zum Senat, der sich aus 100 Senatoren zusammensetzt, erzielte die Opposition, die eine gemeinsame Wahlliste zum Senat aufgestellt hatte, 66 Sitze. In dem Referendum, das gleichzeitig mit den Wahlen stattfand, wurde das Quorum von 50 % der Wahlberechtigten nicht erreicht, lediglich 40 % der Wahlberechtigten gaben ihre Stimme ab. Das Referendum hatte vier Themen zum Gegenstand: den Verkauf von Staatsvermögen an ausländische Subjekte, die Erhöhung des Renteneintrittsalters, die Grenzbarrieren mit Weißrussland und die Aufnahme illegaler Immigranten⁶⁵.

RAin Tina de Vries

Tschechische Republik

Verfassungsrecht. Das Gesetz über das *Amt für die Überwachung der Finanzen politischer Parteien und Bewegungen*⁶⁶ wurde novelliert. Das Amt (*Úřad pro dohled nad hospodařením politických stran a politických hnutí*) überwacht die Finanzen politischer Parteien und Bewegungen sowie die Finanzierung von Wahlkampagnen nach den einschlägigen Wahlgesetzen (mit Ausnahme von Kommunalwahlen). Bei der Errichtung des Amtes war vorgesehen, dass die Aufsichtstätigkeit durch den Vorsitzenden zusammen mit den vier Mitgliedern des Amtes ausgeübt wird. Die Regelungen hierzu waren aber nur rudimentär ausgestaltet. Eine wichtige Neuerung stellt daher die Einrichtung eines Kollegiums des Amtes dar. Es handelt sich dabei um ein Organ, dessen Mitglieder der Vorsitzende des Amtes und die Mitglieder des Amtes sind und welches die Aufsichtstätigkeit des Amtes koordiniert. Geregelt werden in diesem Zusammenhang nunmehr die Kompetenzen der einzelnen Organe (Nr. 253/2023 Sb.).

Finanzrecht. Das Gesetz über *lokale Gebühren*⁶⁷ wurde geändert. Ziel der Novelle ist es, den Verwaltungsaufwand für die Verwalter der lokalen Gebühren zu verringern und die Einnahmen der Kommunen zu steigern. Eingefügt wurde auch eine Regelung, welche Fragen der Gebührenerhebung im Falle der Insolvenz des Gebührenpflichtigen betrifft (Nr. 252/2023).

Das Gesetz über den *Staatsbetrieb*⁶⁸ wurde novelliert. Eingeführt wird die Möglichkeit, dass der Gründer eines Staatsbetriebs mit vorheriger Zustimmung der Regierung das Stammvermögen⁶⁹ erhöhen kann, wenn dringende strategische, wirtschaftliche, soziale, sicherheitspolitische oder sonstige Interessen des Staats dies erfordern. Die Erhöhung des Stammvermögens eines Staatsbetriebs kann aus staatlichem Vermögen erfolgen, das unter der Verwaltung desjenigen

Organs steht, welches die Aufgaben des Gründers wahrnimmt. Fällt der Gegenstand der Tätigkeit des Staatsbetriebs in die Zuständigkeit mehrerer Ministerien, so können neuerdings diese Ministerien die Gründerfunktion auf der Grundlage einer Vereinbarung gemeinsam ausüben, in der sie sich auch über die Art und Weise der gemeinsamen Ausübung der Gründerfunktion einigen. Die Vereinbarung darf nur mit vorheriger Zustimmung der Regierung geschlossen werden. Die Regierung kann die Vereinbarung aufheben und das Ministerium bestimmen, das die Funktion weiterhin ausübt. Die hier vorgestellte Novelle ist auch im Zusammenhang mit der aktuellen wirtschaftlichen Situation der Tschechischen Post (*Česká pošta*) zu sehen, die ebenfalls als Staatsbetrieb organisiert ist. Die Tschechische Post macht seit einiger Zeit erhebliche Verluste. Aus diesem Grund wurde dieses Jahr das Filialnetz stark ausgedünnt. Geplant ist außerdem eine Restrukturierung der Post. Vorgesehen ist die Ausgliederung der kommerziellen Dienstleistungen. Die Logistik und der Paketdienst sollen dazu aus dem Staatsbetrieb in eine staatliche Aktiengesellschaft überführt werden. Dafür werden dem Staatsbetrieb neue Aufgaben im Bereich der Digitalisierung zugewiesen. Ziel ist die Senkung der Kosten der staatlichen Verwaltung im Bereich der Post. Die für die Umstrukturierung erforderlichen Mittel sollen durch eine Erhöhung des Stammvermögens erfolgen⁷⁰ (Nr. 254/2023 Sb.).

Rechtsanwalt/advokát Jan Sommerfeld, Regensburg/Prag

Ungarn

Verwaltungsrecht. Das Gesetz 2023:LXI „über die *Änderungen einiger Verwaltungsgesetze*“ v. 27.9.2023 hat zwei Schwerpunkte. Zum einen führt es – laut Regierungsbegründung der Gesetzesvorlage auf Bitten der betroffenen Kammern – beim Übergang zum elektronischen Grundbuch ein stufenweises Verfahren ein. Damit soll die Überforderung, die eine vollständige Umstellung vom herkömmlichen auf das elektronische Verfahren an nur einem Stichtag bewirkt hätte, vermieden werden. Auch sollen die Rechte derjenigen, die für ihr Grundbuchverfahren keine elektronische Verfahrensführung wünschen, gestärkt werden. Der zweite Schwerpunkt des Gesetzes betrifft das Dienstrecht der Notare, das in vielen Einzelheiten präzisiert und bisweilen auch abgeändert wird. Schließlich führt das Gesetz auch in einigen anderen Bereichen des Verwaltungsrechts einige Änderungen durch, z. B. im Hinblick auf die Inkompatibilitätsregeln von Staatsbeamten (MK 2023 Nr. 136).

Im Bereich des Umweltschutzes führt die RegVO 432/2023. (IX. 21.) Korm. „über den *öffentlich-rechtlichen Umweltschutzvertrag*“ v. 21.9.2023 die Möglichkeit ein, dass die Umweltschutzbehörde zur Beendigung einer Verletzung umweltrechtlicher Normen mit dem Verantwortlichen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließt, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen. Nach allgemeinem Verwaltungsverfahren

65) Vgl. https://www.sejm.gov.pl/Sejm9.nsf/page.xsp/poslowie_wyboru (abgerufen am 6.11.2023).

66) Gesetz Nr. 302/2016 Sb.

67) Gesetz Nr. 565/1990 Sb.

68) Gesetz Nr. 77/1997 Sb. Vgl. dazu IOR-Chronik, WiRO, 2016, S. 346 (347).

69) Das Gesetz spricht von „Stammvermögen“ („*kmenové jmění*“), nicht jedoch von „Stammkapital“.

70) Vgl. zur Restrukturierung *Česká pošta*, Pressemeldung v. 29.6.2023, <https://www.ceskaposta.cz/-/ceska-posta-se-rozdeli-na-dva-subjekty-ministerstvo-vnitra-spolu-s-ceskou-postou-predstavilo-plan-transformace-statniho-podniku> (abgerufen am 7.11.2023).

rensrecht sind öffentlich-rechtliche Verträge zwischen Verwaltung und Bürger nur zulässig, falls eine Spezialnorm sie für eine bestimmte Verwaltungsaufgabe für zulässig erklärt. Die RegVO beruht auf der Rechtsgrundlage des Ausnahmezustands, der während des Angriffskriegs gegen die Ukraine gilt, und tritt somit außer Kraft, wenn der Ausnahmezustand endet. Warum die Möglichkeit für die Umweltbehörden, statt konfrontativer auch auf konsensualere Handlungsformen zurückzugreifen, nur befristet für den Ausnahmezustand geschaffen wurde, ist der RegVO nicht zu entnehmen (MK 2023 Nr. 133).

Prof. Dr. Dr. h. c. Herbert Küpper

Rumänien

Finanzrecht. In Rumänien ist am 27.10.2023 ein umfangreiches Gesetz mit zahlreichen *fiskal-budgetären Maßnahmen* ergangen. Das Gesetz ist u. a. eine Reaktion auf das seit einiger Zeit gegen Rumänien laufenden Defizitverfahren und die, auch infolge der in der *Covid-19*-Pandemie gewährten Steuererleichterungen und Finanzhilfen, strukturell zu niedrigen Staatseinnahmen. Einige der geplanten Maßnahmen, die überwiegend zum 1.1.2024 in Kraft treten, wurden schon im Vorfeld kontrovers diskutiert, hierzu gehört insbesondere die geplante Umsatzbesteuerung für Unternehmen. Diese beträgt grundsätzlich 1 % vom Umsatz, abzüglich der Körperschaftsteuer, für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. EUR. Zulasten von Banken gilt dagegen ein Satz von 2 % zusätzlich zur Körperschaftsteuer, der allerdings ab 2026 auf 1 % reduziert werden soll. Schließlich besteht noch eine weitere Sonderregelung für Öl- und Gasunternehmen, die diese mit 0,5 % des Umsatzes, wiederum zusätzlich zur Körperschaftsteuer, belastet. Auch diese Regelung ist befristet. Ab 2026 gilt auch für die Unternehmen dieses Sektors dann die allgemeine Regelung. Verschärft werden auch die steuerlichen Bestimmungen für sog. Mikrounternehmen: Für diese gilt der bisherige Steuersatz von 1 %, der auf den Umsatz berechnet wird, nur noch bis zu einer Umsatzgrenze von 60.000 EUR und für bestimmte Tätigkeiten, die im Steuergesetz enumerativ aufgezählt werden. Für alle weiteren Unternehmen, die sich nach den allgemeinen Regeln als Mikrounternehmen qualifizieren können, gilt dagegen (erneut) der Satz von 3 % auf den Umsatz. Ebenfalls eingeführt wird eine Steuer auf Luxusfahrzeuge und -immobilien in Höhe von 0,3 % des die jeweilige steuerliche Wertgrenze (375.000 RON für Fahrzeuge, ca. 75.000 EUR, Anschaffungswert für 5 Jahre ab Übernahme; 2,5 Mio. RON, ca. 500.000 EUR, für Immobilien) übersteigenden Betrags. Abgeschafft oder begrenzt wird die Befreiung von der Einkommenssteuer für die Beschäftigten einiger Wirtschaftsbereiche, die besonders unter Personalknappheit litten (IT, Bauwirtschaft, Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie). Ebenso laufen die Befreiungen von der Zahlung der Krankenversicherungsbeiträge für die Beschäftigten bestimmter Wirtschaftsbereiche (Landwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Baugewerbe) zum 1.1.2024 aus. Der Beitrag zur Krankenversicherung wird zudem dadurch indirekt erhöht, dass zukünftig auch der Wert der in Rumänien sehr populären, vom Arbeitgeber zugewendeten, Essens- und Urlaubsgutscheine auf die Bemessungsgrundlage angerechnet werden. Ein weiteres Feld grundlegender Änderungen durch das Steuergesetz ist die verbindliche Einführung der *elektronischen Rechnung* für sämtliche B2B-Transaktionen ab dem 1.1.2024. Diese Maßnahme soll u. a. die Mehrwertsteuerhinterziehung erschweren, aber auch generell mehr

Transparenz zugunsten der Steuerverwaltung bei Zahlungsvorgängen herstellen. Für die ersten drei Monate ab dem 1.1.2024 gilt noch ein Bußgeldmatorium. Bei Verstößen ab dem 1.7.2024 wird die regelkonforme Nutzung des elektronischen Rechnungssystems allerdings sogar Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer überhaupt. Schließlich werden auch einige verminderte *Umsatzsteuersätze* in ihrer Geltung eingeschränkt oder für bestimmte Produkte ganz aufgehoben: Für die Lieferung von Anlagen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien gilt künftig (nur noch) ein ermäßigter Satz von 9 %, gleiches gilt für den Erwerb von Wohnungen bzw. Wohngebäuden durch Privatpersonen, wobei zusätzlich eine Wert- und Wohnflächengrenze eingeführt wird. Dem allgemeinen Satz von 19 % unterliegen zukünftig auch sämtliche Nahrungsmittel mit einem Gesamtzuckeranteil von mehr als 10 %, wobei es hiervon wiederum eine Rückausnahme u. a. zugunsten des *Cozonac* (traditioneller Kuchen) gibt. Zusätzliche bzw. höhere Verbrauchssteuern werden schließlich für Nikotinprodukte, die meisten Kraftstoffe und für Getränke mit hohem Zuckergehalt eingeführt. Das Gesetz ist zum 30.10.2023 in Kraft getreten (Gesetz Nr. 296/2023 über einige haushaltspolitische Maßnahmen zur Sicherung der langfristigen finanziellen Tragfähigkeit Rumäniens, M.Of. Nr. 977 vom 27.10.2023).

RA Axel Bormann

Slowenien

Verwaltungsrecht. Das *Ausländergesetz*, das die Einreise von Ausländern, den Erhalt von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen, die Ausreise sowie die freiwillige Rückkehr und Abschiebungen von Ausländern regelt, wurde geändert. Besondere Kapitel des Gesetzes sind der Integration von Ausländern in der Republik Slowenien und ihrer Registrierung gewidmet. Da sich die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Bürgern der EU und ihren Familienangehörigen und für die Familienangehörigen von slowenischen Staatsbürgern von den Bedingungen für andere ausländische Staatsangehörige unterscheiden, sind diese Bedingungen in einem eigenen Kapitel geregelt. Der Hauptgrund für die Ausarbeitung der vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes ist die Umsetzung der RL (EU) 2016/801⁷¹ (REST-RL) in nationales Recht umzusetzen. Es werden neue Regeln für die Erteilung von befristeten Aufenthaltstiteln zur Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Forschung und der Hochschulbildung und zur Erteilung eines befristeten Aufenthaltstitels zum Zwecke des Studiums eingeführt. Mit der Umsetzung der RL verfolgt Slowenien außerdem das Ziel der EU für Drittstaatenangehörige, die in der EU forschen wollen, und ihre Familienangehörigen attraktiver zu werden. Gleichzeitig zielt die Gesetzesänderung darauf ab, die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Studenten zu verbessern und zu vereinfachen. Die Gesetzesänderung betrifft, in Zusammenhang mit der Migrationskrise, auch Maßnahmen zur vorübergehenden Einschränkung der Anwendung des Gesetzes über den internationalen Schutz⁷², durch das das Asylverfahren geregelt wird. Es wurde auch eine neue Bedingung

71) RL (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 11.5.2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit.

72) Ur. I. Nr. 16/17 – bereinigte Fassung, 54/21, 42/23.

für die Beherrschung der slowenischen Sprache für die Verlängerung eines befristeten Aufenthaltstitels auf Grund von Familienzusammenführung eingeführt und eine neue Bedingung der Kenntnis der slowenischen Sprache auf dem Grundniveau (A2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) für die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage eines fünfjährigen ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalts des Ausländers (Ur. I. 48/23).

Wirtschaftsrecht. In Slowenien wurde ein neues Gesetz über die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen verabschiedet, das an die Stelle des gleichnamigen Gesetzes von 2017 trat. Das Gesetz regelt die Bedingungen, unter denen in Slowenien niedergelassene juristische und natürliche Personen, die zur Ausübung einer Tätigkeit registriert sind, vorübergehend Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat der EU erbringen können, sowie die Bedingungen, unter denen in einem EU-Mitgliedstaat niedergelassene juristische und natürliche Personen, die zur Ausübung einer Tätigkeit registriert sind, vorübergehend Dienstleistungen in der Republik Slowenien erbringen können. Geregelt werden auch die Bedingungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch juristische und natürliche Personen, die zur Ausübung einer Tätigkeit in Slowenien registriert und niedergelassen sind, und deren Arbeitnehmer für ihren Arbeitgeber gewöhnlich in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten tätig sind. Berücksichtigt ist auch der Fall, dass eine Person gewöhnlich eine selbständige Tätigkeit in mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten ausübt. Nicht geregelt werden die grenzüberschreitenden Dienstleistungen durch Seeleute in Unternehmen der Handelsmarine, die Tätigkeit von Flug- und Kabinenpersonal sowie von Beamten. Durch das Gesetz werden eine Reihe von EU-Richtlinien in slowenisches Recht umgesetzt, namentlich die RL 96/71/EG⁷³ (Entsenderichtlinie). Das Hauptziel und der Zweck des vorliegenden Gesetzes besteht darin, sicherzustellen, dass die EU-Richtlinien in Bezug auf die Regelung und Regulierung des Beschäftigungsstatus aller entsandten Arbeitnehmer im Sinne des slowenischen Arbeitsgesetzes angemessen in nationales Recht umgesetzt werden (Ur. I. 40/23).

RA Tomislav Pintarič

Bosnien und Herzegowina

Verwaltungsrecht. Durch das Gesetz über *Energie und die Regulierung von Energie-Tätigkeiten* in der Föderation Bosnien und Herzegowina wurde auf dem Gebiet der Energiepolitik eine Umstrukturierung und Neuausrichtung vorgenommen. Das Gesetz regelt die Art der Feststellung der durchzuführenden Energiepolitik und die Planung der künftigen Entwicklung auf diesem Gebiet sowie die Maßnahmen und Handlungen auf deren Grundlage die Energiepolitik und die Planung der Entwicklung auf diesem Gebiet festgestellt wird, die Entscheidung für die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen und die Verwirklichung von Energieeffizienz, die Organisation und Funktionsweise der Regulierungsbehörden, und schließlich sonstige grundlegende Fragen die damit zusammenhängen. Das vorliegende Gesetz regelt die Fragen, die für alle Formen der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Energie von Bedeutung sind, wobei die Fragen, die an die verschiedenen Energiearten gebunden sind, wie etwa elektrische Energie, Erdgas, Erdölprodukte, erneuerbare Energiequellen und die Energieeffizienz durch gesonderte Gesetze

geregelt werden. Die Regierung der Föderation BuH ist verpflichtet, dem Parlament der Föderation alle drei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Energiestrategie und den entsprechenden Aktionsplan vorzulegen. Was unter einer Energie-Tätigkeit zu verstehen ist wird im Gesetz definiert. Der im Originaltext des Gesetzes verwendete Begriff für Energie-Tätigkeit (*enegetska djelatnost*) beinhaltet sowohl die Produktion von verschiedenen Energiearten, die Verteilung dieser Energie, den Energiehandel, die Speicherung von Energie, die Verwaltung von verschiedenen Terminals für die Anlieferung von Energie und verschiedene andere Tätigkeiten. Diese Energie-Tätigkeiten dürfen nur aufgrund der hierfür erforderlichen Erlaubnis ausgeübt werden. Diese Genehmigungen werden durch die Regulierungskommission erteilt. Die Bedingungen und die Art der Erteilung von diesen Genehmigungen werden durch die Gesetze geregelt, die auch die verschiedenen Energiearten im Besonderen regeln. Den „Energiesubjekten“, also den Personen, die eine Energie-Tätigkeit ausüben, können Pflichten in Zusammenhang mit der Leistung von öffentlichen Diensten und Aufgaben auferlegt werden, die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit und deren Regelmäßigkeit der Lieferungen, die Qualität und die Preise sowie den Umweltschutz, einschließlich der Energieeffizienz, der Energie aus erneuerbaren Quellen und den Klimaschutz beziehen können. Die Regulierungskommission ist eine eigenständige und spezialisierte juristische Person und als solche ausschließlich dem Parlament der Föderation verantwortlich. Sie handelt unabhängig von irgendeinem Marktinteresse. Es ist ihr verboten, Instruktionen von Seiten der exekutiven Gewalt, Energiesubjekten und den Nutzern ihrer Produkte und Dienstleistungen oder von irgendeiner natürlichen oder juristischen Person entgegenzunehmen. Die Mitglieder der Regulierungskommission werden aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung vom Parlament der Föderation benannt. Als Zugangsvoraussetzung für die Berufung in die Regulierungskommission nennt das Gesetz neben der Staatsangehörigkeit von Bosnien und Herzegowina und dem ständigen Wohnsitz im Inland, einen Hochschulabschluss in einem technischen, betriebswirtschaftlichen oder juristischen Fach, mindestens zehn Jahre berufliche Erfahrung im Energiesektor mit Tätigkeiten, die einen Hochschulabschluss erfordern, Erfahrungen und Kenntnisse in mit der Energie-Tätigkeit zusammenhängenden Fragen, der Nachweis von erfolgreichen Ergebnissen dieser beruflichen Erfahrungen und die Kenntnis der englischen Sprache oder einer anderen Weltsprache (Sl.n. 60/23).

Das Gesetz über die *Elektroenergie* in der Föderation Bosnien und Herzegowina ist an die Stelle des gleichnamigen Gesetzes von 2013 getreten. Es regelt die Politik und die Planungen bezüglich der Elektroenergie, die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Elektroenergie, die Genehmigung zur Ausübung dieser Tätigkeiten, die Produktion von Elektroenergie, die Verteilung dieser Energieart, die Elektromobilität und sonstige Fragen in diesem Zusammenhang. Das Gesetz nennt die sichere Versorgung mit elektrischer Energie zu annehmbaren Preisen ein Allgemeininteresse für die Föderation, ebenso wie die Sicherstellung von ausreichenden Mengen an elektrischer Energie, die notwendig ist für das Leben und die Arbeit der Bürger sowie für die Geschäftstätigkeit und Entwicklung der Wirtschaftssubjekte und der gesellschaftlichen Subjekte, auf eine sichere und qualitätsvolle Art. Die Stromerzeugung umfasst die Produktion in Wärmekraftwerken, Wasserkraftwerken, Windkraftwerken, Solarkraftwerken und anderen Kraftwerken, die erneuerbare oder andere Energie-

⁷³) RL 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rats v. 16.12.1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen.

quellen nutzen. Die Stromanbieter, die sich an Endkunden richten, sind nach Maßgabe der für den Bereich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen geltenden Regelungen verpflichtet, von den Endkunden die entsprechenden Strommengen aus erneuerbaren Energiequellen und aus Kraft-Wärme-Kopplung abzukaufen und zu übernehmen (Sl.n. 60/23).

RA Tomislav Pintarić

Albanien

Verwaltungsrecht. Änderungen des Gesetzes über *Sozialwohnungen* von 2018⁷⁴, das u. a. die staatliche Förderung des sozialen Wohnungsbaus regelt, betreffen vor allem erleichterte Voraussetzungen für verbilligte Baukredite für hilfsbedürftige Anspruchsberechtigte (FZ 2023,10851).

Das *Lärmschutzgesetz* von 2007⁷⁵ ist an die RL 2002/49/EG⁷⁶ angepasst worden. Die Kommunen, insbesondere die kommunale Polizei, sollen künftig die Einhaltung der Lärmschutzbestimmungen garantieren, wobei in touristischen Gebieten besondere Regelungen gelten (z. B. Musikbeschallung nur von 11 bis 24 Uhr) (FZ 2023, 11020).

In das Gesetz über die *voruniversitäre Ausbildung* von 2012⁷⁷, bei dem es sich im Wesentlichen um ein Schulgesetz handelt, das sowohl die organisatorische Struktur des Schulwesens als auch die wesentlichen Unterrichtsinhalte fest schreibt, sind die Empfehlungen Rats der EU für die politische Strategie zur Senkung der Schulabbrecherquoten (2011/C 191/01) eingearbeitet worden, wobei es sich im Wesentlichen um Fördermaßnahmen für Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Verhältnissen handelt in Form der Errichtung von Sonderschulen und sonderpädagogischen Förderungen (FZ 2023, 10795).

Das Gesetz über *e-Government* verpflichtet den Staat zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs zu allen öffentlichen Einrichtungen. Vom Gesetz erfasst werden alle Transaktionen und Kommunikationsmaßnahmen, die auf elektronischem Weg zwischen Bürgern und Institutionen stattfinden können. Ziel ist es, Prozesse schneller, einfacher und kostengünstiger zu gestalten. Damit soll die Verwaltung modernisiert und bürgerfreundlicher gestaltet werden. Geregelt sind u. a. die Anforderungen an die Gestaltung elektronischer Dokumente, die elektronische Bezahlung, die Registrierung der Bürger bei den einzelnen Diensten, die Eröffnung diverser Internet-Portale (zB *e-Albania*) usw. Federführend bei der Umsetzung des Gesetzes ist die Agentur für Informationswesen. Das Gesetz über elektronische Dokumente von 2010⁷⁸ wurde aufgehoben (FZ 2023, 10687).

Mit dem Gesetz über den Anbau und die Verwendung von *Cannabis für medizinische und industrielle Zwecke* wird versucht, den in Albanien weit verbreiteten illegalen Anbau in halbwegs kontrollierte Bahnen zu lenken. Nach wie vor gilt zwar ein generelles Anbau-, Besitz- und Verwendungsverbot für Cannabis, doch kann unter Aufsicht der neuen staatlichen Agentur für die Kontrolle von Cannabis, die dem Gesundheitsministerium angegliedert ist, eine Lizenz zum Anbau begrenzter Mengen erteilt werden. Das Gesetz regelt das Verfahren hierfür im Detail (u. a. Entscheidung durch eine 7-köpfige Expertenkommission). Für medizinischen Cannabis

wird eine auf 15 Jahre und 200 ha Anbaufläche begrenzte Lizenz erteilt, die alle 3 Jahre überprüft wird. Für Industriecannabis beträgt die Frist 5 Jahre und die Anbaufläche 1 ha. Für den Handel und Export gelten besondere Bestimmungen. Illegale Pflanzungen usw. werden weiterhin beschlagnahmt und vernichtet. Das Gesetz über *Betäubungsmittel und Psychopharmaka* von 1995⁷⁹, das sich an die einschlägigen internationalen Konventionen von 1961 und 1971 anlehnte und für nicht medizinischen Zwecken dienenden Narkotika ein Anbau- (insbes. Hanf- und Opiatpflanzen), Herstellungs- und Vertriebsverbot aussprach, ist aufgehoben worden (FZ 2023, 15047).

Finanzrecht. Mit dem Gesetz über die *Abwicklung von notleidenden staatlichen Bürgschaften und Garantien* wird die staatliche Agentur für Kreditwesen mit der Beitreibung nicht erbrachter Zahlungen beauftragt. Dazu werden ihr diverse Vollmachten und Rechte eingeräumt, die ein ordnungsgemäßes Verfahren ermöglichen (FZ 2023, 11835)

Zivil- und Zivilprozessrecht. Das neue Gesetz über die *Schiedsgerichtsbarkeit* schließt die rechtliche Lücke, die durch die Aufhebung der entsprechenden Bestimmungen in der ZPO (durch die Novellen 2001 und 2013 = Aufhebung der Art.400-441 ZPO⁸⁰) entstanden war. Das Gesetz regelt die Organisation und das Verfahren von nationalen und internationalen Schiedsgerichten, die ihren Sitz in Albanien haben sowie deren Zuständigkeit für alle vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Voraussetzung für die Führung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens ist eine schriftliche Vereinbarung der Beteiligten, wodurch der Klageweg zunächst ausgeschlossen wird. Geregelt werden die Auswahl und (gerichtliche) Bestellung des oder der Schiedsrichter, die Beendigung des Mandats, Folgen von Pflichtverstößen, Befugnisse usw. sowie im Detail das schiedsgerichtliche Verfahren, das in der vom Gericht festgelegten Sprache geführt wird, falls die Beteiligten keine Vereinbarung hierüber getroffen haben. Weitere Bestimmungen befassen sich mit der Entscheidung und den Verfahrenskosten, der ggf. vergleichswise Streitbeilegung und der Möglichkeit, die Entscheidung mit einer Beschwerde zum Appellationsgericht in Tirana anzufechten. Für die Vollstreckung wird auf die New Yorker Konvention von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsgerichts-urteilen verwiesen, deren Mitglied Albanien ist. Das Gesetz hat keine Rückwirkung, sondern ist nur auf Fälle anwendbar, die nach Inkrafttreten anhängig geworden sind (FZ 2023, 11715).

Internationale Rechtsbeziehungen. Ratifiziert wurden die internationale Konvention zur Bekämpfung von nuklearem Terrorismus von 2005 (FZ 2023, 11215) sowie ein Regierungsabkommen mit Saudi Arabien zur Verbrechensbekämpfung (FZ 2023,11240). Angenommen wurde das WTO-Protokoll über Fischereisubventionen (FZ 2023, 10672). Mit dem Kosovo wurde ein Zollabkommen über nichttierische Produkte geschlossen (FZ 2023, 10406). Nach Montenegro wurde im Zuge des Neubaus einer Brücke über den Fluss *Buna* zwischen *Shen Nikola* und *Pulaj* ein neuer Grenzübergang eröffnet (FZ 2023, 10801).

Wolfgang Stoppel

74) Vgl. IOR-Chronik, WiRO 2018, S. 254.

75) Vgl. IOR-Chronik, WiRO 2007, S. 318.

76) RL 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rats v. 25.6.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

77) Vgl. IOR-Chronik, WiRO 2012, S. 349.

78) Vgl. IOR-Chronik, WiRO 2010, S. 253.

79) Vgl. IOR-Chronik, WiRO 1996, S. 34.

80) Vgl. IOR-Chronik, WiRO 2013, S. 222.

Aus der Tätigkeit der IRZ

EU-Projekt EUKOJUST in Kosovo. In Kosovo führt die IRZ aktuell ein Leuchtturmprojekt unter dem Titel „*EUKOJUST*“ durch, über das an dieser Stelle bereits berichtet wurde¹. Der Name vereint mit „EU“, „KO“ und „JUST“ bereits die zentralen Elemente: Im Auftrag von und mit Mitteln der EU soll Kosovo sein Rechts- und Justizwesen mit dem Ziel eines potenziellen Beitritts zur EU weiter reformieren. Diesbezüglich hat das Land im Juni 2022 offiziell einen Beitrittsantrag eingereicht. Ein solcher Beitritt ist weiterhin unter anderem von einer Normalisierung der Beziehungen zu Serbien abhängig, welche zuletzt wegen einiger gewaltsamer Zwischenfälle im Norden Kosovos wieder in weitere Ferne rückte. Unabhängig davon strebt die Regierung Kosovos eine weitere Rechtsangleichung und Annäherung an die EU an, was auch dem Wunsch der Bevölkerung nach einer europäischen Integration entspricht.

Die IRZ setzt dieses Großvorhaben mit einem Volumen von 7 Mio. Euro seit Oktober 2020 in Kooperation mit dem niederländischen Partner *Center for International Legal Cooperation (CILC)* und dem kroatischen Ministerium für Justiz und öffentliche Verwaltung um. Mit einem geplanten Projektende im Januar 2024 befinden sich die Aktivitäten also bereits auf der Zielgeraden. Dabei gliedert sich das Projekt in vier Komponenten, die anhand von beispielhaften Aktivitäten hier näher erläutert werden sollen:

1. Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung der Justizakteure, insbesondere zwischen Justizministerium, Justizrat und Rat der Staatsanwaltschaft
2. Stärkung der Unabhängigkeit und der Transparenz der Justiz
3. Konsolidierung und Angleichung des Rechtsrahmens
4. Verbesserung des Zugangs zur Justiz insbesondere für Frauen und marginalisierte oder benachteiligte Gruppen

Aktuelle Entwicklungen der Justizreform. Die Arbeit des Projekts, die aus Analysen, Beratungen und Empfehlungen, Gesetzesreformvorschlägen sowie Kapazitätsaufbau durch das internationale Expertenteam besteht, muss sich stetig der Realität der laufenden Justizreform und den nicht immer gleichbleibenden Erwartungen der beteiligten Behörden und Akteure anpassen. Besonders herausfordernd war dabei eine mehrmonatige Phase zum Jahreswechsel 2022/2023, während der die Kooperation und zuweilen auch die Kommunikation zwischen dem Justizministerium auf der einen und den Justizeinrichtungen, also dem Rat der Justiz und dem Rat der Staatsanwaltschaft sowie sämtlichen Justizbehörden auf der anderen Seite, faktisch zum Erliegen kamen. Auslöser hierfür war ein Regierungsbeschluss über eine Reduktion der Gehälter aller Justizbediensteten (also des richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Justizpersonals), um diese an vergleichbare Gehälter im öffentlichen Dienst, u. a. denen der Fachkräfte im Justizministerium, anzupassen. Als unmittelbare Reaktion hierauf setzten der Justizrat und der Staatsanwaltschaftsrat alle Aktivitäten in Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern des Justizministeriums aus, vorübergehend traten die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte des Landes sogar in einen Streik und arbeiteten zeitweise nur in Notbesetzung, um unmittelbare gesetzliche Verpflichtungen einzuhalten. In Folge dessen musste das Projekt eine Reihe von Veranstaltungen absagen oder verschieben, die sich gezielt an Vertreterinnen und Vertreter aller Partnerbehörden richteten. Die Entwicklung stellte auch insgesamt einen Rückschlag für die konstruktive Zusammenarbeit der Akteure dar. Eine sachliche Auseinandersetzung zu der Berechtigung und Angemessen-

heit der geplanten Maßnahme mit den Projektpartnern war auch für das Projekt kaum möglich.

Die Regierung hielt letztlich an den Plänen fest. Eine entsprechende Gesetzesreform wurde durch das Parlament verabschiedet, In Folge einer Klage der Opposition liegt dieses jedoch derzeit dem Verfassungsgericht zur Prüfung vor. Die Justizakteure legten nach mehreren Monaten ihre Blockadehaltung ab. Im Zuge der Normalisierung der Beziehungen wurde zudem im März 2022 eine schriftliche Verständigung zwischen den zentralen Akteuren (Justizministerium, Justizrat, Staatsanwaltschaftsrat, Generalstaatsanwaltschaft, Oberstes Gericht) über gemeinsame Anstrengungen im Bereich der Integritätsmechanismen erzielt. Hintergrund hierfür sind wiederum die Bestrebungen der kosovarischen Regierung, speziell des Justizministeriums, ein sogenanntes „*Vetting*“, also ein Verfahren zur umfassenden Re-Evaluierung des Justizpersonals (u. a. der Vermögensverhältnisse) durchzuführen, insbesondere um mögliche Korruptionsfälle in der Justiz aufzudecken und gegen die Verantwortlichen konsequent vorzugehen. Ähnlich wie im Nachbarland Albanien versprach sich die Politik von diesem Schritt einen reinigenden Effekt in der Justizlandschaft und insbesondere eine Steigerung des Vertrauens der Bevölkerung in die Integrität der Justizeinrichtungen, da dieses nach wie vor nicht sehr groß ist.

Allerdings wird es zu einem solch umfassenden *Vetting* in der Amtszeit der aktuellen Regierung unter Premierminister *Albin Kurti* voraussichtlich nicht kommen, da hierfür eine Verfassungsänderung nötig wäre und die Regierung nicht über die dafür erforderliche Zweidrittelmehrheit im Parlament verfügt. Daher verfolgt das Justizministerium mittlerweile lediglich eine Art „*Vetting light*“, nicht zuletzt, weil ein Gutachten der *Venedig-Kommission* zu den Regierungsplänen aus dem Juni 2022 dieses Vorgehen als vorzugswürdig erachtet hatte. Darunter wird verstanden, dass die bestehenden rechtlichen Grundlagen für die Überprüfung und Einhaltung der Integrität einerseits konsequent angewandt werden, andererseits dort optimiert und reformiert werden, wo sie sich als nicht effektiv erwiesen haben. Insbesondere bedürften etwa die Abteilungen innerhalb der Räte, die für entsprechende Überprüfungen zuständig sind, einer ausreichenden rechtlichen Grundlage, um ihre Funktion effektiv wahrnehmen zu können.

Förderung der Integrität der Justiz. Da auch die Justizakteure die Notwendigkeit von Reformen in diesem Kontext sehen, entstand die Initiative einer formellen Gemeinsamen Erklärung, mit dem Ziel den Rechtsrahmen der Tätigkeit von Justiz- und Staatsanwaltschaftsrat, der Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften so zu verbessern, dass die Überprüfung von Vermögensverhältnissen umfänglich gewährleistet sind. Ebenso sollen die Bereiche Leistungsbeurteilung Disziplinarrecht, Transparenz, Integrität, Professionalität, Effizienz und Rechenschaftspflicht klarer geregelt und effektiver durchgesetzt werden. Dies bezieht sich auf alle Berufsträgerinnen und Berufsträger inklusive der Leitungsebenen der Justizbehörden.

Damit kamen diese Themen, denen sich das Projekt *EU-KOJUST* ohnehin in seiner zweiten Komponente widmet, ganz oben auf die Reformagenda. Die Akteure arbeiteten einen Aktionsplan aus, der den exakten Reformbedarf in den genannten Bereichen gezielt ermitteln soll, damit in möglichst kurzem Zeitraum konkrete Gesetzesreformen angestoßen

1) Siehe auch IRZ-Bericht, WiRO 2022, S. 63 ff.

werden können bzw. sonstige Maßnahmen (Erlass von untergesetzlichen Vorschriften, konsequente Durchsetzung des bestehenden Disziplinarrechts, Einstellung von Personal, Schaffung sonstiger Instrumente etc.) ergriffen werden können.

Das Projekt ist diesbezüglich in verschiedener Hinsicht eingebunden. Zum einen wurden zu den Themenbereichen Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie zu Fragen der Leistungsbeurteilung bereits umfassende Gutachten erstellt und Empfehlungen erarbeitet. Zum Beurteilungssystem etwa wurden sehr konkrete Vorschläge ausgearbeitet, wie z. B. der Turnus von Beurteilungen verändert werden könnte oder wie die Qualität von anlassbezogenen Beurteilungen gesteigert werden könnte, um aussagekräftige Rückschlüsse ziehen zu können. Auch die Beurteilungskriterien sowie Ablauf und Umsetzung der Beurteilungsverfahren bedürfen nach Ansicht des Projekts einiger praktischer Änderungen, um aussagekräftige Ergebnisse zu ermöglichen und Fehler in der Umsetzung zu reduzieren. Dabei hat das Projekt zugleich berücksichtigt, dass Beurteilungsprozesse nicht nur einen Kontrollcharakter haben, sondern zugleich zu hoher Leistungsbereitschaft motivieren sollen, insbesondere indem gute Beurteilungen zu besseren Entwicklungsmöglichkeiten führen. Auch muss eine Beeinträchtigung der beruflichen Unabhängigkeit durch Beurteilungen ausgeschlossen werden.

Diese Arbeitsergebnisse des Projekts werden als Grundlage im weiteren Prozess der „Integritätsinitiative“ dienen. Zudem unterstützt das Projekt die organisatorische und inhaltliche Arbeit des inter-institutionellen Gremiums, welches die Arbeit der Initiative steuert. Für weiteren fachlichen Beratungsbedarf in der Umsetzung des Aktionsplans, wenn also konkrete rechtliche Lücken geschlossen werden sollen, wird *EUKOJUST* in der verbleibenden Projektlaufzeit Expertise bereithalten und stellt damit einen wichtigen Baustein der Unterstützung dieses Vorhabens durch die EU dar.

Reorganisation des Justizministeriums. Innerhalb der ersten Komponente stellt die Beratung des Justizministeriums zur internen Reorganisation eine wichtige und besonders zeitintensive Aktivität dar. Ziel ist es, die Abteilungen sowie teilweise auch Referate innerhalb der Abteilungen so umzustrukturieren, dass die Arbeit des Ministeriums effizienter wird, die Kompetenzen klarer verteilt sind, so dass auch Personal gezielter eingesetzt werden kann. Bestimmte Fachbereiche sollen zentrale Aufgaben wahrnehmen, etwa im Bereich der IT/Digitalisierung. Ein wichtiger Aspekt waren zudem Maßnahmen zur langfristigen Bindung von Personal an das Ministerium über die Schaffung von guten Arbeitsbedingungen, Anreizen und Verantwortung, da das Ministerium unter dem Weggang von fähigen Kräften leidet. Das Projekt hatte zunächst eine umfassende Bestands- und Bedarfsanalyse in den verschiedenen Abteilungen des Justizministeriums durchgeführt, sich mit den Zuständigkeiten, Arbeitsplatzbeschreibungen und der Aufgabenwahrnehmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertraut gemacht. Darin waren neben den jeweiligen Leitungsebenen vor allem die eigentlichen Fachbereiche im Rahmen von Gesprächen, Workshops und Fragebögen involviert. Als Ergebnis dieses Prozesses wurden dem Ministerium Vorschläge für eine Neuorganisation unterbreitet. Darauf basierend arbeitete die zuständige Abteilung des Ministeriums eine VO aus, wobei das Projekt wiederum maßgeblich unterstützte. Erst wenn das Kabinett diese VO verabschiedet haben wird, kann die Umsetzung der Reorganisation erfolgen. Insofern hängen die weiteren Fortschritte und letztlich die eigentliche Zielerreichung von diesem formalen Prozess ab, der sich mittlerweile um mehrere Monate verzögert hat und den das Projekt selbst nicht beschleunigen kann. Dennoch werden die Schritte zur späteren Umsetzung der Reform parallel bereits vorbereitet, etwa indem neue Arbeitsplatzbeschreibungen gefertigt werden und

Trainingspläne konzipiert werden, um das Personal möglichst bald auf die teilweise neuen Aufgaben vorbereiten zu können. Somit könnte das Projekt unmittelbar die Umsetzung unterstützen, sobald die Verordnung in Kraft tritt.

Konsolidierung des Rechtsrahmens. Ein weiterer Fokus des Projekts liegt innerhalb der dritten Komponente auf der Konsolidierung des Rechtsrahmens Kosovos. Der Ansatz des Projekts ist hier, systematisch die Herangehensweise der zuständigen Behörden so zu vereinheitlichen, dass die Angleichung von Gesetzen an das *acquis communautaire* automatischer Bestandteil des Gesetzgebungsverfahrens wird, egal ob es sich um neue Gesetzesinitiativen oder um Reformen bestehender Gesetze handelt. Als Grundlage für eine solche einheitliche Vorgehensweise der Regierungsbehörden hat das Projekt Entwürfe verschiedener Verwaltungsvorschriften erarbeitet, u. a. eine Vorschrift, die das Gesetz über Rechtsakte konkretisiert und die Prinzipien des Gesetzgebungsprozesses regelt sowie eine Vorschrift über Verfahrensabläufe der Regierung. Diese Regulierungen würden den rechtlichen Rahmen für die geplanten Verfahrensänderungen von Gesetzgebungsprozessen bieten. Auch hier hängt das weitere Vorgehen von einer Verabschiedung dieser Vorschriften ab, die nicht in den Händen der Projektextpertinnen und -experten liegt. Insofern kann *EUKOJUST* die spätere Umsetzung derzeit lediglich vorbereiten, indem die nötigen Durchsetzungsrichtlinien und Handreichungen konzipiert und Schulungen geplant werden. Zudem wirbt das Projekt regelmäßig an den maßgeblichen Stellen für eine rasche Verabschiedung der Vorschriften, um die Reformen erfolgreich durchführen zu können.

Parallel hierzu werden aber auch umfangreiche konkrete Beratungen zu Gesetzesreformen und Gesetzesangleichungen durchgeführt. Der Entwurf für ein grundlegend neues Zivilgesetzbuch, der bereits vor Projektbeginn durch frühere EU-Unterstützung erarbeitet wurde, liegt weiterhin verabschiedungsreif bei der Regierung und in der Hoffnung auf eine baldige Verabschiedung durch das Parlament, die bislang nur wegen einiger weniger Formulierungen gescheitert ist, arbeitet das Projekt derzeit am Konzept für ein Zivilverfahrensgesetz. Außerdem hat das Projektteam innerhalb weniger Monate Reformvorschläge für 57 Gesetze in den Bereichen Umwelt- und Bodenplanung, Arbeits- und Sozialrecht, Handel und Industrie vorgelegt, um diese Gesetze, insbesondere deren Sanktionsregelungen, an das allgemeine Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anzupassen und damit lange währende Rechtsunsicherheiten auszuräumen.

Verbesserter Zugang zur Justiz. Der Verbesserung des Zugangs zur Justiz für alle Bevölkerungsgruppen widmet sich das Projekt in seiner vierten Komponente mit vielfältigen Aktivitäten auf verschiedenen Ebenen. Auf politischer Ebene steht hier die nationale Strategie gegen häusliche Gewalt mit dem zugehörigen Aktionsplan im Fokus, in deren Ausarbeitung das Projekt eng eingebunden war. In der Umsetzung des Aktionsplans wurde das neu eingerichtete Sekretariat der nationalen Koordinatorin gegen häusliche Gewalt dabei unterstützt, die jährlichen Kampagnen gegen häusliche Gewalt in Kosovo durchzuführen. Hierbei handelt es sich um eine Kampagne auf Initiative von UN Women, die jährlich zwischen dem 25. November, dem internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, und dem 10. Dezember, dem internationalen Tag der Menschenrechte, stattfindet. Wie viele andere Länder weltweit hat Kosovo in 2021 und 2022 entsprechende nationale Kampagnen umgesetzt, um niedrigschwellig mit vielfältigen Nachrichten und Clips in den sozialen Medien sowie mit Fernsehbeiträgen und Interviews häusliche Gewalt und insbesondere Gewalt gegen Frauen zu thematisieren und öffentliche Debatten anzustoßen. Die Kampagnen erreichten dabei bis zu 800.000 Personen und die Diskussionen in den

sozialen Netzwerken zeigten, dass diese Aufklärung und Sensibilisierung auf viel positive Resonanz stößt.

Ebenso wichtig sind ein verbesserter Opferschutz und insbesondere die Kenntnis von Rechten und Ansprüchen bei den Betroffenen. In Kosovo bestehen insgesamt 21 regionale Büros für Opferschutz und Opferhilfe. Das Projekt arbeitet eng mit diesen Büros zusammen, um die dortigen Mitarbeitenden weiter zu schulen und insbesondere den opferzentrierten Ansatz in der Arbeit der Büros zu stärken. Doch auch in vielen weiteren Bereichen ist das Projekt aktiv, um benachteiligte Bevölkerungsgruppen in ihrem Zugang zu Justizbehörden zu unterstützen. Beispielhaft seien hier genannt:

- die Verbesserung der Qualität von Übersetzungen und Verdolmetschung an den Gerichten (was bei zwei Amtssprachen in Kosovo sowieso der Vielfalt an Minderheitensprachen von hoher praktischer Bedeutung ist);

- Schulungen von Anwältinnen und Anwälten, die kostenlose Rechtsberatung leisten;
- die systematische Vernetzung von Nichtregierungsorganisationen mit der Justizakademie Kosovos in Form der Vereinigung „*Friends of the Academy*“, damit die Erfahrungen der Zivilgesellschaft mit den Justizorganen, etwa zu Aspekten von organisierter Kriminalität und Zugang zur Justiz, in künftige Fortbildungen und Sensibilisierung von Justizpersonal einfließen.

Trotz der zum Teil herausfordernden Umstände lassen sich also bereits vielfältige konkrete Ergebnisse verzeichnen. Nach wie vor rechnet das Projekt auch damit, dass die oben erwähnten Verabschiedungen von Rechtsnormen durch das Parlament bzw. die Regierung so rechtzeitig erfolgen, dass auch noch deren Umsetzung begleitet werden kann.

Teresa Thalhammer, IRZ